

Finanzausschuss

Wortprotokoll
102. Sitzung

Berlin, den 15.06.2005, 11:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin,
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Nordallee/Schiffbauerdamm, Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Christine Scheel, MdB

TAGESORDNUNG:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Steuerlichen Standortbestimmungen

BT-Drucksachen 15/5554; 15/5601

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

BT-Drucksachen 15/5555, 15/5603

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

BT-Drucksache 15/5448

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

BT-Drucksache 15/5604

Beginn: 11.43 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Sehr verehrte Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte hiermit die Anhörung eröffnen. In seiner Regierungserklärung am 17. März 2005 hat der Bundeskanzler ein sehr umfassendes Paket zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen vorgelegt. Im Rahmen des Jobgipfels haben auch die Spitzen der Unionsfraktion, der Grünen-Fraktion und der SPD-Fraktion Zustimmung zur geplanten Steuersatzsenkung, zur Frage der Unternehmensnachfolge, aber auch in der Frage der vollen Gegenfinanzierung der Vorhaben vor allen Dingen im Zusammenhang mit dem Körperschaftsteuerrecht signalisiert. Deswegen kommen wir heute hier zusammen. Wir beraten beide Gesetzesentwürfe der Bundesregierung. Ihnen ist bekannt, dass Neuwahlen anstehen. Wir hatten einen Zeitplan für die Gesetze im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zwischen allen Fraktionen vereinbart. Aus diesem Grunde ist die Anhörung heute terminiert. Das war die Vereinbarung, die wir vor der Neuwahlankündigung getroffen hatten, aber auch noch danach. Wir wollen uns mit Ihnen zu den einzelnen Fragen intensiv auseinandersetzen. Wir benötigen auch den Sachverstand in besonderer Weise von Ihnen, weil die Materie sehr kompliziert ist. Wir werden im Laufe der Anhörung im Detail miteinander diskutieren können und deswegen ist es auch wichtig, dass wir uns heute ausreichend Zeit für diese Anhörung nehmen. Wir brauchen für die Gesetzesvorlagen auch die Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hat aber in seiner Stellungnahme, die dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, die bisher geplante Gegenfinanzierung abgelehnt, sodass wir in der Situation sind, über etwaige andere Überlegungen zur Finanzierung der Vorhaben insgesamt zu diskutieren. Die Koalitionsfraktionen haben einige Vorschläge unterbreitet, z. B. eine höhere Dividendenbesteuerung, die Problematik der Verrechnungspreise oder das Abzugsverbot für Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen für Kapitalgesellschaften. Diese Überlegungen sind Ihnen mitgeteilt worden und sind mit Grundlage der Anhörung. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Frau PStS'n Dr. Barbara Hendricks sich in der Fragestunde des Plenums befindet und sobald es ihr möglich ist, zu uns kommen wird. Ich möchte auch einige Vertreter und Vertreterinnen der Länder begrüßen und hoffe, dass Sie das, was wir diskutieren in Ihre Länderministerien und zu den jeweiligen Ministerpräsidenten mitnehmen, sodass wir einen guten Austausch auf diesem Wege haben. Wir haben viele schriftliche Stellungnahmen von Ihnen bekommen - auch heute Morgen sind noch einige eingegangen. Selbstverständlich sind die Stellungnahmen an die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Die Positionen, die Sie formuliert haben, haben also eine breite Streuwirkung und tragen dementsprechend auch in anderen Zusammenhängen, als wir das hier tun können, zur Diskussion bei. Vielen Dank für diese Stellungnahmen. Es ist immer hilfreich für uns und es ist auch sehr gut, dass es – was aufgrund der Kürze der Zeit nicht selbstverständlich ist - so gut klappt.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung möchte ich sagen, dass wir vorgesehen haben, beide Gesetzesentwürfe am Mittwoch, dem 29. Juni im Finanzausschuss zu beraten. Es kann sein - es ist die letzte Sitzungswoche, die im Blick auf die Frage der Neuwahlen sehr aufregend werden wird -, dass sich die Beratungstage etwas verschieben, aber es wird auf alle Fälle in dieser Sitzungswoche im Finanzausschuss so sein, dass beide Gesetzentwürfe auf der Tagesordnung stehen und wir selbstverständlich die Ergebnisse der Anhörung mit einbeziehen werden.

Ich schlage vor, dass wir es vom Ablauf her so machen, wie wir bislang verfahren sind und die Fraktionen nach ihrer Stärke die Fragen an Sie richten. Vom Zeitablauf haben wir bis 16.30 Uhr geplant. Wir sollten zunächst den Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen behandeln, um dann etwa um 14.00 Uhr - es kommt natürlich darauf an, wie weit wir gekommen sind -, zu den Gesetzentwürfen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge übergehen zu können, sodass wir jetzt nicht die Sachverhalte vermischen, sondern in Blöcken sehr konzentriert beraten. Ich habe zur Tagesordnung eine Wortmeldung von Herrn Kollegen Seiffert. Bitte sehr.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): Ich bin eingangs von einem Pressevertreter gefragt worden, wie ich mich vor dieser Geisterveranstaltung fühle. Ich möchte gerade aufgrund des engen Zeitplanes, den Sie beschrieben haben und der schon zweifelhaft erscheinen lässt, ob wir das, was wir vorliegen haben, nach der Anhörung ordnungs- und sachgemäß beraten können und ins Gesetzblatt bringen, von Ihnen und auch von den Kollegen der SPD ein klares Bekenntnis haben, dass wir nicht nur vorhaben, am 29. Juni 2005 dieses Gesetz zu beraten, sondern dass wir auch klar vorhaben, dieses Gesetz noch ins Gesetzblatt zu bringen. Da habe ich nämlich erhebliche Zweifel. Sie haben erwähnt, dass die Gegenfinanzierung vom Bundesrat in ihrer Höhe und im Umfang bestritten worden ist. Ich möchte daran erinnern, nicht nur der Bundesrat, sondern auch Sie als Vorsitzende und als Sprecherin der GRÜNEN und Teile der SPD haben die noch unzureichende Höhe der Gegenfinanzierung kritisiert und ich möchte von Ihnen das klare Bekenntnis, dass innerhalb eines Beratungstages das Gesetz sachgemäß abgeschlossen und im Bundestag dann auch verabschiedet werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten wir uns bei den Sachverständigen entschuldigen, dass wir sie für fünf Stunden in Anspruch nehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Spiller, bitte.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Der Bundeskanzler hat seine Regierungserklärung Mitte März abgegeben und wir haben damals auch von der Union die Aussage gehört, es gibt die Bereitschaft, gemeinsam dazu beizutragen, die steuerlichen Standortbedingungen in Deutschland zu verbessern. Es gab eine Reihe von weiteren Vorhaben, die aber nicht in den Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses fallen und es gab einen Grundsatz, der von beiden Seiten damals betont worden ist: Wir wollen eine deutlich spürbare Senkung des

Körperschaftsteuersatzes, wir wollen aber eine aufkommensneutrale Lösung finden. Das ist sowohl vom Bundeskanzler als auch von der Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion und der Parteivorsitzenden der CDU betont worden. Dazu bedarf es einer konstruktiven Zusammenarbeit. Wir hatten die Einschätzung, dass die Stellungnahme des Bundesrates für uns von besonderer Bedeutung ist, weil sowohl die Veränderung des Körperschaftsteuerrechts als auch des Erbschaftsteuerrechts der Zustimmung beider Kammern bedarf. Bei der Erbschaftsteuer gilt das in besonderem Maße, weil die Erbschaftsteuer eine reine Ländersteuer ist und ohne Konsens mit dem Bundesrat überhaupt nichts zu regeln ist. Deswegen meine ich, wir haben keine Zeit verloren. Wir waren im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gut beraten vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates unsere Beratungen zu führen. Das haben wir gemacht.

Zwischenrufe

Jörg-Otto Spiller (SPD): Herr Kollege Michelbach, ich brauche Ihnen doch nicht über das Grundgesetz irgendwelche Hinweise geben. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes ist zunächst immer dem Bundesrat vorzulegen und mit der Stellungnahme des Bundesrates kommt er an den Bundestag. Dieses Verfahren haben wir gewählt. Das war auch ein kluges Verfahren, weil es unsere Beratungen eher beschleunigt als verzögert hat. Zweitens: Unser Ziel ist, dass wir nach dieser Anhörung, die wir sehr ernst nehmen, prüfen werden, ob Veränderungen im Entwurf vorzunehmen sind. Die Zielsetzung bleibt: Wir wollen eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes und auch die anderen dazugehörigen Inhalte zur Steigerung der steuerlichen Attraktivität des Standortes erreichen. Wir wollen aber auch mit Blick auf die Lage der öffentlichen Haushalte bei allen Gebietskörperschaften an der Aufkommensneutralität festhalten. Wir erwarten uns von dieser Anhörung zusätzliche Informationen. Wir werden sie sorgfältig und schnell auswerten und unser Ziel ist, dass wir in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Beratungen soweit abschließen können, dass es zu einer 2./3. Lesung im Plenum kommen kann.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): Herr Spiller, ich hätte von Ihnen erwartet, dass Sie von der Pressemeldung von heute, abgerückt sind ...

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Seiffert, ich führe die Redeliste.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): ...aber die SPD rückt von Steuersenkungen ab. Das ist heute im Tagesspiegel zu lesen. Da hätte ich ein klares Abrücken von Ihnen erwartet.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir haben die Sachverständigen eingeladen und es ist eine Frage des Anstandes und des würdevollen Umgangs miteinander, dass wir unsere Auseinandersetzungen, die wir parteipolitisch selbstverständlich auszutragen haben, in unseren Kreisen austragen, wo sie hingehören und nicht hier wie auf der Bühne sitzend vor dem werten Publikum parteipolitische Differenzen formulieren. Wir hatten uns gemeinsam auf diese Anhörung verständigt. Die Anhörung findet statt und es gibt in diesem Raum bestimmt niemanden, der sich trauen würde, darauf zu wetten, ob dieses Gesetz in die 2./3. Lesung, in die Zustimmung im Bundesrat am Ende kommen kann. Es wird sich keiner trauen, darauf zu wetten. Ich bin dennoch der Auffassung, dass der Sachverhalt und die Fragen und die Perspektiven, die für den Wirtschaftsstandort Deutschland damit verbunden sind, so wichtig sind, dass es notwendig ist, sich über diese Fragen fachlich fundiert auszutauschen und gemeinsam zu überlegen, ob es denn gelingt, zu einer abschließenden Lösung zu kommen. Das ist das Interesse, das wir heute haben und wir werden in dieser Sitzungswoche letztendlich darüber zu entscheiden haben, ob wir diesem Ziel vom Verfahren her vor der Sommerpause so nahe kommen können, dass es ins Gesetzblatt kommt oder ob es nicht gelingt. Das werden wir miteinander im Finanzausschuss - die Fraktionen miteinander - zu beraten haben. Deswegen würde ich jetzt bitten, wenn Sie einverstanden sind, dass wir mit der Anhörung beginnen können. Ich richte diese Frage an die Kollegin Andreae und an den Kollegen Thiele, weil sie sich zum Verfahren zu Wort gemeldet haben. Wenn Sie wünschen, gebe ich Ihnen das Wort. Das ist selbstverständlich. Frau Andreae und dann bitte Herr Thiele.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es ist mir wichtig, auch von Seiten der GRÜNEN noch einmal kurz darzustellen, dass wir das keineswegs als eine Geisterveranstaltung sehen, Herr Seiffert, sondern den Sachverstand zu der Beratung der beiden Gesetzentwürfe brauchen, und dass wir viele offene Fragen haben. Sie haben das Thema Gegenfinanzierung angesprochen, das wir heute in fünf Stunden diskutieren werden. Die rege Teilnahme an dieser Anhörung macht deutlich, dass auch seitens der Experten insgesamt die Notwendigkeit gesehen wird, hier in den Diskurs einzutreten. Wir nehmen das sehr ernst. Von daher weise ich es von unserer Seite sehr zurück, dass es eine Geisterveranstaltung sein soll.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Die Gefahr besteht gleichwohl und es ist noch einmal an den Zeitablauf zu erinnern. Ursprünglich war vorgesehen, dass die 1. Lesung zu diesem Komplex am 13. Mai stattfinden sollte. Weil es aber keine Paralleleinbringung der Fraktion gegeben hat, ist der Punkt von der Tagesordnung gestrichen worden. Dann hätten wir nämlich am 1. Juni bereits die Anhörung gehabt. Die zwei Bereiche, die hier diskutiert werden, sind jeder in sich sehr komplex und nach der Anhörung eine einzige Sitzung des Finanzausschusses

für die abschließende Beratung der möglichen Änderungsanträge vorzusehen, ist schon ein mutiges Unterfangen und ein enormer Zeitdruck. Parallel erhalten wir eben, Frau Vorsitzende, die Meldungen, dass innerhalb der Koalition wohl überhaupt noch nicht klar ist, ob es beschlossen werden soll. Und wenn ja, wie? Herr Kollege Spiller hat erklärt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung, wie er hier vorliegt, aus Ihrer Sicht wohl nicht ausreicht und geändert werden muss, weil noch ungelöste Finanzierungsfragen bestehen. Da ist es für die Sachverständigen und für die Öffentlichkeit über die Sachverständigen hinaus wichtig zu wissen, ob es noch kommt oder nicht. Wir sind in einer außergewöhnlichen Situation. Wir machen Politik nicht im luftleeren Raum, sondern am 1. Juli wird voraussichtlich eine Vertrauensfrage gestellt werden - so ist es zumindest von der Bundesregierung angekündigt worden und vom Bundeskanzler - und danach soll das Verfahren zur Auflösung des Bundestages und zu Neuwahlen in Gang gesetzt werden, sodass es schon eine Frage ist, ob wir hier noch ein bisschen Schauspiel am Rande machen oder wird tatsächlich kurzfristig für unser Land noch etwas bewegt. Das ist ein Punkt, wo die Sachverständigen und die Öffentlichkeit darüber hinaus ein Interesse haben, wie es ist. Eine kleine Anmerkung, Frau Vorsitzende, die Fragestunde im Deutschen Bundestag hat noch nicht begonnen, sodass die Staatssekretärin wahrscheinlich ab 13.00 Uhr im Bundestag ist und insofern für das Fernbleiben der Staatssekretärin bislang keine ausreichende Begründung vorliegt.

Vorsitzende Christine Scheel: Selbstverständlich ist es so, dass die Frau Staatssekretärin sich in der Vorbereitung für die Fragestunde befindet. Man muss die Fragen, die man gestellt bekommt, irgendwann einmal vorbereiten. Also ich bitte Sie. Wir kommen jetzt zur Anhörung. Erste Wortmeldung, bitte Herr Kollege Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich will als Berichterstatter für das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen sagen, der ganze Ehrgeiz ist, das noch über die Rampe zu schieben und dem Bundesrat zur Entscheidung vorzulegen. Dazu ist eine Menge an Disziplin erforderlich, aber es ist nicht so, dass die Lösungsmöglichkeiten, die sich mit der Gegenfinanzierung befassen, völlig im Dunkeln liegen. Wir haben Bausteine einer denkbaren Alternative für die Gegenfinanzierung zum Gegenstand dieser Anhörung gemacht. Das ist in hohem Maße transparent und darauf zielen auch meine Fragen. Zunächst einmal würde ich gerne vom Zentralen Kreditausschuss und vom ZEW wissen, wie zum einen die beabsichtigte Tarifsenkung der Körperschaftsteuer von 25 Prozent auf 19 Prozent im Konzernstandortsteuerwettbewerb und zum zweiten die angedachten Gegenfinanzierungsansätze bewertet werden. Das eine ist vom Finanzministerium vorgeschlagen worden mit einem großen Selbstfinanzierungseffekt durch Repatriierung von Gewinnen. Da gab es Zweifel im Bundesrat und auch - muss man zugeben - in der Koalition. Wir haben auch gesagt, dass es solche Effekte gibt, aber die Größenordnung lässt sich nicht so festmachen, dass man darauf einen Haushalt aufbauen kann. Deswegen bedarf es ergänzender Korsettstangen. Wir haben vorgeschlagen, dass die Gesamtbelastung von

Unternehmen und Eigentümern von Unternehmen dieselbe bleiben sollte wie jetzt, was dann parallele Anhebung der Dividenden- und Ausschüttungsbesteuerung heißt. Zum anderen ist die Veränderungen im Bereich von § 8b KStG in der Prüfung mit dem Ziel, das nationale Steuersubstrat zu stärken. Dieses Gesamtpaket steht zur Diskussion und dazu hätte ich gerne vom Zentralen Kreditausschuss und vom ZEW eine Bewertung.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Schultz, ich möchte Sie darauf hinweisen, dass das ZEW kurzfristig abgesagt hat. Ich habe gerade erst erfahren, dass leider niemand kommen konnte und würde deswegen die Anregung an Sie weitergeben, dass Sie jemand anders benennen.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Das ZEW ist im Vorfeld sehr stark gutachterlich tätig gewesen, was den europäischen Steuerwettbewerb angeht. Insofern wäre es ein interessanter Gesprächspartner. Ich bedauere das. Aber mindestens genauso interessant ist der Deutsche Industrie- und Handelskammertag - sozusagen der Vertreter der Betroffenen dieser Steuerpolitik. Dann würde ich gerne von ihm eine Stellungnahme haben. Er wäre von mir sonst in der zweiten Fragerunde befragt worden.

Vorsitzende Christine Scheel: Zentraler Kreditausschuss, Herr Schaap, bitte.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Ich würde gerne allgemein auf Ihre Fragen eingehen. Es wird sicherlich im Laufe der Anhörung auch noch einmal Gelegenheit bestehen, das eine oder andere detaillierter zu beleuchten. Zur Ausgangslage, in der wir uns befinden: Wir wissen, Deutschland hat in Europa und weltweit mit die höchsten nominalen Steuersätze und wie erst jüngst eine Studie des ZEW wieder zu Tage gefördert hat, auch bei Kapitalgesellschaften mit die höchste durchschnittliche effektive Steuerbelastung. Als Kreditwirtschaft sind wir von diesen Mängeln des Unternehmensteuerrechts in zweifacher Hinsicht betroffen. Einmal als steuerpflichtige Unternehmen, zum anderen aber auch unmittelbar über die negativen Auswirkungen des Steuerrechts auf unsere gewerblichen Kunden. Wir haben deshalb - das können Sie unserer Stellungnahme entnehmen - bereits seit längerem eine grundlegende Unternehmensteuerreform mit einer Unternehmensteuerentlastung noch in dieser Legislaturperiode gefordert. Gleichzeitig haben wir deutlich gemacht, falls das nicht in einem Schritt zu verwirklichen ist, dann sollte es zumindest im Interesse von Wachstum und Beschäftigung in Form geeigneter Zwischenschritte mit Signalcharakter geschehen, die uns diesem Ziel zumindest näher bringen und die ein Signal für in- und ausländische Investoren bringen. Wir meinen, dass die zur Umsetzung der Ergebnisse des Jobgipfels vorgelegten Vorschläge zur Verbesserung der Unternehmensbesteuerung vorbehaltlich notwendiger Detailkorrekturen bei der Gegenfinanzierung geeignete und auch kurzfristig umsetzbare Schritte darstellen, ohne dass sie dem längerfristigen Ziel einer umfassenden Unternehmensteuerreform entgegenstehen. Ich

würde gerne auf die Gegenfinanzierung eingehen, weil einige Punkte uns sehr problematisch erscheinen. Auf die sollte man verzichten. Sie hatten sie schon angesprochen. Ich will einige Punkte herausgreifen: Das ist einmal die Ausweitung der Mindestgewinnbesteuerung. Sie gehört wegen ihrer schädlichen Auswirkungen von vornherein abgeschafft und nicht ausgeweitet. Es gibt inzwischen ein Gutachten von Herrn Prof. Lang, der auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten diese Form der Mindestbesteuerung für problematisch hält. Das Zweite, auf das ich eingehen möchte, sind die Vorschläge zu einer Ausweitung - oder wir müssen schon fast sagen Abschaffung - des Halbeinkünfteverfahrens. Wir halten sie für schädlich, denn wir müssen eines berücksichtigen: Die Aktie ist in Deutschland unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf Unternehmensebene - die Gewinnausschüttung, hat schon auf der Basis der ausschüttenden Gesellschaft eine Belastung - schon überbelastet, denn sie kommt zu Spitzenbelastungssätzen über 55 Prozent. Deshalb meinen wir, dass die Aktie eher ent- als belastet werden muss. Wir müssten uns auch darum kümmern, dass die Aktienkultur gefördert und nicht konterkariert wird. Deshalb wäre aus unserer Sicht richtiger, eine moderate Abgeltungssteuer für Dividenden, Zinsen und Wertpapierveräußerungsgeschäfte einzuführen, anstatt eine Belastung der Dividende zu fördern. Zur Erklärung: Der Gesetzentwurf geht davon aus, wenn die Körperschaftsteuerentlastung, an den Aktionär weitergegeben wird, dass dann keine weitergehende Belastung gegenüber dem Status quo beim Aktionär auftritt. Das ist meines Erachtens nicht nachvollziehbar. Gerade dieser Gesetzentwurf hat zum Ziel, dass die Eigenfinanzierung der Unternehmen gefördert werden soll. Dann wird man auch nicht so viel ausschütten. Spätestens dann haben wir eine Zusatzbelastung der Dividende. Ich will nicht auf weitere Details eingehen, die letztendlich die Abschaffung oder Modifizierung des Halbeinkünfteverfahrens psychologisch auf den Anleger hat. Aber mir scheint letztendlich im Ergebnis eine Zusatzbelastung in der Dividende gefordert zu werden, die wir für den Aktien- und auch für den Kapitalmarkt für äußerst schädlich halten. Noch ein weiterer Aspekt - das haben Sie auch noch angesprochen, Herr Schultz: Es geht um die Erweiterung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs für Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien - oder steuerfreigestellten muss es richtiger heißen - Beteiligungserträgen. Wir halten das nicht für systemkonform und meinen, dass es dem Holdingstandort schadet. Wir meinen, dass die Begründung für die Ausweitung der pauschalen Besteuerung von fünf Prozent auf 10 Prozent der Dividende, die letztlich eine Zwangsbesteuerung ist, schon in der systematischen Begründung nicht stimmt. Wir wissen, es handelt sich nicht um steuerfreie Dividenden, sondern sich um Dividenden, die auf der Ebene der Unternehmen bei der Durchschüttung freigestellt sind, weil sie schon eine Belastung auf der Ebene des ausschüttenden Unternehmens von 25 Prozent tragen. Insoweit ist schon der systematische Ansatz falsch. Deshalb wehren wir uns ganz vehement gegen diese Gegenfinanzierungsmaßnahme. Lassen Sie mich zusammenfassend sagen, dass angesichts des dringenden Handlungsbedarfs bei der Unternehmensbesteuerung die Maßnahmen, die auf dem Tisch liegen, nicht zerredet werden dürfen, sondern unverzüglich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden müssen. Wir können uns nicht

leisten, auf diesem Gebiet weiter zurückzufallen. Das wäre im Übrigen ein ganz verhängnisvolles Signal, insbesondere für Investoren und Anleger. Wir alle wissen, wenn diese Maßnahmen in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommen, dann wird - weil man höchstwahrscheinlich dann auf eine grundlegende Steuerreform setzt - erst am 01. 01. 2007 etwas kommen und das ist für alle Unternehmen viel zu spät.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke sehr, Herr Schaap. Herr Schwenker, bitte.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Der DIHK vertritt die gesamte gewerbliche Wirtschaft, große und kleine Unternehmen, Kapitalgesellschaften wie Personengesellschaften. Auch wir haben festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht. Von daher waren wir sehr erfreut, dass die Regierungserklärung angekündigt hat, Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen vorzusehen. Wenn wir die Körperschaftsteuer auf 19 Prozent senken, dann kommt noch die Gewerbesteuerbelastung oben drauf. Das zeigt umso deutlicher, dass diese Maßnahme kommen muss, damit die gesamte Belastung im internationalen Vergleich darstellbar ist. Nicht zu vergessen ist, dass Sie auch einen Schritt zumindest angefangen haben und auch für die Personenunternehmen Entlastungen vorgesehen sein müssen. Die Anhebung der Gewerbesteueranrechnung ist ein Element, das in die richtige Richtung geht. Insofern sind die Entlastungsmaßnahmen aus Sicht des DIHK zu begrüßen. Die Unternehmen haben jetzt auch Erwartungen. Sie haben die Ankündigung am 17. März gemacht. Wir haben z. B. die Unternehmen aufgefordert, uns Stellungnahmen zu geben, um hier vortragen zu können, wie die Erwartungen der Unternehmen sind. Wir haben über unser Auslandshandelkammernetz die Erwartungen des Auslands mitbekommen. Insofern ist es wichtig, dass nicht passieren darf, dass dieses Gesetz einfach eingestampft wird, weil Sie dann den potenziellen Investoren im Ausland und auch im Inland ein sehr schlechtes Signal geben. Sie würden dann das Signal geben, dass immerhin Regierungsankündigungen nicht umgesetzt werden. Das ist für Investoren ein erheblicher Vertrauensverlust. Daher die Bitte aus Sicht des DIHK, unbedingt die vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen durchzuführen, da wir auf dem Weg bis zur großen Steuerreform, die notwendig ist, die aber mit Sicherheit noch einige Arbeiten erfordern und nicht kurzfristig im Bundesgesetzblatt stehen wird, es uns nicht leisten können, dass wir einen längeren Stillstand haben. Daher der Appell unsererseits, diese Entlastungsmaßnahmen zu verabschieden. Zur Gegenfinanzierung hat mein Vorredner schon viel gesagt. Nur ein Detail: Wir sind auch dafür, das Halbeinkünfteverfahren zu belassen, wie es ist. Es ist jetzt mit einer 50prozentigen Dividendenbesteuerung eingeführt. Es entspricht in der Wirkungsweise ähnlichen Verfahren, wie z.B. in Österreich. Wir würden auch deshalb davon abraten, weil Sie nicht steuern können, wie viel Dividenden, wenn sie denn ausgeschüttet werden, überhaupt im Inland ankommen. Auch von der Wirkungsweise her, ob eine Anhebung der Dividendenbesteuerung fiskalisch die Effekte hat, die Sie prognostizieren, sind diese dahingestellt. Ich glaube auch, dass die negativen Folgen überwiegen und daher die

Dividendenbesteuerung bei 50 Prozent bleiben sollte. Länger- oder auch mittelfristig sind wir der Meinung, Kapitalerträge insgesamt in einer Abgeltungssteuer zu integrieren und dieses Problem damit ein für alle Mal vernünftig und pragmatisch für beide Richtungen zu lösen. Sowohl der Fiskus als auch die, die die Kapitalerträge zu verwalten und damit umzugehen haben, haben längerfristig mehr davon - das Beispiel Österreich zeigt es -, dass eine Abgeltungssteuer der Weg für die Besteuerung der Kapitalerträge ist. Zur Gegenfinanzierung allgemein: Wenn Sie Maßnahmen wie Mindestbesteuerung oder die in dem Diskussionspapier der Fraktionen angesprochenen Maßnahmen vorsehen, dann haben Sie einen Effekt, der den Investor gleich wieder abschreckt. Sie geben auf der einen Seite das Signal, dass Sie für die Unternehmen etwas tun wollen, auf der anderen Seite führen diese Maßnahmen aber dazu, dass die Unternehmen wieder abgeschreckt werden. Sie würden das konterkarieren und daher die dringende Bitte: Die Entlastungsmaßnahmen müssen kommen, aber bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind die Mittel absolut untauglich.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Als Nächster bitte Herr Kollege Seiffert.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): Ich möchte gern den BDI und die American Chamber of Commerce um eine Stellungnahme bitten. Meine Frage ist allgemein. Ich will Sie einfach fragen: Wie beurteilen Sie die Senkung der Körperschaftsteuer grundsätzlich? Ist sie geeignet, nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu verbessern? Welche steuerpolitischen Maßnahmen sind darüber hinaus maßgebend? Ich will auch zur Gegenfinanzierung und zum eingeplanten Selbstfinanzierungseffekt fragen. Ist es wahrscheinlich, dass sie durch diese Maßnahme das Steuersubstrat in dem Maße vergrößern? Ist es denn bisher so, dass sie die Gewinne wie sie wollen hin und her in die Länder schieben können, wo die Steuersätze niedriger sind oder sind z. B. bei den Verrechnungspreisen nicht bisher schon sehr konkrete Vorgaben vorhanden?

Vorsitzende Christine Scheel: Als Erster bitte Herr Welling.

Sv RA Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich habe innerhalb der Frage einen Strauß an Themen bis hin zur Beurteilung von Verrechnungspreisen gesehen. Ich möchte das zunächst grundsätzlich abdecken. Eine Körperschaftsteuersatzsenkung und die Erhöhung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Ertragsbesteuerung ist ein Schritt, der für weitere Reformen nichts kaputt macht. Mit anderen Worten: Wir sehen zwangsläufig die Notwendigkeit, dass auf der Unternehmensebene eine Entlastung passiert. Herr Abg Schultz, Sie wollten, das ZEW aufgrund der Studien anzusprechen, die im Vorfeld auch dieses Gesetzentwurfs veröffentlicht wurden. Hier geht es zunächst um eine Studie, die die steuerliche Belastung der Unternehmensebenen im internationalen Vergleich vergleichen. Wir sehen leider in einer erschreckenden Erkenntnis, dass die Kapitalgesellschaftsebene international mit am höchsten belastet wird. Herr Kollege Schaap hat das gerade erwähnt,

wir sind mit knapp 40 Prozent leider Schlusslicht in Europa und wir leben im Herzen von Europa. Es gibt wenige Länder, die uns übertrumpfen können. Das ist nur die eine Seite der Medaille. Es kommt eine zweite hinzu. Das ist die Besteuerung beim Anteilseigner. Mit anderen Worten: Wir haben ein sonniges Bild in Deutschland nicht zu vermelden. Der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft ist höher belastet als der Personenunternehmer im Falle einer Vollausschüttung. Dass es ein kompliziertes Verfahren ist und dass es schwer zu transportieren ist, das ist klar und auch deutlich gewesen. Aber wir können festhalten, dass zunächst die Schritte, die hier angedeutet werden, kein Hindernis für weitere Reformschritte sind, die sowieso notwendig sind: Eine zielgenaue Entlastung der Unternehmensebene, um - sagen wir einmal - haushaltsschonend Reformschritte auf den Weg zu bringen. Wenn wir über die Grenze schauen, dann haben sich unsere Nachbarn eines einfachen aber wirkungsvollen Tricks bedient: Sie haben, um die Haushalte zu schonen, die Unternehmensebene entlastet und nicht eine allgemeine Tarifsenkung vorgenommen, die haushalterisch den einen oder anderen in Bedrängnis bringen könnte. Von daher beurteilen wir grundsätzlich die Körperschaftsteuerliche Senkung und die Anhebung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Ertragsbesteuerung sehr positiv. Das würde ein deutliches Signal für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen bringen und ein Standortsignal an die ausländischen Investoren senden. Warum ein deutliches Signal an die ausländischen Investoren? Weil Sie mit einer einfachen Regelung, nämlich durch einen Steuersatzvergleich, relativ viel auf die Waage bringen, die vielleicht den Ausschlag gibt, in Deutschland zu investieren. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland wird erhöht und die Standortqualität auf jeden Fall verbessert. Die steuerpolitischen Maßnahmen sind darüber hinaus ein Ergebnissen des Jobgipfels. Es ist nicht dabei geblieben, dass man sich darauf geeinigt hat, zunächst die Körperschaftsteuersätze zu senken und die Gewerbesteueranrechnung zu erhöhen - ich lasse den erbschaftsteuerlichen Part weg, weil wir dazu später kommen -, sondern es ist als ein zweiter Punkt der Auftrag eines Sondergutachtens an den Sachverständigenrat dazugekommen, eine relativ schnell eine Lösungsalternative zu finden, die Personenunternehmen in diesen Entlastungsschritt mit einbindet. Wenn Sie die Unternehmensebene durch einen zielgenauen Reformschritt entlasten wollen, dann müssen Sie bei der transparenten Besteuerung, wie sie in Deutschland vorherrscht, die Personenunternehmen einbinden. Das ist nicht ganz einfach. Leider sind wir in der Konzeption - ich glaube, ich kann fast für alle wissenschaftlichen Institute sprechen - in Deutschland noch nicht so weit, dass sie unmittelbar in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen könnte. Das würde allerdings bedeuten, dass man sich mit Hochdruck daran setzen muss. Denn schließlich ist dies hier nur ein zeitlich vorgezogener Schritt, dass man das Signal setzt, bei der Körperschaftsteuer etwas zu bewegen, um im zweiten Schritt, die Personenunternehmen mitzunehmen, was man schon durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Ertragsbesteuerung getan hat. Auf der anderen Seite muss ich auch sagen, dass die Erhöhung der gewerbesteuerlichen Anrechnung zwangsläufig notwendig ist, je weiter Sie die Steuersätze gesenkt haben. Bei

einem Spitzensteuersatz bei der Einkommensbesteuerung von 42 Prozent müssen Sie zwangsläufig bei der Anrechnung nachbessern. Soviel zu den steuerpolitischen Maßnahmen. Darüber hinaus zur Gegenfinanzierung zwei Sätze: Ich möchte mich einmal auf die dynamisierte Betrachtungsweise im Finanztableau - das ist der erste Punkt - und auf die Verrechnungspreise beschränken. Zur dynamisierten Betrachtungsweise, die in - sagen wir - vorbereitenden Gesprächen mit 2 Mrd. Euro taxiert wurde. Sie hatten schon eine Wette zum Gesetzgebungsverfahren angeboten, Frau Vorsitzende - ich würde auch keine Wette eingehen, inwieweit die Gegenfinanzierungsmaßnahme in Höhe von zwei Mrd. Euro tatsächlich bei der dynamisierten Betrachtung in die Kassen gespült würden. Soviel ist klar: Je weiter ich den Körperschaftsteuersatz senke, desto weniger besteht der Druck für Unternehmen zu handeln. Insofern Sie den Druck im Gesetzgebungsverfahren mit Gestaltungsmöglichkeiten beschrieben, müssen wir dem natürlich heftigst widersprechen. Es geht nicht darum, dass betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen durch das Steuerrecht an die Seite gedrängt werden, sondern umgekehrt ist es so, dass betriebswirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden und das Steuerrecht diesen betriebswirtschaftlichen Entscheidungen folgt. Mit anderen Worten: Es geht nicht darum, dass permanent Gewinne verlagert oder Steuergestaltung gesucht werden. Das sind betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten, die dazu führen, dass sich bestimmte steuerrechtliche Folgewirkungen anschließen. Insofern ist bei der dynamisierten Betrachtung eines nicht eingetreten, nämlich der sog. Selbstfinanzierungseffekt. Was wir nicht haben, ist das Miteinrechnen einer wachstumspolitischen Prognose, sondern wir haben nur eine dynamisierte Betrachtung durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes. Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Von daher führt die dynamisierte Betrachtung zunächst dazu, dass man sich erhoffe, dass das Aufkommen zumindest nicht vermindert wird. Das wäre schon ein positiver Schritt. Die Signalwirkung, die eintritt - auch für den ausländischen Investor - ist immens. Ich glaube, das können die Kollegen von American Chamber bestätigen. Der ausländische Investor versteht so etwas eher, als wenn Sie ein Anlageverzeichnis der Klassifizierung A bis G im Ausland ausbreiten müssen, wie im Prinzip bestimmte Finanzierungsstrukturen zu positiven Effekten führen. Zu den Verrechnungspreisen: Mich wundert, dass bei den Verrechnungspreisen in dem Diskussionspapier aufgeführt ist, Ziel der Verrechnungspreise ist es, Steuergestaltungen zu widerlegen. Ziel der Verrechnungspreise ist es aus meiner Sicht - rein steuerrechtlich, vollkommen wertfrei -, als Instrument der Gewinnermittlung zu dienen. Ich muss nach dem arms' length-Prinzip Fremdvergleiche nach den Grundsätzen der OECD beachten. Mit anderen Worten: Ich muss bei Auslandssachverhalten zunächst versuchen, bei Leistungsbeziehungen über die Grenze einen Fremdvergleich anzustellen und danach berechne ich bestimmte Verrechnungspreise und das hat dann Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung. Dass Verrechnungspreise und Unternehmen grundsätzlich - ähnlich wie schon im Gesetzentwurf - bezeichnet werden, dass sie nichts anderes zu tun hätten, als Steuern zu gestalten, muss heftig widersprochen werden. Bei den

Verrechnungspreisen geht es auch um die Funktionsverlagerung, die wir in diesem Fall nicht sehen und wo wir das auch nicht unterstützen können, wie es der Problemaufriss beschreibt. Bei den Verrechnungspreisen haben wir während des damaligen Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass eine Europarechtswidrigkeit droht. Warum droht eine Europarechtswidrigkeit? Ich muss Transferpreisregelungen für die ausländische Sachverhaltsgestaltung festhalten. Eine Dokumentationspflicht ist mir auferlegt. Für die inländischen Sachverhalte ist diese Dokumentationspflicht nicht auferlegt. Dass das zu dem Ergebnis führt, dass der eine oder andere auf die Idee kommt, beim EuGH vorstellig zu werden, dürfte auf der Hand liegen. Aus diesem Grunde haben wir von vornherein bei der Transferpreisregelung für eine Regelung geworben, die mit Augenmaß geführt wird. Stattdessen wurde die EU-Rechtswidrigkeit nicht nur bestritten. Es wurde gesagt, wir können eine scharfe Regelung nehmen, weil eine EU-Rechtswidrigkeit nicht in Betracht kommt. Kaum ist die scharfe Regelung so verabschiedet, wird uns vorgehalten, es ist eventuell EU-rechtswidrig und wir müssen versuchen, diese Regelung auf das Inland auszuweiten. Wohin das führt, kann ich Ihnen an einem einfachen Beispiel beschreiben: Sie haben eine Betriebsstätte in Frankfurt und Sie haben Ihren Hauptsitz in Offenbach. Das ist ein Malerbetrieb. Da trägt ein Maler einen Eimer Farbe vom Hauptsitz in seine Betriebsstätte und nun muss er aufzeichnen, wie wertvoll dieser Eimer Farbe nach einem Fremdvergleichsgrundsatz ist. Das ist absurd. Man kann nur sagen, das ist eine absurde Regelung. Wir bewegen uns hin zu einem Normengeflecht. Wie das World Economic Forum uns schon bestätigt hat, liegen wir von 104 untersuchten Staaten in der Steuereffizienz auf dem letzten Platz. So eine Regelung führt dazu, dass die Steuerineffizienz bei einem Übernormengeflecht, bei einem solchen Dickicht nur noch größer wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke sehr. Frau Winzer, American Chamber, bitte.

Sve Winzer (American Chamber of Commerce in Germany): Wenn Sie sich vorstellen, aus welcher Sicht ein amerikanischer Investor überlegt, wie er Investitionen in Europa tätigt - Ich sage bewusst Europa, weil kein Investor aus den USA mehr über Deutschland als Einzelstaat nachdenkt. Man schaut sich in der Regel Europa bei größeren Investitionen an und würde dann idealerweise in einem starken Maße aus Deutschland heraus Europa bedienen. Das ist doch das, was wir alle als Deutsche ganz gerne hätten, um unseren eigenen Standort in Europa attraktiv zu machen. -, dann sind für einen amerikanischen Investor Steuern und steuerliche Auswirkungen Kosten wie alle anderen betriebswirtschaftlichen Kosten auch. Sie gehen ganz normal in die GuV ein und werden auch als solche betrachtet. Das heißt nicht, dass diese Kosten nicht gerechtfertigt sind. Lohnkosten sind gerechtfertigte Kosten, Materialkosten sind gerechtfertigte Kosten und Steuerkosten sind gerechtfertigte Kosten. Aber sie müssen kompetitiv sein. Wenn man sich dann wieder anguckt, wie wir uns die Kosten ansehen, dann sind es im Prinzip drei oder vier Kriterien, die aus US-Sicht sehr wichtig sind. Der erste Schritt: Man muss es einfach halten - man ist weit

weg - das ist der Steuersatz. Beim Steuersatz guckt ein amerikanischer Investor sich Gewerbesteuer plus Körperschaftsteuer an. Also beide Steuern zusammen, die Ertragsteuern insgesamt. Als nächster Gesichtspunkt kommt: Wie kann ich eine Investition finanzieren und welche steuerlichen Auswirkungen hat dieses? Der dritte Punkt ist: Wie kann ich eventuell anfallende Anlaufverluste und ähnliches in der Zukunft, unter anderen Investitionen, die ich vielleicht am gleichen Standort getätigt habe, verrechnen? Der vierte Punkt ist: Planungssicherheit. Man macht langfristige Investitionen nur in Standorten, die Planungssicherheit bieten. Ansonsten fühlt man sich dort mit dem Geld, was man investiert hat, nicht sicher. Wenn man darauf geht, muss man sagen, dass natürlich eine Reduzierung des Steuersatzes ein Schritt in die richtige Richtung ist. Das ist das, was man sofort in den USA sehen wird. Der Steuersatz geht herunter, das hat einen positiven Einfluss. Ob die bisher vorgeschlagene Steuersatzsenkung ausreicht, wenn ich Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer zusammennehme und das zu einer ähnlichen Gesamtsteuerrate im europäischen Kontext - hier gehören die Beitrittsländer aus Osteuropa mit Sicherheit dazu - vergleiche, das sei dahingestellt. Wie gesagt: Richtiger Schritt in die richtige Richtung, ob ausreichend - da muss ich ein Fragezeichen machen. Im Hinblick dann auf die Gegenfinanzierung muss ich sagen, dass eine Ausweitung der Mindestbesteuerung nicht der richtige Schritt sein kann, weil er die Verrechnung von Anlaufverlusten begrenzt - ein zweites Kriterium. Darüber hinaus muss man sagen, dass die kurzfristigen Mehreinnahmen - eine Mindestbesteuerung ist ja nur ein Vorverlagern von Mehreinnahmen und keine endgültige Mehreinnahme - nicht ausreichend sind, um den negativen Effekt in der Öffentlichkeit in den USA zu kompensieren. Die Einführung der Mindestbesteuerung hat in den USA aufgrund der Tatsache, dass einige große amerikanische Unternehmen ihre Bilanzen haben korrigieren müssen - die haben in ihren Bilanzen Steuer-Assets abschreiben müssen -, an der Börse in USA zu echter Öffentlichkeitswirksamkeit geführt. Und zwar zu mehr als das man mit Einnahmen erzielen könnte. Das sollte man beachten, wenn man über die Ausweitung nachdenkt. Ist nicht der negative Effekt in der Öffentlichkeit und bei den Investoren ein größerer, als das, was man kurzfristig an Einnahmen erzielen kann. Im Hinblick auf die Finanzierungsmöglichkeiten muss man sagen, dass eine 1,5 : 1-Relation in der Eigenkapital/Fremdkapital-Quote für große Investitionen nicht wettbewerbskonform ist. Sie ist auch nicht Industriestandard, wenn man sich die produzierende Industrie anguckt; bei Banken sowieso nicht, aber da gibt es Sonderregelungen. Es ist für einen amerikanischen Investor auf der anderen Seite auch nicht nachvollziehbar. Fast alle amerikanischen großen Konzerne versuchen, sich am Weltkapitalmarkt zu finanzieren. Dort bekommen sie die besten Konditionen. Es kann nicht einzusehen sein, warum man die Konditionen nicht nach Deutschland weitergeben kann, ohne dass man auf der Steuerseite dafür „bestraft“ wird. Das ist zur Gegenfinanzierungsseite zu sagen. Im Rahmen der Planungssicherheit haben die letzten Jahre mit Sicherheit nicht dazu beigetragen, dass Deutschland als ein planungssicherer Standort im Steuerbereich an Reputation gewonnen hat. Wir bekommen in der Regel Steuergesetze relativ spät vorgelegt, sehr häufig noch Last-Minute-Changes. Was

jetzt im Moment passiert ist: Die USA haben sofort registriert, dass es einen Vorstoß gibt, die Steuerrate zu senken und jetzt kommt dieses ‚Zerreden-wir-das-alles-wieder‘. Das ist nicht positiv, wenn man vor Investitionen steht. Wir sollten uns auch längerfristig überlegen, wie man damit umgeht. Wie kann man einen Prozess steuergesetzgeberischer Art so gestalten, dass er dazu führt, dass Investoren wieder Vertrauen in die Planungssicherheit gewinnen? Ich denke, das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Zwischenruf

Sve Winzer (American Chamber of Commerce in Germany): Wenn man sich weitere Maßnahmen anguckt, würde man sich weitere Steuerratsenkungen wünschen. Aber auch die Amerikaner sind sich der Haushaltslage in Deutschland bewusst. Sie werden nicht kommen und etwas wünschen, das nicht finanzierbar ist. Aber es ist wichtiger, dass man den Schritt, den man jetzt macht, weiter zieht und versucht, in der Gegenfinanzierung so auszugestalten, dass er nicht in die anderen beiden Komponenten Mindestbesteuerung und - das steht zum Glück im Moment nicht auf der Tagesordnung - Gesellschafterfremdfinanzierung eingreift. Das wäre ganz wichtig. Ein anderer Punkt, der aus der amerikanischen Sicht wichtig wäre, ist, keine Substanzsteuern zur Gegenfinanzierung zu verwenden. Substanzsteuern sind in der Regel im internationalen Konzern nicht anrechenbar und stellen noch einmal einen anderen Kostenblock dar als Ertragsteuern. Sprich, sie sind in der US-GuV teurer. Lassen Sie mich kurz etwas zu Verrechnungspreisen sagen: Die amerikanischen Unternehmen sind es seit vielen Jahren gewohnt, sich sehr strengen Verrechnungspreislagen zu unterwerfen. Die Amerikaner haben nicht zuletzt die OECD mit als Erste neben den Japanern genutzt, um doch die Verrechnungspreisrichtlinien sehr konkret zu machen, in nationales Gesetz umzusetzen und entsprechend dokumentiert zu bekommen. Das ist in den USA seit 10 Jahren gang und gäbe. An den Rahmen halten sich amerikanische Konzerne, auch in Deutschland. Wir sind das gewohnt, wir machen das, wir müssen es machen. Ich glaube nicht, dass man Verrechnungspreise eben so nimmt, um Gewinne zu verlagern, wie das immer einmal so durchkommt. Das ist bei einem Großkonzern internationaler Art, der in fast jedem Standort in der Welt tätig ist, auch nicht praktikabel. Wie soll man das jedem Staat erklären? Man muss es auf allen Seiten dann erklären können. Das ginge überhaupt nicht, selbst wenn man wollte. Insofern ist das ein Vorwurf, der immer einmal kommt, auch wenn nicht gegen einzelne Unternehmen gerichtet, doch in Teilen der Grundlage entbehrt. Jeder Großkonzern in Deutschland wird von entsprechenden Spezialisten geprüft. Das halte ich auch für richtig. Wir wenden uns nicht grundsätzlich gegen die Dokumentationsrichtlinien, die gekommen sind, auch wenn wir glauben, dass sie in einigen Bereichen deutlich über das Ziel hinausschießen. Wir würden sehr begrüßen, wenn man sich auf internationale Standards einigt, allein schon wenn es darum geht, die Arbeitserleichterung in den Unternehmen zu schaffen. Wenn wir uns der Richtung bewegen, würden wir schon in Deutschland einen großen Schritt vorwärts machen.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Andreae als Nächste, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte einen Punkt herausnehmen, weil ich glaube, dass er unabhängig davon ein Thema bleiben wird - die Diskussion, die wir hatten, hat es gezeigt -, wie mit diesem Gesetzentwurf umgegangen wird: Das ist das Thema Steuerstundungsmodelle. Es wird als Thema bleiben, wie man mit Steuerstundungsmodellen umgeht. Es ist von grüner Seite her richtig, eine Einschränkung bei der Verlustverrechnung für Steuerstundungsmodelle zu machen. Es sind allerdings auch Fonds betroffen, die den Bereich ‚Nutzung erneuerbarer Energien‘ beinhalten und das sind aus unserer Sicht die Fonds und der Bereich, der viel mit der Schaffung von Arbeitsplätzen zu tun hat. Deswegen richtet sich meine Frage an die Frau Meixner von Reconcept und an den Herrn Krane von Conergy: Wie schätzen Sie es ein und welche Wirkungen hätte die Thematik Einschränkung der Verlustverrechnung für Sie und haben Sie Vorschläge - was teilweise gemacht wird -, im Rahmen von Übergangsregelungen Lösungen vorzusehen?

Sv Krane (Conergy/Voltwerk AG): Als Mittelständler freue ich mich, hier mitdiskutieren zu dürfen. Der Mittelstand ist der verbal am meisten gehätschelte Marktteilnehmer. Auf der anderen Seite passiert, wenn man sich die Rahmenbedingungen anschaut, faktisch recht wenig. Als Erneuerbare-Energie-Branche kann ich sagen, dass § 2b EStG - die Verlustzuweisungen, wenn eine Privatperson investiert - für die Entwicklung unserer Branche ausgenommen wichtig ist, weil wir es mit Großprojekten in Photovoltaiken- oder auch im Wind- oder Biomassebereich schaffen, die Preise für die Gestehung dieser Energie herunter zu bringen. Wir haben das gemeinsame Ziel, die Stromgestehungskosten auf Wettbewerbsniveau zu bekommen. Das aber kann nur gelingen, wenn ich privates Kapital mit einer Technologie verknüpfen kann. Deswegen ist der Punkt für uns wichtig. Ich möchte auch sagen, dass wir uns als Erneuerbare-Energie-Fonds in der Schublade der Verlustmodelle nicht sehr wohl fühlen, weil wir eine ganz klare Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Das wird deutlich, wenn ich darstelle, wie sich in einem klassischen Fonds, den wir konzipieren, die Vor- und Nachsteuer-Rendite ausweist. 6,6 Prozent sind es vor Steuern und 7 Prozent nach Steuern. Daraus wird deutlich, dass es sich nicht um ein Verlustmodell handelt, sondern um ein Renditemodell, das allerdings die Verlustzuweisung benötigt, um mit der Rendite mit anderen Fonds wie Immobilien, wie Schiffe, wie Medien, die Übergangsfristen genossen haben und die teilweise deutlich zweistellige Renditen ausweisen, wettbewerbsfähig zu sein. Ein Wort zu der Gegenfinanzierung: Eben wurde eine Wette angeboten. Die würde ich gerne auch hier ausloben. Eine zweite Wette, nach der die Gegenfinanzierung, wenn wir den Paragraphen für die erneuerbaren Energien streichen, für den Fiskus zu einem eher negativen Effekt führen wird. Das liegt zum einen daran, dass der Primäreffekt sehr viel geringer ist als angenommen. Ich nehme das Beispiel für die Photovoltaiken-Fonds - das sind 40 Mio. Euro. Oder im Wind sind es 35 Mio. Euro. Wenn ich

den Primäreffekt betrachte, ist das am Anfang eine Steuerersparnis für den Fiskus, die über die Laufzeit dieser Fonds wieder aufgebraucht wird. Es ist letztendlich, wenn ich nur den Primäreffekt sehe, ein Null-Summen-Spiel. Hinzu kommt - das ist besonders bedeutsam - ein Sekundäreffekt, weil in Hardware investiert wird, die in Deutschland errichtet, die in Deutschland hergestellt wird, sodass wir über die Arbeitsplätze Sozialversicherung und Lohnsteuer zahlen. Die Stromerlöse aus diesen Anlagen kommen auch dem Fiskus zugute. Es wird Umsatzsteuer abgeführt, die Gewerbesteuer an die Kommunen. Der Umsatzrückgang in der Branche, hat einen Wegfall an Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Folge. Wenn ich jetzt diesen Sekundäreffekt gegen den Primäreffekt rechne, haben wir einen 1 : 2-Effekt. Wir würden das, was Sie steuerlich einsparen wollen, doppelt verlieren. Deswegen halte ich zumindest für die Erneuerbaren-Energie-Fonds diese Rechnung für falsch. Noch ein Punkt: Als mittelständischer Unternehmer investiere ich große Beträge in Erneuerbare-Energie-Anlagen. Wenn ich das nicht tun kann, würde ich das im Ausland verstärkt machen, wo die Rahmenbedingungen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten vielleicht besser sind. Deswegen ist dieser Pfeiler der Unternehmensfinanzierung, der Wachstumsfinanzierung für uns von besonderer Bedeutung.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Meixner, bitte.

Sve Meixner (Reconcept GmbH): Auch wir investieren seit 1990 in Erneuerbare-Energie-Anlagen. Ich möchte das zu 100 Prozent unterstreichen, was Herr Krane vorgetragen hat. Ich hörte aus Ihrer Frage auch heraus, ob sich die Erneuerbare-Energie-Branche den Dingen anpassen könnte, die möglicherweise geplant werden. Das müsste man differenziert betrachten. Die Windenergie hat 10 Jahre nahezu konstant hohes Wachstum hinter sich und das größtenteils durch Investoren getragen, die die Möglichkeiten genutzt haben, Verluste mit anderen Einkunftsquellen zu verrechnen. Im Bereich Photovoltaik hat der Markt gerade begonnen und auch da sehen wir, dass die Fonds massiv nachgefragt werden. Hier wäre ich mit allen Kollegen in der Erneuerbare-Energie-Branche überzeugt, dass das Wachstum sehr schnell eingeschränkt würde. Um die Bioenergien insgesamt, die Geothermie und alles, was noch kommen mag, zu betrachten, hier beginnt gerade ein Markt, sich zu formieren und Investoren beginnen, sich für diese Fonds zu interessieren. Hier wäre das sofort gebremst und der Ausbau der erneuerbaren Energien massiv eingeschränkt. Die Windenergie, um das zusammenzufassen, könnte sich möglicherweise den Entwicklungen, die mit § 15b EStG geplant sind, anpassen, aber nicht innerhalb des kurzen Zeitraums, wie er vorgesehen ist, sondern wir würden ganz klar sagen, das es in ein bis zwei Jahren möglich ist. Die Photovoltaik - also Solarstrom - müsste sicher eine Übergangsfrist von drei bis fünf Jahren haben und das entspräche unserer Meinung nach auch bisheriger Praxis, wie wir sie von Schiff-Fonds und ähnlichen Investitionen kennen. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass wir uns nicht als Verlustzuweisungsmodelle sehen. Der § 2b EStG, der eingeführt wurde, um Verlustzuweisungsmodelle einzuschränken, sieht ganz klar vor, dass die Nach-

Steuer-Rendite doppelt so hoch sein müsste, wie die Vor-Steuer-Rendite. In unserem Fall - Herr Krane hat das schon gesagt - liegt ein Prozent dazwischen. Die Differenz ist zwischen acht und neun Prozent. Insofern sind wir nie in diese Schublade sortiert worden und möchten dort auch nicht hinein. Ein klassisches Beispiel aus der Praxis: Ich habe noch nie einen Kommanditisten erlebt - und da haben wir einige tausend -, der gesagt hat, die Verluste, die Sie uns zugewiesen haben, waren zu gering oder zu hoch. Aber wenn eine Ausschüttung nicht so kommt wie geplant, dann wird telefoniert und gemeckert. Die Leute sind nicht primär an den Verlusten interessiert, sondern sind daran interessiert, dass es eine Investition ist, die nachhaltig Rendite bringt. Hinzufügen möchte ich, dass nicht die Fonds allein von dieser Gesetzgebung betroffen wären, sondern auch Einzelinvestitionen. Was wir neben den Fonds haben, sind Einzelinvestoren, die eine Anlage - Photovoltaik, Biomasse oder auch Windenergie - errichten möchten und diese alleine betreiben möchten. Auch die wären von § 15b EStG mit großer Wahrscheinlichkeit betroffen. Es trifft nicht nur Fonds, so wie das Gesetz eigentlich vorgesehen ist, sondern es würde auch Einzelinvestitionen betreffen. Dann möchte ich zum Abschluss noch sagen: In unserer Branche geht es nicht darum, ausländisches Kapital nach Deutschland zu ziehen, sondern es geht ganz klar darum, deutsches Kapital in Deutschland zu lassen und deutsche Arbeitsplätze in Deutschland zu fördern.

Vorsitzende Christine Scheel: Die nächste Frage stellt Herr Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer, Frau Bethge, und an den Bund der Steuerzahler, Herr Bilaniuk. Zum einen die Frage der Notwendigkeit einer Steuerreform für den Standort Deutschland und ob die vorgelegte Reform bei der Körperschaftsteuer mit ihrer Gegenfinanzierung als ausreichend erachtet wird. Zum anderen zur Gegenfinanzierung: Wir haben seit kurzem mit Mehrheitsbeschluss - allerdings auch Minderheiten - die Mindeststeuer eingeführt, die hier noch verschärft werden soll. Welche Auswirkungen hätte diese Verschärfung für den Standort, für Investitionen und Arbeitsplätze?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Bethge.

Sve Bethge (Bundessteuerberaterkammer): Die Bundessteuerberaterkammer hat mehrfach betont, dass von den vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus positive Signalwirkungen ausgehen können. Gleichzeitig haben wir aber auch vorgetragen, dass die diskutierten und in den letzten Wochen hinzugekommenen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung, eher kontraproduktiv sind. Im gleichen Zuge hat die Bundessteuerberaterkammer immer wieder das Besteuerungsverfahren in Deutschland angesprochen, das von einigen nicht unwesentlichen Vertretern als chaotisch bezeichnet wird. Insgesamt sehen wir es so, dass es einer grundlegenden Unternehmensteuerreform bedarf, dass einzelne Maßnahmen

sicherlich, wie Herr Welling ansprach, nicht schädlich sind, sie vorzuziehen, aber auf jeden Fall die Gegenfinanzierung mit Augenmaß vorgenommen werden muss. Zum Thema Mindestbesteuerung: Auch hier haben wir seit Einführung die Steuersystemwidrigkeit angesprochen. Aus steuersystematischen Gründen ist sie abzulehnen. Herr Prof. Lang hat das in seinem Gutachten festgestellt, dass es in bestimmten Bereichen zur Verfassungswidrigkeit kommen kann. Weitere Maßnahmen wie das Ausdehnen der Verrechnungspreisregelungen auf inländische Sachverhalte sind, wenn man sich anschaut, wer davon betroffen ist, nicht akzeptabel. Wenn wir uns anschauen, dass es ein neues aus dem April stammendes 76seitiges BMF-Schreiben zum Thema Verrechnungspreise gibt, zeigt uns das, dass diese Materie auf Inlandssachverhalte wirklich undenkbar anzuwenden ist. Sind Ihre Fragen damit beantwortet, Herr Thiele?

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Das müssen Sie entscheiden, ich habe Sie ja gefragt.

Vorsitzende Christine Scheel: Mir scheint, der Kollege hat keine Nachfrage. Er scheint zufrieden zu sein.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Bilaniuk jetzt, bitte.

Sv Bilaniuk (Präsidium Bund der Steuerzahler): Auch der Bund der Steuerzahler begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen. Sie sollen einen Schritt darstellen, um den Standort Deutschland wieder attraktiver zu gestalten. Allerdings - das muss hier angesichts der überzogenen Steuernabgabenbelastung noch einmal dargestellt werden - kann es nur ein erster Schritt zu einer umfassenden Steuerreform sein. Meine Vorredner sind auf diesen Punkt noch gar nicht eingegangen. Aber ich denke, wir werden ohne die große Steuerreform, die Steuervereinfachung und Steuerentlastung - das betone ich nachdrücklich - herstellen muss, nicht auskommen. Schließlich haben wir nicht nur die Belastung bei den großen Kapitalgesellschaften. Auch Personen- und Einzelunternehmen und auch die Arbeitnehmer müssen im Rahmen einer großen Steuerreform entlastet werden. Was die Gegenfinanzierungsmaßnahmen angeht wurde speziell das Thema Mindestbesteuerung angesprochen. Der Bund der Steuerzahler hat immer betont, dass er aus steuersystematischen Bedenken die Mindestgewinnbesteuerung ablehnt. Mit der Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten wird von dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abgewichen. Das ist der Grundsatz, den wir bei allen Steuermaßnahmen immer berücksichtigen sollten. Zudem werden durch die angedachte Verschärfung Investitionen weiter erschwert, da Betriebsausgaben nicht unbegrenzt mit späteren Einnahmen verrechnet werden können. Wir plädieren dafür, die Mindestbesteuerungen statt zu verschärfen, gänzlich zu beseitigen, zumindest aber den Sockelbetrag von einer Mio. Euro deutlich anzuheben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Existenzgründer oftmals hohe Anfangsverluste haben und sie in diesem Bereich dann schlechter gestellt sind. Insgesamt

meint der Bund der Steuerzahler, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen, die wie gesagt nur als erster Schritt auf eine umfassende Steuerreform, die alle Bereiche betrifft, angesehen wird, jetzt umgesetzt werden soll. Sollte dies aufgrund der politischen Umstände scheitern, werden wir eineinhalb Jahre brauchen, um diesen notwendigen Schritt in Richtung große Steuerreform zu gehen. Das ist ein viel zu langer Zeitraum.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Spiller, bitte.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Welling vom Bundesverband der Deutschen Industrie und an Herrn Dr. Tofaute vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Wir haben, als wir in ähnlicher Zusammensetzung vor kurzem in diesem Saal saßen, über die effektive Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich gesprochen. Es gab unterschiedliche Einschätzungen, aber es gab in jedem Falle von vielen Seiten betont, ein Bekenntnis dazu, dass es schön wäre, wenn wir alsbald innerhalb der Europäischen Union eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die steuerliche Gewinnermittlung hätten. Aber es sieht so aus, als werde das so schnell nicht kommen. Vor dieser nüchternen Einschätzung - da gibt es auch viel Übereinstimmung in diesem Saal - spielen die Sätze doch eine Rolle. Mich würde daher von Ihnen beiden interessieren, wie Sie eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes ökonomisch beurteilen und zweitens - weil wir Wert darauf legen, dass wir eine aufkommensneutrale Lösung finden, haben wir als Koalitionsfraktionen über das von der Bundesregierung Vorgelegte hinaus einen Vorschlag zu erwägen gegeben, wir haben uns noch nicht entschieden - würden wir Wert auf Ihre Einschätzung legen, wenn man den steuerpflichtigen Anteil der ausgeschütteten Gewinne von 50 Prozent auf 63 Prozent anhebt, was dazu führen würde, dass bei gleicher Dividende eine gleiche steuerliche Gesamtbelastung beim Unternehmen und beim Anteilseigner erreicht würde. Ich wäre dankbar, wenn Sie gerade auf diesen Vorschlag für einen Beitrag zur Aufkommensneutralität eingehen könnten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Welling, bitte.

Sv RA Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Zunächst bin ich erleichtert, dass es uns gelungen ist, Konsens über die Faktenlage zu erzielen. Damit meine ich, dass - wie ich schon eingangs erwähnt habe - der ZEW festgestellt hat, dass wir nicht nur bei den nominalen Sätzen die traurige Spitzenreiterposition in Europa einnehmen, sondern leider auch bei der effektiven Steuerbelastung in Europa Schlusslicht sind - immer bezogen auf die Kapitalgesellschaften, mit anderen Worten auf die Unternehmensebene. Das führt zu der Betrachtung, dass man sagen kann, dass die Bemessungsgrundlage - weil Sie die Einheitlichkeit angesprochen haben - in Deutschland schon so weit ist, dass man von einer Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage, einer Harmonisierung auf der EU-Ebene, nun wirklich nicht erwarten kann, dass diese zu neuen Finanzierungseffekten führt oder dass

noch bestimmte Reserven aufgedeckt werden können, die in Steuererhöhungen münden könnten. Eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage führt aus unserer Sicht dazu, dass die Bemessungsgrundlage zumindest gleich bleibt, wenn sie nicht sogar in Deutschland schmaler wird, weil der internationale Standard ein anderer ist. Wir haben seit 1998 bis jetzt eine permanente Verbreiterung der Bemessungsgrundlage hinter uns. Finanzminister Eichel hat mich durch das Interview am Samstag in der Süddeutschen Zeitung darauf gebracht, noch einmal den Koalitionsvertrag von 1998 auszugraben. Wenn ich das Zitat kurz erwähnen darf: „Die Bundesregierung wird unmittelbar nach Übernahme der Amtsgeschäfte eine Bund-Länder-Kommission unter Beteiligung der Wissenschaft und der Verbände zu grundlegenden Reformen der Unternehmensbesteuerung einberufen. Ziel ist ein Unternehmensteuerrecht, das alle Unternehmenseinkünfte mit höchstens 35 Prozent besteuert und möglichst im Jahr 2000 in Kraft tritt.“ Wir haben 2005, das ist sieben Jahre nach der Aufnahme der Amtsgeschäfte. Das ist jetzt keine übermäßige Kritik, es geht nur darum, mit Blick auf die Zielmarke, die Sie in der Koalitionsvereinbarung formuliert haben, ist dieses Ziel leider nicht erreicht. Und worauf wir drängen und was wir überlegt haben ...

Zwischenruf von Abg. Spiller

Sv RA Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Das war ein anderes Verfahren, Herr Spiller. Es war ein Anrechnungsverfahren und ich kann diese Verfahren nicht unmittelbar miteinander vergleichen. Die Gesamtbelastung beim Anteilseigner - ich komme im zweiten Teil der Frage noch dazu - liegt bei über 50 Prozent. Mit dem Schritt der Körperschaftsteuersatzsenkung - das ist meine positive Rückkoppelung - von 25 Prozent auf 19 Prozentpunkte bei der Körperschaftsteuer wird zumindest auf der Unternehmensebene erreicht - bei der Gesamtbelastung nicht, aber auf der Unternehmensebene bei Kapitalgesellschaften, wenn man die Gewerbesteuer hinzu rechnet -, dass wir unter 35 liegen. Von daher wäre dieser Schritt tatsächlich vollzogen. Umso mehr halte ich es für wesentlich, dass man diesen Schritt tatsächlich vollzieht, insofern er sowieso ein notwendiger Reformschritt für alle weiteren Reformüberlegungen ist und eine Signalwirkung davon ausgeht, die im Ausland auch ankommt. Die Signalwirkung ist ernst zu nehmen. Jemandem eine Wurst vor die Nase zu halten und sie wieder wegzunehmen, ist für einen ausländischen Investor nicht sehr vertrauenserweckend. Zu der Problematik der einheitlichen Bemessungsgrundlage habe ich gerade Stellung genommen. Aus unserer Sicht ist dort nicht mehr viel Spielraum. Wenn Sie sich die Einzelmaßnahmen zur steuerlichen Gewinnermittlung anschauen, dann haben Sie nicht mehr den Spielraum, der oftmals vermutet wird. Zum zweiten Teil der Frage - Aufstockung des Halbeinkünfteverfahrens: Wir sind uns darüber einig, dass die Gesamtbelastung bei der Kapitalgesellschaft höher ist als alle anderen Belastungen der Einkünfte. Die Unternehmensebene einschließlich der Gesellschafterebene oder des Anteilseigners ist höher, als alle Belastungen von anderen Einkunftsarten. Wenn die Reduzierung bei der Körperschaftsteuer vorgenommen wird, führt

das dazu, dass man nicht zwingend eine Aufstockung als weiteren Folgeschritt folgen lassen sollte, vielmehr sollte man, wenn es darum geht, eine entlastende Maßnahme vorzunehmen, diese Entlastung auch tatsächlich ohne diesen zweiten Schritt durchziehen. Der positive Effekt, den Sie angesprochen haben, ist selbstverständlich, Sie haben einen Doppelleffekt. Die Investition ins Ausland wird relativ teurer gegenüber der Investition ins Inland. Die wird relativ billiger, das ist der Vorteil. Deswegen - nehme ich an - war das auch mit in den Vorschlägen vor den Ergebnissen des Jobgipfels. Die Bundesregierung hat sich entschieden, das Halbeinkünfteverfahren aus verschiedenen Gründen aufrecht zu erhalten. Ich glaube, man hat sich u. a. dazu entschieden, weil man grundsätzlich eine Entlastung beim Anteilseigner der Kapitalgesellschaft haben möchte. Das ist für uns zunächst ein positives Signal. Noch einmal: Wir sind bei der Gesamtbelastung ‚Anteilseigner plus Unternehmensebene der Kapitalgesellschaft‘ höher besteuert als anderswo.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich frage trotzdem noch einmal. Wenn Sie abwägen müssten: Wir wollen eine aufkommensneutrale Lösung und wenn man das Unternehmen steuerlich entlastet - was in aller Regel dazu führt, dass die Dividende oder Gewinnausschüttung erhöht wird; das haben wir bei der Berechnung gar nicht angesprochen -, wäre es dann nicht vertretbar, den steuerpflichtigen Anteil der Dividende beim Anteilseigner anzuheben, wenn man sonst Mühe hätte, die Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer zu erreichen?

Sv RA Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Das ist wie im realen Leben. Alles ist viel vielschichtiger und komplexer, als man denkt. Diese Frage mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantworten, wäre der umfangreichen Problemstellung nicht dienlich und würde dem Sachverhalt nicht umfassend gerecht. Wenn ich versuche, die Annahmen, die Sie vorgestellt haben, mit ‚Wenn, Wenn, Wenn‘ gegeneinander abzuwägen, dann ist es so, dass ich zunächst das erste ‚Wenn‘ streichen würde, nämlich zu sagen, wollen wir eine aufkommensneutrale Umsetzung einer Unternehmensteuerreform? Ich gebe Ihnen zu, die angespannte Haushaltssituation treibt dazu, solche Erwägungen anzustellen. Unter dem Strich ist so, der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft ist höher belastet als ein Personenunternehmer aufgrund der transparenten Besteuerung, weil es dort unmittelbar nach dem Einkommensteuerrecht geht. Das wäre die erste, für Sie nicht ganz befriedigende Antwort. Der wesentliche Punkt ist, wie man es schaffen kann, eine Besteuerung auch bei der Anteilseignerebene vorzunehmen, die Ihr Finanztableau zufrieden stellt? Wenn ich die Anforderungen an das Finanztableau stelle, dann fällt mir auf, dass uns in Vorgesprächen eröffnet wurde, das Anheben der Anteilseignerbesteuerung - mit anderen Worten des Halbeinkünfteverfahrens - führe nur zu einem ganz geringen Teil zu einer aufkommens-erhöhenden Wirkung. Wenn es der Fall ist, dass höchstens 10 oder 20 Prozent des Finanzierungsausfalls in das Finanztableau mit aufgenommen werden, muss ich sagen, dass es ein sehr teuer erkaufter Weg ist, weil Sie dann - jetzt nehme ich Ihr ‚Wenn‘ wieder ernst - nicht bei diesem ‚Wenn‘ bei einer Aufkommensneutralität bleiben, sondern sagen, gut dann

stocken wir auf, damit haben wir 20 Prozent der Gegenfinanzierung und jetzt kommt der gesamte Rattenschwanz mit § 8b KStG, die Transferpreise, die Mindestbesteuerung. Wenn ich das alles gegeneinander abwäge, würde ich Ihnen empfehlen, dass für eine Volkswirtschaft wie Deutschland durchaus eine Steuersatzsenkung auf 19 Prozent - was ein wirkliches Signal wäre, deren Aufkommenstableau mit sechs Mrd. ohne den Selbstfinanzierungseffekt in einer dynamisierten Betrachtung ausgewiesen ist - aus meiner Sicht durchaus zu stemmen ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Tofaute.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Sie hatten zunächst gefragt, Herr Spiller, wie wir aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Absenkung der Körperschaftsteuersätze bewerten. Da will ich offen antworten: Wenn man das Ziel von mehr Beschäftigung im Visier hat, hat der Einsatz von Unternehmensteuersatzsenkungen für uns nicht die große Bedeutung, wie er in der bestimmten Öffentlichkeit immer vorgespielt wird. Ein Unternehmen investiert nicht wegen der niedrigen Steuern oder investiert nicht wegen der zu hohen Steuern, sondern es investiert, weil es meint, durch diese Investition langfristig einen höheren Ertrag zu bekommen und auf die Art und Weise langfristig die Gewinnsituation zu sichern. Für Investitionen ist der Gesichtspunkt einer Markterschließung viel wichtiger als die Unternehmensteuern. Man geht nach China, nicht weil dort niedrigere Steuern sind, sondern weil man sich einen Markt erschließen will. Für eine Investition ist auch sehr wichtig, wie beispielsweise die Gesellschaft in einem Land aufgebaut. Ist es eine stabile Gesellschaft? Die Bundesrepublik war bisher eine stabile Gesellschaft und wird es hoffentlich auch bleiben. Sie ist beispielsweise anders zu beurteilen als Länder - ich mag jetzt niemanden diskriminieren -, aber wenn Sie das Beispiel Ukraine nehmen, da ist die Stabilität noch nicht so gegeben. Auch die Verwaltungen, die Steuerverwaltung, mit denen die Unternehmen zusammenarbeiten müssen, ist ein wichtiger Punkt. Man muss sich sicher sein, dass die Gesetze auch durchgeführt werden. Insofern stelle ich fest, dass die Bedingungen in Deutschland in den meisten Fällen bei Vergleichen mit dem Ausland besser sein dürften. Die Steuern sind unseres Erachtens nicht der springende Punkt für die Vornahme von Investitionen. Ich bin mir auch nicht sicher, ob die Steuersatzsenkung mit einem Mal zu einer starken Anhebung des Wachstums und der Beschäftigung führen wird. Warum sollten wir das annehmen? Schauen Sie sich die Vergangenheit an. Wir haben die Unternehmensteuern seit 2000 sukzessive immer weiter gesenkt, trotzdem ist das Wachstum nicht richtig angesprungen. Die Beschäftigung hat sich eher verschlechtert als verbessert. Warum sollte das mit dieser Steuersatzsenkung jetzt anders werden? Die Steuersenkungen haben sicherlich nicht alleine, die Konjunktur hat auch eine Rolle gespielt, aber sie haben sicherlich mit dazu beigetragen, dass die öffentlichen Haushalte ein Stückchen instabiler geworden sind und dass insbesondere die öffentlichen Investitionen in Deutschland zurückgegangen sind. Wenn wir den Unterschied ‚Investitionsausstattung

öffentliche Investition in Deutschland und im Durchschnitt der EU' vergleichen, liegen wir um 1 Prozentpunkt hinter dem zurück, was in der EU angeboten wird. Das sind 20 Mrd. Euro. Wenn wir einen Teil der Steuersenkung in diesen Bereich gelenkt hätten, dann hätten wir nicht diese hohe Arbeitslosigkeit und wir hätten etwas mehr Wachstumseffekte bekommen. Zur Frage der Höhe der Gewinnsteuerbelastung: Das ist ein alter Streit, der heute nicht zum ersten Mal ausgetragen wird. Von Seiten der deutschen Wirtschaft wird behauptet, die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland sei im Vergleich zum Ausland maximal. Insbesondere bei der Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften wird auf die Untersuchung des ZEW verwiesen. Es liegt bei den Unterlagen, die heute verteilt worden sind, eine Stellungnahme von der OECD bzw. der Vortrag von Christopher Heady vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 16. März 2005 aus. Da nimmt er zu der Frage der Steuerbelastung im internationalen Vergleich Stellung, und je nach dem, welches Verfahren der Berechnung man nimmt, kommt er zu dem Ergebnis, dass die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland ungefähr auf dem Level ist wie die Steuerbelastung der Unternehmen in anderen europäischen Mitgliedstaaten. Von daher gesehen besteht nicht unbedingt die Notwendigkeit, in Deutschland die Steuern zu senken. Trotzdem möchte ich aber auch sagen, die Gewerkschaften wollen nicht per se Steuersenkungen ablehnen, weil sie für die Unternehmen bestimmt sind. Wir machen das mit und das haben wir schon frühzeitig vor dem Gipfel signalisiert. Aber wir müssen zwei Bedingungen erfüllen: Die eine Bedingung ist, dass eine Unternehmensteuersatzsenkung vollständig gegenfinanziert werden muss. Und sie muss von denen gegenfinanziert werden, zweite Bedingung, die in den Genuss dieser Steuersenkung kommen. Also sie darf nicht durch Lohnsteuer oder Verbrauchsteuern gegenfinanziert werden. Das sind unsere beiden Bedingungen, die wir gestellt haben. Vor diesem Hintergrund sind wir froh, dass sowohl die Regierung als auch die Opposition beim Jobgipfel gesagt haben, wir machen das, aber wir machen das aufkommensneutral. Das waren die Aussage und das Ziel. Jetzt müsste man sich anschauen, ob dieses Ziel auch in Wirklichkeit verfolgt wird. Wenn man sich die einzelnen Positionen anschaut, dann hätte ich bei zwei Positionen Nachfragen, z. B. bei der Position, die als Selbstfinanzierung der Maßnahme bezeichnet wird, nach der durch die niedrigere Unternehmensteuerbelastung in Deutschland ein größerer Teil der im Ausland angelegten Gewinne - durch Steuergestaltungsmaßnahmen heißt es in der Vorlage - repatriert werden. 50 Mrd. sollen es sein, die ins Ausland verlegt werden. Ein Teil von 6,5 Mrd. sollen zurück. Dann ergibt sich ein Steuer Mehraufkommen von 2,3 Mrd. Das ist kein Abbau von Steuervergünstigung, sondern nennen wir das einmal Selbstfinanzierungseffekt, obwohl das nicht die richtige Bezeichnung ist. Das ist ein bisschen Hoffnung und Glaube. Ich kann jetzt nicht das Gegenteil belegen. Ich habe in der Presse gelesen, dass von Bayern ein anderes Aufkommen berechnet wird - nur 0,5. Da fragt man sich sofort: „Ist das parteipolitisch motiviert?“ Das könnte man zunächst vermuten, aber die Differenz zwischen diesen beiden Größen ist doch ziemlich groß. Deswegen wäre ich daran interessiert, dass noch einmal nachgerechnet wird. Die andere Position ist die Steuerfreiheit für bestimmte Verkäufe

von betrieblichen - unbebauten und bebauten - Grundstücken. Diese Maßnahme ist nur für ein paar Jahre angesetzt. Bis 2009 gibt es ein Steuermehraufkommen. Danach geht's nicht mehr. Insofern ist das nicht ganz dauerhaft, und vor diesem Hintergrund bin ich froh darüber, dass von der SPD-Fraktion der Antrag gekommen ist, Dividenden höher zu besteuern und auf 63 Prozent zu gehen. Das würden wir in der Tendenz begrüßen wie auch die Überlegungen zur Ausdehnung des Abzugsverbots bei Kapitalgesellschaften, die als Anlage zu den Unterlagen mitgeliefert worden sind. Ich finde es verdienstvoll, dass dieser Gesichtspunkt in die Debatte gebracht wird. Wir hatten im letzten Jahr eine heftige Diskussion darüber, und ich war sehr erstaunt, dass beispielsweise der Vorstandsvorsitzende von Porsche gesagt hat, dass es eine Begünstigung von Unternehmen ist, die nicht gerechtfertigt ist. Deswegen sollte man diese wieder einschränken. Ich bin also froh darüber, dass diese Maßnahmen aufgenommen worden sind, und ich plädiere sehr dafür, dass man sie im weiteren Verlauf dieses Gesetzes prüft.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön, Herr Dr. Tofaute. Herr Kollege Rzepka jetzt, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Ich betrachte die Kapitalgesellschaft immer noch als Veranstaltung von natürlichen Personen und bin deshalb Herrn Welling dankbar, dass er darauf hingewiesen hat, dass beim Vergleich der Besteuerung der Personenunternehmen und der Kapitalgesellschaften die Gesellschafter in den Steuerbelastungsvergleich einbezogen werden müssen. Ich möchte den Punkt noch kurz mit Fragen an die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer und an die Bundessteuerberaterkammer vertiefen. Es gibt widersprüchliche Aussagen in den Unterlagen, die mir zur Vorbereitung zur Verfügung standen: Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer ohne Anhebung der Dividendenbesteuerung zu einer Verringerung des Belastungsunterschiedes bei Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen führt. Die Koalitionsfraktionen schlagen nun vor, die Besteuerung der Dividende im Prozentsatz anzuheben, und behaupten in der Begründung, dadurch würde die Gleichstellung der Besteuerung von Gewinn von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen erreicht. Eines kann nur richtig sein. Deshalb die Frage hinsichtlich der Beurteilungen der Auswirkungen an die beiden Angesprochenen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Punge, bitte.

Sv Punge (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer): Ich will einmal ein ganz einfaches Beispiel bilden. Das ist selbst im Kopf nachzurechnen, auch wenn hier eine ganze Reihe von Juristen sitzt, denen fälschlicherweise nachgesagt wird, sie könnten nicht rechnen. Es ist aber ganz einfach. Wenn Sie 100 Euro Gewinn und eine Steuersatzsenkung bei der Körperschaftsteuer von 25 auf 19 haben und Sie hatten vorher einen

Gewerbsteuerertrag - das habe ich mir gerade ausgerechnet, ohne dass ich die Frage so konkret erwartet habe -, dann sinkt die Steuerbelastung von knapp 38 Prozent auf Gesellschaftsebene auf rund 35 Prozent. Sie haben dann also 65 zur Ausschüttung, vorher hatten Sie nur 62. Sie haben also für die Ausschüttung an die Aktionäre etwas mehr Geld und diese Aktionäre versteuern das mit dem Halbeinkünfteverfahren und zahlen, weil sie darauf 50 Prozent bezahlen, etwas mehr Steuern auf die Ausschüttung. Unter dem Strich bedeutet das insgesamt, dass die Belastung auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene tendenziell absinkt - nicht wesentlich, aber tendenziell - und damit die Kapitalgesellschaft in Richtung Personengesellschaften geht. Es bleibt immer noch eine deutliche Differenz, die damit zusammenhängt, dass der richtige Schritt zwar bei der Gewerbesteueranrechnung gemacht wird, aber immer noch nicht vollständig ist. Wir haben in vielen Teilen der Bundesrepublik wesentlich höhere Hebesätze als die in dem Entwurf genannten neutralen von 379, sodass wir eine volle Anrechnung der Gewerbesteuer nicht hinbekommen. Die Personengesellschaft ist nach wie vor deutlich stärker belastet. Auch wenn es nur Prozentsätze sind. Aber der Unternehmer guckt auf die Prozentsätze, denn die anderen Beträge kann er nicht wirklich vergleichen, weil er in jedem Jahr unterschiedliche Gewinne hat, sodass für ihn eine Vergleichbarkeit in der eigentlichen Belastung nicht erkennbar ist. Wir sehen auch immer wieder, selbst wenn man ihm das jedes Jahr von neuem vorrechnet, dass er nicht so richtig darauf guckt, das kann er nicht vergleichen. Erst wenn er einen finanzmathematischen Belastungsvergleich macht und man ihm das im Einzelnen vorrechnet, kann er das vergleichen. Der Schritt zur Entlastung der Kapitalgesellschaft ist ein deutlich zu begrüßender. Der Unternehmer rechnet immer nur beide Dinge zusammen. Und wenn eine Gegenfinanzierung durch das Anheben der Dividendenbesteuerung erfolgte, dann würde es aus dem Blickwinkel des Unternehmers, der beide Seiten - Gesellschaftsebene und Gesellschafterebene - sieht, zu einer Gegenfinanzierung bei ihm persönlich führen. Damit hätte man den wesentlichen Schritt nicht getan. International mag das anders sein. Aber national würde der normal denkende Steuerpflichtige sagen, jetzt haben sie mir das in die eine Tasche reingelegt und aus der anderen nehmen sie es heraus. Das ist Tassenspielererei. Ist damit beantwortet?

Vorsitzende Christine Scheel: Er reagiert nicht anders. Dann ist das so. Frau Bethke, bitte.

Sve Bethke (Steuerberaterkammer): Ich kann das unterstützen. Wenn wir davon reden, dass wir Standortbedingungen verbessern und Entlastungen vornehmen wollen, werden die auf der anderen Seite durch eine erhöhte Dividendenbesteuerung relativiert, abgesehen davon, dass für der Prozentsatz nicht zwangsläufig nachvollziehbar ist. Ich würde noch hinzufügen wollen, es scheint so, dass die Dividendenbesteuerung zur Manövriermasse wird. Wir kommen nachher noch zum Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge, wo aus dem Unionsmodell heraus auch eine Gegenfinanzierungsmaßnahme enthalten ist, die sich auf die Verschärfung der Dividendenbesteuerung bezieht. Insofern

haben wir es kritisch kommentiert, in dem Sinne, dass wieder Planungssicherheit und Planbarkeit verloren geht. Man muss, wenn man das Halbeinkünfteverfahren überarbeiten möchte, das im Kontext einer großen Unternehmensteuerreform sicherlich noch einmal auf den Prüfstand stellen.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe eine Frage zu der ergänzenden Vorlage zu dieser Anhörung. Meine Frage richte ich an den Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt und an den Verband Schiffbau und Meerestechnik. In der Ergänzung ist als Vorschlag vorgesehen, § 3 Abs. 70 EStG auf Binnenschiffe auszuweiten, was bedeuten würde, dass es - ich sage einmal vorsichtig - ein echtes Steuergeschenk wäre, weil die stillen Reserven nur zur Hälfte versteuert werden müssten, wenn die Binnenschiffe in dem gewissen Zeitraum verkauft würden. Möglich wäre auch, für einen begrenzten Zeitraum den § 6b EStG für Binnenschiffe wieder einzuführen. Wir wissen spätestens seit dem Planco-Gutachten und den Stellungnahmen aus dem Bundesverkehrsministerium um den scharfen Wettbewerb, in dem sich die deutsche Binnenschifffahrt im Vergleich zu den direkten Konkurrenten aus den europäischen Anrainerstaaten bewegt. Insofern meine Frage an die beiden Vertreter: Sehen Sie in diesen beiden Modellen eine Möglichkeit, Standortbedingungen für die deutsche Binnenschifffahrt zu stärken, und wenn ja, hätten Sie Präferenzen für eine der beiden Vorschläge?

Vorsitzende Christine Scheel: Wer will anfangen? Herr Dr. Münchau oder Herr Hofmann? Herr Hofmann, bitte.

Sv Hofmann (Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.): Sie wissen, dass die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt dem Ausschuss vorliegt. Um Ihre Frage zu beantworten, will ich einige Punkte daraus aufgreifen. Das deutsche Binnenschifffahrtsgewerbe hat generell, vor allem im Vergleich zu unseren größten Wettbewerbern in Europa, den Niederlanden und den Belgiern, wo die Binnenschifffahrt seit Jahrzehnten erhebliche staatliche Unterstützung erfährt, einen Wettbewerbsnachteil in Höhe von ca. 15 Prozent der Gesamtkosten eines Binnenschiffes. Durch die Änderung des § 6b ab 1. Januar 1999 ist ein weiterer Wettbewerbsnachteil für das deutsche Binnenschifffahrtsgewerbe geschaffen worden. Während z. B. in den Niederlanden eine steuerfreie Übertragung der stillen Reserven beim Schiffsverkauf für neue Investitionen möglich ist, müssen die stillen Reserven in Deutschland voll versteuert werden. Die Folge ist, dass es gerade in den letzten Jahren zu einer erheblichen Modernisierung und einem Anwachsen z. B. der niederländischen Flotte gekommen ist, während in Deutschland keine Erneuerung des Schiffsraumes stattfand. Die deutsche Schiffsflotte ist mit einem Durchschnittsalter von über 51 Jahren in der Trockenschifffahrt und über 31 Jahren in der Tankschifffahrt weiter

älter als z. B. in unseren Nachbarstaaten. Die Überalterung der deutschen Flotte führt zusätzlich zu Wettbewerbsnachteilen und zu Marktanteilsverlusten des deutschen Gewerbes. Der Marktanteil liegt heute im internationalen Rheinverkehr noch bei knapp 36 Prozent. Die Folge der Änderung des § 6b EStG im Jahre 1999 war, dass deutsche Schiffe mit der Maßgabe, in neuen Schiffsraum zu investieren, nicht mehr verkauft wurden. Um die insgesamt gravierenden Wettbewerbsnachteile für die deutsche Binnenschifffahrt innerhalb des europäischen Binnenschifffahrtsgewerbes wenigstens etwas abzumildern, ist eine unbedingte Verjüngung der deutschen Flotte notwendig. Hierzu brauchen wir eine Änderung des § 6b EStG oder in einer anderen Form. Aber wir würden die Änderung des § 6b EStG vorziehen und begrüßen. Die Änderung muss bewirken, dass - wie es in den Niederlanden seit Jahren praktiziert werden kann - die so genannten stillen Reserven bei Reinvestitionen voll steuerfrei übertragen werden können. Dem Fiskus entstehen hierdurch keine Einnahmeverluste, da Schiffe in Deutschland bisher nicht verkauft wurden, um in neue Schiffe zu investieren. Im Umkehrschluss heißt das, dass dem Staat durch eine Änderung des § 6b EStG, wie von uns gewünscht, nichts verloren geht. Nach Auffassung des deutschen Binnenschifffahrtsgewerbes kommt es bei der Übertragung stiller Reserven eher zu höheren Steuereinnahmen, da die Übertragung der stillen Reserven auf neue Objekte eine geringere Abschreibung bewirken. Durch weniger Abschreibung steigen die Gewinnaussichten des modernen und neueren Schiffes. Dadurch kommt es früher zu Steuereinnahmen. Bei Änderung des § 6b EStG in unserem Sinne steigen auch die Erwartungen von höheren Sekundärsteuern wie z. B. höhere Umsatzsteuer - durch modernere Schiffe wird ein höherer Umsatz erzielt -, höhere Einnahmen an Lohnsteuer und Sozialabgaben, weil wir mehr Personal brauchen. Es schafft und sichert Arbeitsplätze. Bei höheren Gewinnchancen steigen im Übrigen auch die Gewerbesteuerzahlungen. Darüber hinaus sind neuere und modernere Schiffe umweltfreundlicher als alte Schiffe, und der Aspekt des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Binnenschifffahrt gewinnt damit zunehmend an Bedeutung. Bei der Änderung des § 6b EStG mit einer steuerfreien Übertragung der stillen Reserven wird es auch zu einer größeren Bereitschaft zum Verkauf von Schiffen kommen. Für Existenzgründer wird es leichter. Es ist ja bekannt, dass die 6b-Rücklage ab 1999 für langlebige Gebäude und wertbeständige Grundstücke erhalten geblieben ist. Binnenschiffe sind langlebige Wirtschaftsgüter. Sie sind damit vergleichbar. Binnenschiffe werden ähnlich wie Gebäude mit Hypotheken belastet, und Binnenschiffe werden in ein Binnenschiffsregister eingetragen. Also die Parallelität zu Gebäuden ist durchaus zu sehen. Wenn es noch eine Zukunft für die deutsche Binnenschifffahrt geben kann, muss sich die Flotte erneuern. Das Gewerbe ist bereit zu investieren. Es braucht dazu aber die staatliche Unterstützung. Wir brauchen deshalb dringend eine steuerfreie Übertragung der stillen Reserven beim Schiffsverkauf, wenn wir reinvestieren und nur dann. Die bisher fehlende Eigenkapitalsituation wird dadurch erheblich verbessert. Im Übrigen trägt eine Änderung des § 6b EStG zur Standortsicherung bei. Der Mittelstand wird gestärkt. Es kommt auch dem Werftstandort Deutschland zu Gute. Im Übrigen wurde die Richtigkeit unserer Ausführungen

und einer solchen Maßnahme durch ein von der Bundesregierung selbst in Auftrag gegebenes Gutachten von PLANCO und ebenfalls von dem Bundesverkehrsministerium gegründeten Forum für Binnenschifffahrt und Logistik bestätigt.

Vorsitzende Christine Scheel: Es war jetzt noch der Verband für Schiffbau und Meerestechnik angesprochen. Herr Dr. Münchau, bitte.

Sv Dr. Münchau (Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.): Ich kann mich eigentlich nur den Ausführungen meines Vorredners anschließen. Wir sehen es ganz genauso in der Beurteilung. Das Durchschnittsalter der deutschen Binnenschiffsflotte beträgt knapp 40 Jahre. Herr Hofmann hat es ebenfalls erwähnt. Das ist vielleicht nicht das, was wir uns unter einer modernen, sicheren und umweltfreundlichen Binnenschifffahrtsflotte vorstellen, ohne dass ich damit sagen will, dass die Schiffe von Herrn Hofmann unsicher oder nicht umweltgerecht sind. Aber es entspricht nicht unserem Gedanken, den wir immer wieder diskutieren, Transporte von der Straße aufs Wasser zu verlagern und den Verkehrsträger Wasser in zunehmendem Maße zu nutzen. Aus schiffbaulicher Sicht kann ich dazu sagen, es gibt moderne Entwürfe für moderne und umweltfreundliche Schiffe. Nur müssen die Rahmenbedingungen da sein, diese Projekte zu realisieren. Insofern begrüßen wir, dass ein Vorschlag gemacht wurde, diese steuerlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der § 6b EStG, der 1999 geändert wurde, wurde damals mit der ausdrücklichen Intention geändert, so genannte steuersparende Fondsmodelle zu verhindern. Nur haben wir es in der Binnenschifffahrt nicht mit Fondsmodellen zu tun, sondern in der Regel mit so genannten Partikulieren, die diese Schiffe betreiben. Das ist ein ganz anderes Umfeld. Bei den Änderungen, die danach vorgenommen wurden, ist es leider unterlassen worden, diese aus unserer Sicht notwendige Korrektur vorzunehmen, um die Nachfrage in der Binnenschifffahrt, die in den letzten Jahren, so sehen es auch unsere Statistiken, immer weiter eingebrochen ist, zu beleben. Herr Hofmann hat es angesprochen: Die deutschen Werften hängen auch an diesen Aufträgen. Die Binnenschiffswerften, die wir noch haben, wenn es sie überhaupt noch gibt, führen weitestgehend Reparaturen durch. Einige haben schließen müssen. Das liegt natürlich auch daran, dass die Hauptkunden der deutschen Werften, die deutschen Binnenschifffahrtsunternehmen, in den letzten Jahren keine Schiffe mehr bestellt haben. Der Blick in die Nachbarländer sieht ganz anders aus. In den Niederlanden und Belgien, Herr Hofmann hat es angesprochen, erleben wir eine Art Boom in der Binnenschifffahrt, von dem auch die Werften profitieren. Das Ganze muss man auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigen. Das Planco-Gutachten hat diese Vorschläge seinerzeit aufgegriffen. Das Gutachten wurde vom Verkehrsministerium in Auftrag gegeben. Insofern sehen wir es als sehr positiv an, dass diese Vorschläge jetzt umgesetzt werden sollen, und können sie nur unterstützen, wie auch immer sie letztendlich gesetzestechnisch ausgestaltet werden sollen.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir haben Sitzungszeiten, die nicht unbedingt mit dem leiblichen Wohl zusammenpassen und mit dem, wie so mancher von Ihnen seinen Tagesrhythmus lebt. Es gibt Kartoffelsuppe. Ich könnte auch sagen, es ist noch Suppe da. Nur dass Sie wissen, dass es auch etwas Warmes zu essen gibt. Herr Kollege Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an den DIHK und an den Steuerberaterverband richten. Wir haben in der Anhörung schon gehört, dass Teile der Gegenfinanzierung - Mindestbesteuerung, Verlustabzugsbegrenzung - nicht das taugliche Mittel seien. Wir haben Stimmen aus dem politischen Bereich gehört, dass es auch Deckungsvorschläge geben könnte, wenn man die Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen, Arbeitsplatzverlagerung im Grunde einschränken würde. Das wurde quantifiziert auf 5 Mrd. Euro, die vielleicht zusammenkommen könnten. Wie sehen Sie § 8b KStG?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schwenker, bitte.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Da ist unsere Position eindeutig klar und auch schriftlich von der Achterrunde niedergelegt. Wir haben schon bei der Steuerreform damals 2000 über diese Problematik diskutiert, und wir haben zum Schluss meines Erachtens eine pragmatische Lösung gefunden, die nicht den uneingeschränkten Beifall aller Unternehmen gefunden hat, aber angesichts der ganzen Diskussion eine tragfähige Lösung gebracht hat, die auch in Höhe dieser 5 Prozentregelung an die obere Grenze, was die Mutter-/Tochter Richtlinie seitens der EU anbietet, anschließt. In diesem Diskussionspapier wird jetzt die Frage aufgeworfen, ob dort Handlungsbedarf besteht. Wir meinen nein. Man soll die jetzige Regelung, die so jetzt eingeführt wurde, bestehen lassen und dort keine Änderung vornehmen. Die jetzige Regelung ist so schon strukturiert, dass auf jeder Stufe im Unternehmen, d. h., wenn vom Enkelunternehmen etwas an die Tochtergesellschaft ausgeschüttet wird und dann weiter ausgeschüttet von der Tochter- an der Muttergesellschaft, jetzt schon 5 Prozent der Dividenden jeweils besteuert werden. Zum anderen muss man sehen, dass dieses neue Körperschaftsteuersystem eine Definitivbelastung vorsieht. Wir haben eine Definitivbelastung einmal im Unternehmen. Daher verbietet es sich, darüber nachzudenken, durch Mehrfachausschüttung innerhalb eines Unternehmens eine viel höhere Steuerbelastung als die 25 Prozent plus Gewerbesteuer anzuvisieren. Wir sehen auch keine Möglichkeit anderer Art, dieses Thema anders gesetzlich zu regeln. Der Zustand vor dieser Regelung war, dass es große Streitereien zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen gab, weil man anfangen müsste zuzuordnen, welche Aufwendungen hängen direkt zusammen mit steuerfreien Erträgen. Übrigens sind die auch einmal vorbelastet. Die sind im Ausland vorbelastet, weil dort der Gewinn entstanden ist. Ich meine, das muss man auch fairerweise sagen. Immer heißt es, es sind steuerfreie Erträge. Aber diese Erträge sind auch bei der Auslandstochter-

gesellschaft erwirtschaftet worden. Der Nationalstaat dort hat völlig zu Recht diese Ertragsteuern darauf erhoben. Wir würden es andersherum auch nicht gut finden, wenn ein anderer Staat kommt, und auf die Erträge, die eigentlich in Deutschland angefallen sind, mit einem Mal eine zweite Steuer darauf nimmt. Insofern meinen wir, diese Regelung hat sich anscheinend eingespielt, hat sich bewährt, und wir sollten nicht zu einem Rechtszustand zurückkehren, wo großes Streitpotenzial bei der Aufteilung ist, welche Kosten direkt zusammenhängen und welche nicht. Von daher eindeutiges Votum: § 8b nicht anfassen. Wenn Sie die Prozentregelung erhöhen würden, hätten Sie dramatisch höhere Steuerbelastungen - wie gesagt - in einem mehrstufigen Konzern auf jeder Stufe und würden sich zudem auch EU-rechtlich gegen die Vorgaben der Mutter-/Tochter-Richtlinie stellen. Nach meinen Informationen haben Sie das auch schon intern im Finanzausschuss von Seiten der Finanzverwaltung, von einer Vertretung des Bundesfinanzministeriums, in der Richtung gehört. Insofern kann ich mich diesen Ausführungen aus dem Bundesfinanzministerium vor ein paar Wochen anschließen: Nicht ändern bei § 8b.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Peters, bitte.

Sv Peters (Deutscher Steuerberaterverband): Sie sprachen die Mindestgewinnbesteuerung noch kurz an. Da möchte ich auch kurz bekräftigen, dass das natürlich ein ganz unsägliches Thema ist. Genauso wenig wie 60 Prozent richtig sind, sind wahrscheinlich auch 50 und 40 Prozent nicht richtig. Hierin gehört es einfach, dass die Mindestbesteuerung wieder abgeschafft wird. Sie haben die Themen schon genannt: Liquiditätsentzug, Substanzbesteuerung. Ich glaube, in dem Zusammenhang muss man auf eine gewisse Verzahnung der Gesetze achten. Wir diskutieren heute Nachmittag über die Gesetzentwürfe zur Unternehmensnachfolge. Während sie bei der Mindestgewinnbesteuerung darauf angelegt sein müssen, Liquidität vorzuhalten, weil sie, wenn sie aus einer Verlustphase kommen, dann nämlich plötzlich Steuern zahlen müssen, ist das für den Erbfall genau schädlich. Wie Sie wissen, ist der Eintritt des Erbfalls außer einem strafrechtlichen Bereich nicht beeinflussbar. Insofern kann das gerade dann zum Bumerang werden, wenn sie Liquidität aus den verschiedensten Gründen angesammelt haben und jetzt der Erbfall eintritt und das plötzlich dann nicht produktives Vermögen ist. Das muss man in diesem Zusammenhang auch einmal sagen. Zu § 8b KStG kann ich mich kurz fassen und mich dem Kollegen Schwenker anschließen. Es wird immer gesagt, die Ausschüttungen seien steuerfrei. Da muss man sich - wie hier schon darauf hingewiesen wurde - die Systematik angucken. Es ist eine Ausschüttung, die schon definitiv auf der Ebene der ausschüttenden Gesellschaft besteuert worden ist. 5 Prozent ist ein guter Kompromiss, wo alle mit leben können. Auch der Staat partizipiert. Die Unternehmen haben sich darauf eingestellt. Das hat auch etwas mit Planbarkeit im Steuerrecht zu tun. Wenn das jetzt wieder angefasst wird, ist das auch schon wieder einmal nicht gegeben. Im Übrigen kann man prognostizieren, wenn das auf 10 Prozent angehoben wird - siehe Mutter-/Tochter Richtlinie -, ist es nur eine Frage

der Zeit, bis wir in dieser Sache ein Verfahren vor dem EuGH haben. Wie das ausgehen mag, kann man sich denken.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dautzenberg hat noch eine Nachfrage an Herrn Schwenker.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Sie haben nachvollziehbar auch unsere Auffassung begründet, warum man nichts ändern sollte. Aber wenn man es vollziehen würde, war meine Frage auch, würden Sie dann ein Finanzierungspotenzial von 5 Mrd. sehen, wenn man das ändern würde. Diese Summe steht auch als eine mögliche Gegenfinanzierung im Raum. Das andere ist zutreffend, dass es auch vom Bundesfinanzministerium bestritten worden ist, dass es überhaupt eine Vergünstigung in dem Sinne gäbe.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schwenker, bitte.

Sv Schwenker (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Die Frage nach dem Aufkommen ist von uns sehr vorsichtig zu sehen. Wir haben in der Vergangenheit gesehen, dass auch schon die Maßnahme § 8b - 5 Prozenteinführung mit unterschiedlichen Größenordnungen damals gehandelt wurde. Ich glaube nicht, dass diese Größenordnungen sich hinterher bewahrt haben. Von daher würde ich die Höhe sehr vorsichtig sehen, weil Sie sehen müssen, dass auch Standortentscheidungen, was Holdingstrukturen angeht, damit verbunden sind. Wenn Sie den Investitionsstandort Deutschland als Holdingstandort drastisch verschlechtern, dann müssen Sie damit rechnen, dass Holdingstrukturen abwandern und wir dann einen viel größeren Schaden haben, dann haben wir nämlich abgewanderte Holdingstandorte. Von daher ist die Frage, ob die Politik wirklich mit solch großen Milliardenbeträgen rechnen kann, von uns nicht eindeutig zu beantworten. Ich würde nur Vorsicht bieten und gleichzeitig den negativen Schaden so groß sehen, dass wenn wahrscheinlich in den ersten Jahren ein Effekt eintritt, aber mit Sicherheit danach auch Reaktionen kommen. Über 5 Prozent, das schreit geradezu danach, dass ein EuGH-Verfahren kommt, und der EuGH urteilt oft auch rückwirkend. Dann muss der Fiskus sich darauf einstellen, dass er vielleicht Geld gehabt hat, das er dann wieder zurückzugeben hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Das war eine Nachfrage von Herrn Dautzenberg. Als nächste Wortmeldung habe ich den Kollegen Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich habe eine Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und eine an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Ich hätte gern aus Sicht des Handwerks, das überwiegend als Personenernehmen - Personengesellschaften oder Einzelkaufleute - organisiert ist, eine Bewertung der Maßnahmen zur verbesserten Anrechnung der Gewerbesteuer, auch im Verhältnis zum Gesamtpaket. Von der Deutschen

Steuer-Gewerkschaft hätte ich gerne eine Stellungnahme zum Problem ‚Verrechnungspreise‘. Wir haben dazu gehört, es wäre eigentlich kein Thema und man hätte im Wesentlichen alles im Griff. Es geht nicht um die Übertragung von Dokumentationspflichten auf inländische Geschäfte. Da kann man sich sicherlich lange ‚drüber unterhalten. Ich halte auch nicht besonders viel davon. Aber im Ausland ist es ein nicht nur ein theoretisches Thema. Dazu hätte ich gerne aus der Sicht der Steuer-Gewerkschaft deren Haltung dargestellt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefarth, bitte.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Die von Ihnen gesprochene verbesserte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ist etwas, das wir selbst vorgeschlagen hatten. Wir hatten es allerdings im Zusammenhang mit dem verminderten Betriebsausgabenabzug durch die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer zum 1. 1. 2005 vorgeschlagen. Die verbesserte Anrechnung von 1,8 auf 2,0 gleicht eigentlich den verminderten Betriebsausgabenabzug aus. Gleichwohl ist es zu begrüßen. Aber es ist so, dass es kein adäquates Instrument sein kann, um die 87 Prozent der Unternehmen in Deutschland, die in der Rechtsform des Personenunternehmens organisiert sind, adäquat zu entlasten, wie wir das mit der Körperschaftsteuersenkung tun. Sie brauchen es nur einmal nebeneinander stellen. Wenn Sie 19 Prozent plus Gewerbesteuer rechnen, dann landen Sie bei 33, wenn Sie die Einkommensteuer sehen, bei 42 plus Soli plus Restante der Gewerbesteuer - Sie haben nicht immer die vollständige Anrechnung -, dann liegen Sie bei 44 bis 45. Das zeigt, dass wir, auch wenn die Maßnahmen, über die wir hier reden, durchaus ein Schritt in die richtige Richtung sind, eine grundlegende Reform brauchen, die uns dem Ziel der Rechtsformneutralität näher bringen müsste. Dann werden wir uns in der nächsten Legislaturperiode darüber zu unterhalten haben, wie wir es erreichen können, wie Personenunternehmen an einer Senkung der Unternehmensteuerbelastung teilhaben können. Es findet heute dazu parallel eine Veranstaltung bei der Stiftung Marktwirtschaft statt. Ich persönlich sage es ganz offen: Es muss ein einfaches Regime sein, bei dem wir für unternehmerische Einkünfte auch im Rahmen der Einkommensteuer den Tarif senken. Aber das geht jetzt so weit; das würde das Thema der heutigen Veranstaltung sprengen. Aber lassen Sie mich ganz grundsätzlich noch anmerken: Der Jobgipfel, übermorgen sind es drei Tage, der hatte eigentlich das Ziel, an der Beschäftigungskrise, in der wir - das kann ich für das Handwerk sagen - sind ... Wir haben in den letzten fünf Jahren 1,5 Mio. Beschäftigte im Handwerk verloren. In diesem Jahr rechnen wir „nur noch“ mit einem Abbau von Beschäftigung von 100 000. Die Zahl muss man sich auch einmal auf dem Munde zergehen lassen. Die Frage ist natürlich: Sind die Maßnahmen, über die wir hier reden, geeignet, eine Trendwende herbeizuführen? Ich könnte jetzt viel dazu sagen, was beim Jobgipfel nicht besprochen worden ist, beispielsweise ... Nein, Frau Scheel, lassen Sie mich das noch sagen. Die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge. Aber wenn wir uns ...

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefarth, bitte!

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Frau Scheel. Wenn wir uns die Maßnahmen ansehen, über die wir heute reden, da komme ich noch einmal zu den steuerlichen Maßnahmen, dann ist die Frage, sind die geeignet, zu mehr Beschäftigung zu führen. Da sind Gegenfinanzierungsmaßnahmen - sie sind alle genannt worden - die konterkarieren natürlich das Ziel, mehr Beschäftigung herbeizuführen. Letzter Punkt, wir kommen noch dazu: Es geht in einem späteren Verlauf auch um das Thema Erbschaftsteuer. Ich glaube, dass das in der Tat, die Erbschaftsteuerreform ...

Vorsitzende Christine Scheel: Da kommen wir extra dazu.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): ... in der Tat ...

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe hier einen Knopf^{*)} und ich bin rigoros, sage ich Ihnen.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ich weiß. Also ich fasse zusammen: Anrechnung der Gewerbesteuer ist ein richtiger Schritt. Nur das hat im Grunde genommen nichts mit dem Jobgipfel zu tun. Das gleicht den verminderten Betriebsausgabenabzug durch die Tarifsenkung zum Jahreswechsel aus.

Zwischenbemerkung

Vorsitzende Christine Scheel: Sie haben sich versprochen, als Sie sagten: „Drei Tage.“ Ich glaube, Sie haben drei Monate gemeint. Herr Ondracek jetzt, bitte.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich will mich an die Spielregeln halten und nur diese Frage beantworten, die Sie mir gestellt haben, nämlich ...

Vorsitzende Christine Scheel: Das ist sehr freundlich von Ihnen, Herr Ondracek.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): ...die Verrechnungspreisproblematik. Verrechnungspreise - da gebe ich Herrn Welling recht – sind primär nicht dazu gemacht worden und nicht dazu da, steuerliche Gestaltungen anzuhängen. Aber es ist auch Tatsache, dass diese Verrechnungspreise vielfach dazu missbraucht worden sind. Diesen Missbrauch einzudämmen und abzustellen wann immer es geht, war das permanente Bemühen unserer Betriebsprüfer, denn nur dort kann man es wirkungsvoll nachprüfen. Da hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass man zu wenig Material hatte, um die

^{*)} Vorrangtaste am Sprechplatz des Vorsitzes

Beweisführung so darstellen zu können, dass sie gegebenenfalls auch gerichtsfest ist. Deswegen ist die Dokumentationspflicht eingeführt worden. Die Dokumentationspflicht hat dazu geführt, dass dieses Thema für die Steuerverwaltung in den Griff gekommen ist. Ausuferungen sind eingegrenzt worden. Wenn ich mir vorstellen würde, EU-rechtlich würde dies wegen der Diskriminierung wieder abgestellt werden, dann hätten wir den alten, schlechten Zustand mit der alten Problematik wieder auf den Tisch, die gerade einigermaßen bereinigt worden ist. Es gibt immer schwarze Schafe, die solche Vorschriften brauchen. Es gibt auch die anderen Unternehmen, die diese Vorschriften nicht bräuchten. Da sind wir uns auch einig. Aber wenn ich abwäge, um ein neues Tor nicht öffnen zu müssen, wäre es gut, diese Dokumentationsvorschriften wie in der Auflistung vorgeschlagen auch für das Inland einzubeziehen. Ich weiß auch, dass es in Amerika gang und gäbe ist und dass es auch in anderen europäischen Staaten solche Regelungen gibt. Die Frage ist, wie umfänglich diese Vorschriften sein müssen. Darüber kann man sich im Einzelfall streiten. Aber dass eine Dokumentation notwendig ist, hat die Entwicklung bewiesen, und dass diese sinnvollerweise auch für die Inlandregelungen greift, ist richtig.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): In der politischen Diskussion wird gerne von Steuerschlupflöchern gesprochen, und wenn Sie dieses Thema in einer Rede erwähnen, kriegen sie tosenden Applaus. Jetzt sprechen wir auch im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorschlag nicht mehr von Steuersparmodellen, sondern von Steuerstundungsmodellen. Ich möchte eine Frage an den Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen und an Herrn Lüdicke stellen. Welche Bedeutung haben heute überhaupt noch Anfangsverluste bei Immobilieninvestition, bei Fonds als auch bei Einzelinvestitionen, und glauben Sie daran, dass durch § 15b EStG die erwarteten Einspareffekte von 2,5 Mrd. erreicht werden? Also über das Verbot von Steuerstundungsmodellen soll eine nachhaltige Finanzierung der Senkung eines Körperschaftsteuersatzes erreicht werden. Oder ergeben sich nicht sogar so genannte negative Sekundäreffekte durch unterbleibende Investitionen? In dem Zusammenhang bitte ich Sie auch, kurz zu den so genannten Stichtagsregelungen 17. 3. und 4. Mai Stellung zu nehmen. Welche Bedeutung hat das für Investoren? Herrn Dr. Lüdicke bitte ich auch, in dem Zusammenhang die Medienfonds in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Haber, bitte.

Sv Dr. Haber (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen): Bei der ersten Frage, welche Auswirkungen das auf die ...

Vorsitzende Christine Scheel: Sie müssten bitte näher ans Mikrofon gehen, sonst ist es schwer verständlich.

Sv Dr. Haber (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen): Bei der ersten Frage, welche Auswirkungen die geplante Regelung auf die Immobilieninvestitionen hat, ist die erste Antwort ganz klar, dass das Hauptproblem in der Tat die völlig verfehlte Gesetzestechnik ist, die hier zur Anwendung kommt. Das ist überhaupt eine Verunsicherung, die es für die Branche bedeutet - zur Übergangsregelung gehe ich noch gesondert -, die eigentlich zu einem vollständigen Investitionsstopp führen wird. Man muss sich das einmal vorstellen, was uns als Regelung vorgeschlagen worden ist: Lauter unbestimmte Rechtsbegriffe und die erstmalige Einbeziehung des Erwerbs von Bauträgern. Das bedeutet, dass in der Tat fast das gesamte Bauträgervolumen, was vorher nicht der Fall war, plötzlich von der investiven Seite her zur Diskussion steht. Wenn man nicht mehr weiß, welche Rechtsfolge einen zu erwarten hat, dann muss man vorsichtigerweise ganz bestimmte Investitionen einfach unterlassen. Das als allgemeine Bemerkung. Ich will das an einem einzigen Fall klarzumachen versuchen, damit es nicht zu sehr in die Länge geht; wir haben dazu schriftlich Stellung genommen. Unter anderem ergibt sich die Ausdehnung des § 15b EStG auf die Vermietung und Verpachtung nur durch eine weitere Vorschrift, in der steht, die Regelung des neuen § 15b EStG sei auf die Fälle von Vermietung und Verpachtung - also auf den Fall des § 21 EStG - sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig bringt § 15b EStG erstmals den Begriff des Einzelinvestors in der Gesetzessprache ins Spiel. Die steuergesetzliche Sprache kennt diesen Begriff überhaupt noch nicht. Ergebnis: Ich muss, um überhaupt festzustellen, wer die Betroffenen sind, einen Begriff sinngemäß anwenden, dessen Begriffsinhalt bisher nicht feststeht und der in der Begründung mit keinem einzigen Wort erläutert wird. Es war mir unabhängig von den einzelnen Auswirkungen ein Anliegen - ich bin mit diesen Fragen schon sehr lange beschäftigt -, das deutlich zu machen. So sollte der Gesetzgeber wirklich nicht mit wirtschaftlichen Investitionen umgehen. Zweiter Punkt: Inwieweit spielen überhaupt noch die Anfangsverluste eine Rolle? Dazu kann man festhalten, dass selbstverständlich Anfangsverluste in der Immobilienwirtschaft bei dieser langfristigen Investition eine gewisse Rolle spielen. Sie sind gar nicht zu vermeiden. Übrigens insbesondere dort, wo wir es bei PPP-Projekten mit der öffentlichen Hand zu tun haben, Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, die hinterher z. B. der Bund übernehmen will. Das hat bisher sehr sinnvoll geklappt. Dort kommt es hinterher zum Tragen. Im Allgemeinen sind heute selbst geschlossene Immobilienfonds ganz überwiegend renditeorientiert. Darüber brauchen wir nicht groß zu reden. Ich darf nur dann nicht eine Regelung machen, bei der selbst renditeorientierte Investitionen aufgrund von uferlosen Scheinbegriffen mit erfasst werden. Das ist das Problem. Auch das lässt sich relativ einfach darstellen, insbesondere für den weiten Bereich der Bauträgerprodukte. Die Veralterung des Gebäudebestandes, die wir inzwischen infolge zu geringer Neubautätigkeit in den letzten Jahren haben, die nicht auf einer demographischen Entwicklung, sondern einfach darauf

beruht, dass unsere Binnenkonjunktur nicht stimmt, und dann - das ist revolvierend - gerade der wichtigste binnenwirtschaftliche Faktor, nämlich die Immobilienwirtschaft dementsprechend weiter sinkt, hat z. B. mit zwei besonderen Bereichen zu tun: Das sind einmal die Denkmalobjektinvestitionen und sehr wesentlich auch die Investition in ausgewiesenen Sanierungsgebieten. Dass städtebaulich etwas erforderlich ist, darüber wird niemand diskutieren. Dass es auch wirtschaftlich sinnvoll ist, darüber kann man eigentlich auch nicht diskutieren. Ich mache es an diesem Beispiel fest: Was passiert in diesem Bereich, insbesondere nach der Ausdehnung auf Einzelanleger bzw. eventuell sogar auf Einzelbauherren? Wir wissen noch nicht einmal, ob die Vorschrift mit der Verwendung des Investorbegriffs auf die Bauherren ausgedehnt werden soll. Die gesetzliche Regelung lässt das zu. Sie verlangt nur eine modellhafte Gestaltung. Jeder Bauträger, jeder Immobilienfonds, überhaupt fast jeder Anbieter, der in einer Vielzahl von Fällen anbietet, muss modellhaft im Sinne dessen, dass er vorgefertigte Vertragskonzepte hat, hervorgehen. Da muss er seinen Kunden das vorrechnen. Was passiert in diesen Fällen, wenn z. B. die erhöhten Abschreibungen bei Denkmälern oder in ausgewiesenen Sanierungsgebieten zum Zuge kommen? Zusammen mit den Finanzierungskosten übersteigen die steuerlichen Sonderabschreibungen, die bewusst als Kompensation für besonders auferlegte Verpflichtungen gewählt worden sind - Denkmalaufgaben und die Auflagen in ausgewiesenen Sanierungsgebieten, da bräuchte ich einen ganzen Tag, um die darzustellen -, damit diese Investitionen überhaupt stattfinden. Die zusammengenommen überschreiten schon die 10 Prozentgrenze der Verlustquote, die uns der Gesetzgeber jetzt vorschreiben will. Dann können Sie diesen ganzen Bereich wirtschaftlich gesehen vergessen. Das bedeutet auf der anderen Seite, dass sie mit Sicherheit Mindereinnahmen produzieren werden und keine Mehreinnahmen. Auch auf die Gesamtheit der Maßnahme gesehen, stehen Sie vor dem Problem, dass die formale Betroffenheit aufgrund der uferlosen Regelungsweite der Vorschrift, dazu führt, dass die Fallgestaltungen umfassend erfasst werden, die vielleicht gar nicht betroffen sein sollen. Ich weiß es nicht. Ich muss einen Tatbestand kurz noch aufgreifen. Der Gesetzentwurf sagt, es soll nach der Planung, nach dem Konzept auf die Erzielung von Verlusten ankommen. Im Prinzip ist gegen die Einschränkung volkswirtschaftlich missbräuchlicher Ausnutzung von steuerlichen Vorteilen nichts einzuwenden. Aber darum geht es überhaupt nicht mehr. Hier geht es darum, dass sinnvolle Investitionen in uferloser Breite betroffen werden, ohne dass man weiß, wie sich diese Bandbreite darstellt. Wir haben dann - wie in den letzten Jahren häufiger - damit zu tun, dass die Finanzverwaltung außerhalb der parlamentarischen Kontrolle das macht, was der Steuergesetzgeber hätte machen müssen, und in uferlosen Schreiben des Bundesfinanzministeriums die konkreten Tatbestandsmerkmale festzulegen versuchen, die übrigens gar nicht festlegbar sind. Auch das nur als kurzes Beispiel: Der Anbieter eines geschlossenen Fonds, der durch die Prospektverordnung verpflichtet ist, auf die steuerlichen Maßnahmen und eventuellen steuerlichen Verluste - von der degressiven Abschreibung über die genannten beiden Fälle, das sind die einzigen beiden verbliebenen §§ 7h und 7i - hinzuweisen.

Wenn Sie sich den Gesetzestext angucken, dann stimmt es nicht, was in der Begründung steht, dass das nicht schädlich wäre. Der Gesetzestext stellt nicht darauf ab, ob dieser Hinweis aufgrund einer gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Verpflichtung erfolgt. Er stellt nur darauf ab, ob in irgendeiner Weise nach dem Konzept Verluste entstehen sollen. Auf wessen Willen dieses subjektive Tatbestandsmerkmal beruhen soll, das sagt er uns sowieso nicht. Noch gravierender, weil noch nicht bedacht, ist die plötzliche Einbeziehung aller Bauträgerangebote. Es stellt sich das Thema, dass der Bauträger z. B. wenn Werksvertragsrecht Anwendung findet - das ist bei der umfassenden Denkmalsanierung oder bei der umfassenden Sanierung zerrütteter Wohnungs- oder sonstiger Gebäudebestände in ausgewiesenen Sanierungsgebieten immer der Fall -, die werkvertragliche, verschuldensunabhängige Gewährleistung dafür hat, dass bestimmte steuerliche Voraussetzungen erfüllt werden wie z. B. diese, wenn es dem Erwerber nur drauf ankommt. Dem Erwerber kommt es bei einem Denkmal immer darauf an, die Sonderabschreibungen zu bekommen...

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Haber, kann ich Sie...

Sv Dr. Haber (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen): Das Zweite lässt sich ganz kurz machen. Ich wollte nur einmal verdeutlichen, in welchen Wirrwarr wir hineingestürzt werden, denn das sind alle Probleme, die überhaupt noch nicht bedacht worden sind. Ich habe jedenfalls keine einzige Zeile irgendwo zu dieser Problemstellung gesehen, in welche Falle ein ganzer Wirtschaftszweig, eigentlich sogar zwei, durch einen einzigen Federstrich des Gesetzgebers hineingezogen werden. Das kann doch wirklich nicht angehen, dass ich über eine zu niedrige Verlustquote von 10 Prozent ausdrückliche gewährte Sonderabschreibungen für bestimmte Sonderbelastungen wie im Denkmal- und Sanierungsbereich schlichtweg ins Leere laufen lasse. Das kann nicht sein. Zur Rückwirkungsregelung, das lässt sich wirklich ganz kurz machen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Haber, ganz kurz, sonst kommen wir nicht mehr zu dem anderen Gesetz.

Sv Dr. Haber (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen): Ich mache es in der Tat ganz kurz. Ich beschränke mich auf einen Punkt, wo es besonders deutlich wird, was hier an verfassungsrechtlicher Musik drin ist. Die Einzelinvestoren sind durch diesen Gesetzentwurf erstmals einbezogen. Kein Mensch hat vorher, auch unter der Herrschaft des § 2b EStG, je daran gedacht, den Einzelinvestor umfassend für den Fall des Steuersparmodells in Anspruch zu nehmen. D.h., der Begriff des Steuersparmodells in der Regierungserklärung kann unmöglich den Einzelinvestor gemeint haben. Der kam vorher gar nicht vor. Auch als Steuersparmodell gar nicht vor. Hier wird in der Tat echte Rückwirkung gemacht. Was dazu als Vorschlag zu sagen ist: Machen Sie eine Übergangsregelung. Wenn Sie schon so eine wirtschaftlich unvernünftige Regelung machen wollen, dann machen Sie

eine Übergangsregelung im Sinne derjenigen, die damals zu § 2b EStG wenigstens gemacht worden ist - da konnte man gerade noch mit leben -, anstatt, dass Sie ... Hier stehen 60 Mrd. Investition alljährlich auf dem Spiel. Das muss man noch abschließend festhalten.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Dr. Lüdicke, bitte.

Sv Dr. Lüdicke: Welche Bedeutung haben die Anfangsverluste? Diese Frage lässt sich am einfachsten dadurch beantworten, wenn man sich anschaut, dass das Volumen im Gesamtmarkt für Immobilienfonds etwa 40 Prozent in allen Jahren des gesamten Fondsmarktes ausmacht. Die Quote hat sich allerdings dramatisch verändert. Waren es 2000, als wir im Wesentlichen noch Übergangsregelungen in § 2b hatten, 27,4 Prozent inländische Immobilien und dementsprechend knapp 13 Prozent Auslandsimmobilien, haben wir jetzt noch 17,2 Prozent Inlandsimmobilien und entsprechend über 23 Prozent Auslandsimmobilien. Der Gesamtmarkt ist etwa unverändert geblieben. Wir haben einen Shift um 10 Prozentpunkte oder 25 Prozent des Marktangebotes von Inlands- in Auslandsimmobilien. Wenn gemeint wird, das hätte nichts mit den steuerlichen Verlusten zu tun, dann erscheint mir eine solche Meinung unplausibel. Warum geht man in Auslandsimmobilien? Die Märkte rentieren im Schnitt besser. Inlandsimmobilien brauchen den Steuerkick, damit der Renditenachteil gegenüber Auslandsimmobilien aufgeholt werden kann. Ansonsten wenden sich die Investoren - leicht enttäuscht - in Massen, das haben wir schon gesehen, von diesem Investitionsmarkt ab und gehen mit ihrem Geld ins Ausland. Die Frage lässt sich relativ einfach, relativ eindeutig beantworten. Wir haben eine massive Investitionsverlagerung über die letzten Jahre gehabt. Die Bedeutung der Anfangsverluste besteht also. Bei einer Verlustquote von 10 Prozent ist jede normale Immobilieninvestition - das ist nicht ganz deutlich geworden - von der Neuregelung des § 15b EStG betroffen. Wenn Sie sich anschauen, dass Sie eine normal finanzierte Immobilie mit 30 Prozent Eigenkapital, 70 Prozent Fremdkapital haben, dann darf der Verlust nur 3 Prozent des gesamten Investitionsvolumens betragen - 10 Prozent des Eigenkapitals heißt es im Gesetz. Diese 3 Prozent setzen sich aus der degressiven AfA zusammen, mit 4 Prozent ist das schon überschritten. Sie sagen, degressive AfA machen wir nicht mehr; wir machen nur AfA mit 2 Prozent. Wenn Sie sich die Nebenkosten für Notar, Geldverkehr usw. anschauen, sind Sie wieder über 3 Prozent. In der Tat ist der Gesamtmarkt der Immobilie betroffen und erstmals für viele Einzelinvestoren. Der Immobiliensektor wird massiv betroffen sein und dementsprechend ist auch die Erwartung von zweieinhalb Mrd. Euro Mehreinnahmen völlig aus der Luft gegriffen. Die kann nicht eintreten, denn der Immobilienmarkt trägt derzeit alleine im Fondsbereich mit 5 Mrd. Investitionsvolumen zu zweieinhalb Mrd. Finanzierungsaufkommen bei. Wenn Sie die jetzt durch vermehrte Auslandsinvestition wegnehmen, dann können die Steuermindereinnahmen von nur ungefähr 400 Mio. aus den Immobilienfonds schon bei einer weiteren Verminderung der Investition um weitere nur 10 Prozent gar nicht aufgefangen werden. Wenn wir uns eine Immobilie anschauen, ist es

zwingend so, dass wir aus der Neuregelung Mindereinnahmen haben werden und nicht Mehreinnahmen. Zu den entsprechenden Folgen bei den New Energy Fonds wurde schon vorgetragen und ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dies auch für die anderen angesprochenen Fondssegmente ausgeführt. § 15b EStG ist in der Tat technisch eine total verfehlte Regelung. Wir haben das gleiche Problem, das wir schon vorher hatten. Ein Steuerstundungsmodell würde beispielsweise im Immobilienbereich schon vorliegen, wenn ein Bauträger eine Finanzierung mit anbietet und man sich an dem § 2b-Erlass orientiert. Es werden mehrere Elemente einer Gestaltung angeboten. Das wäre vielleicht noch hinnehmbar, wenn der Immobiliensektor und damit die Bauwirtschaft florieren. Aber es geht noch weiter. Wir ruinieren alle Familienunternehmen. Wenn der Geschäftsführer eines Familienunternehmens, der in seine Gesellschafterversammlung geht und den Investitionsvorschlag macht, wir wollen in ein neues Werk investieren und der dazu einen Finanzierungsvorschlag macht - selbstverständlich entstehen Anlaufverluste von mehr als 10 Prozent des Eigenkapitals -, der setzt seine Gesellschaft dem Risiko aus, eine modellhafte Investition nach Maßgabe der Regelung, die wir in § 15b EStG jetzt vorfinden, getätigt zu haben. Der Verwaltungserlass zu § 2b hat versucht, diesen Unsinn einzugrenzen. Aber es kann doch nicht sein, dass wir ein Gesetz machen, wo ein Modellbegriff verwendet wird, der nicht näher definiert ist und völlige Investitionsunsicherheit für die gesamte Wirtschaft und nicht nur für öffentlich angebotene Fonds schafft und wir uns dann drauf verlassen, dass über drei Ergänzungserlasse in fünf Jahren wieder Investitionsklarheit entsteht. Entschuldigung, aber als Jurist mit dem Anspruch, dass wir vernünftige Gesetze machen, dreht sich mir der Mageninhalt um.

Vorsitzende Christine Scheel: Bitte nicht. Nicht hier.

Sv Lüdicke: Zur Stichtagsregelung: § 2b war die Vorgängerregelung. Die Stichtagsregelung in § 2b hat zwei Aspekte berücksichtigt. Zum einen das Vertrauen der Investoren und zum anderen die Notwendigkeit, für Anbieter solcher Modelle Planungssicherheit zu haben und angefangene Modelle abverkaufen zu können. Was jetzt vorgeschlagen wird, ist eine Stichtagsregelung, die weder das Anlegervertrauen berücksichtigt, weil durch die völlig verunglückte Formulierung selbst die Fälle, bei denen vor dem Jahr 2000 Anleger einem § 2b-geschützten Modell beigetreten sind und noch Verluste in 2006 entstehen, auf einem Mal von der großen Fliegenklatsche des § 15b EStG erfasst werden. Diese Anleger müssen sich ehrlicherweise ziemlich auf den Arm genommen fühlen, wenn sie nach fünf Jahren von der gesetzlichen Nachfolgeregelung völlig überraschend und neu erfasst werden. Im Übrigen kann man eine Stichtagsregelung nicht in der Form machen, dass es auf die Anlegerbeitritte ankommt, wenn Investitionen langfristig vorbereitet werden müssen und in den Emissionshäusern Bestellungen laufen, die finanziert werden müssen und man über Jahre davon ausgehen konnte - man hatte ja § 2b -, dass in den Grenzen des § 2b ein Abverkauf stattfinden konnte. Abschließend, Herr Abgeordneter, hatten Sie nach den Medienfonds

gefragt. Bei den Medienfonds muss man sich vor Augen führen, dass es zwei völlig unterschiedliche Arten gibt. Es gibt zum einen leasingartige Medienfonds. Für die gilt das allgemeine Prinzip von Leasingfonds. Die Einnahmen sind weitestgehend planbar, und es müssen, damit die steuerliche Anerkennung erfolgt, Steuermehreinnahmen aus diesem Medienfondsenagement herauskommen. Wir haben schon Medienfonds, die im Steuermehreinnahmebereich sind. Die haben bereits das Steueraufkommen erhöht. Worüber wir hier sprechen, ist, dass durch eine Verkürzung des Darstellungszeitraums auf nur fünf Jahre - während die Vorlaufzeiten zehn und 15 Jahre betragen - ausgeblendet wird, dass wir per Saldo zum Steuerminderaufkommen beitragen, und Leasingfonds, die Anfang der 90er Jahre aufgelegt worden und 2005 beendet sind, immer 120, 130 Prozent der ursprünglichen Steuerersparnis als Steuermehraufkommen generiert haben. Wir verlagern Steuereinnahmen auf Kosten der nachfolgenden Generation vor. Ob das sinnvoll ist, muss politisch entschieden werden. Bei den Medienfonds ist ein erheblicher Anteil an Ausgaben, die bei dem Zahlenden steuerwirksam werden, bei inländischen Empfängern steuerpflichtig. Gucken Sie sich die Vertriebskosten an. Da haben Sie nur einen Tausch von steuerwirksamem Aufwand beim Zahlenden und steuerpflichtigem Ertrag beim Berechtigten. Die Annahme, dass aus 1,5 Mrd. Gesamtvolumen im Medienfondsbereich 2,5 Mrd. Mehraufkommen geschaffen werden kann, ist absurd. Wir können nicht erwarten, dass mehr als vielleicht 100, 200 Mio. im Erstjahr überhaupt an Mehreinnahmen generiert werden können. Wir erkaufen uns diese kleine Einnahme im Erstjahr durch erhebliche Einnahmeverzichte in der Zukunft. Wir haben einen regulierten Kapitalmarkt seit dem 1. Juli und schneiden diesem regulierten Kapitalmarkt letztlich die Basis ab.

Vorsitzende Christine Scheel: Es ist nach 14.00 Uhr. Wir hatten vereinbart, um diese Zeit mit dem Komplex Unternehmensnachfolge zu beginnen. Ich habe noch vier Kolleginnen und Kollegen auf der Redeliste. Frau Violka, Herr Bernhardt, Herr Berg und Frau Wülfing. Herr Thiele ...

Zwischenfrage

Vorsitzende Christine Scheel: ... ja. Also in Anbetracht der Zeit bitte ich einfach nur, dass wir sehr kurz fragen, aber auch sehr kurz antworten. Frau Violka, bitte.

Simone Violka (SPD): Meine Frage richtet sich an den Herrn Meurer und an einen Vertreter der Medienfonds. Es geht speziell noch einmal um den Medienfonds. Analysen zufolge sind 80 Prozent der in Deutschland gesammelten Gelder in die USA gegangen, etwa 10 Prozent in das restliche Ausland, und 10 Prozent sind in Deutschland eingesetzt worden. Nun ist es so, dass viele amerikanische Firmen mittlerweile wieder in Babelsberg oder in München ihre amerikanischen Produktionen drehen. Insofern würde mich zum einen interessieren, inwieweit es Zahlen gibt, wie der Rückfluss ist und was aus Ihrer Sicht passieren würde,

wenn wir diese Fonds in Deutschland abschaffen würden. Welche Ideen hätten Sie, das man sagt, man will etwas für den deutschen Film erhalten. Sind Ideen Ihrerseits einmal durchgespielt worden, was möglich wäre oder sagt man, es gibt eigentlich keine andere Möglichkeit?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Meurer, bitte.

Sv Meurer (Egoli Tossell Film AG): Ich spreche für Egoli Tossell Film AG, einem Mittelständler und Filmhersteller in Berlin und für die Gruppe der unabhängigen Produzenten im Zusammenschluss von einigen der interessantesten Filmproduzenten in Deutschland. Ich mache das aufgrund der Zeit filmtypisch auf ‚fast forward‘. Unsere Industrie ist keine große, aber eine einflussreiche. Aus Sicht der Politik haben wir neben der Tatsache, dass wir Sie hoffentlich ab und zu unterhalten und zum Denken, Entschuldigung, zum Nachdenken anregen können mindestens zwei Vorzüge anzubieten. Wir sind eine sehr wirkungsstarke Industrie, die durchaus, wenn wir vom Standort Deutschland sprechen, dazu beiträgt, die Marke Deutschland zu definieren, und zwar im Inland, auch die Stimmung im Land, und im Ausland. Da können wir uns mit Mercedes Benz oder Bayern München vergleichen. Wenn ein Film wie „Good bye, Lenin“ um die Welt geht, dann ist es auch etwas Gutes für Deutschland. Außerdem sind wir - der zweite Vorzug - eine sehr arbeitsplatz- und lohnkostenintensive Branche, die international absolut wettbewerbsfähig ist. Diese Branche in Deutschland zu stärken, bedeutet einen sofortigen sehr positiven Arbeitplatzeffekt, der auch nicht wegzurationalisieren und ins Ausland zu transportieren ist, weil wir immer jemand brauchen, der in Babelsberg eine Lampe hin und her trägt. Für uns ist die Diskussion, die im Augenblick stattfindet, sehr spannend. Denn wir sind eine Branche, die selbstbewusst in den Startlöchern steht und im Wettbewerb mit unseren Nachbarländern und anderen Filmherstellern in der Welt gut positioniert ist. Es hat in den letzten Jahren einen Aufschwung des deutschen Films gegeben. Bedauernswerterweise haben wir aber einen erheblichen Wettbewerbsnachteil zu verdauen. Obwohl Deutschland eine der wichtigsten Märkte für Medien weltweit ist, sind die deutschen Hersteller ins Abseits geraten, weil ihnen in Deutschland die Mitfinanzierungsmöglichkeiten fehlen. Ich als deutscher Produzent kann einem Projekt, das weltweit nach einem Andockpunkt ersucht, wo der Film gedreht wird, oder dass ich selber für den weltweiten Markt mit einem größeren Budget produzieren möchte, neben der Filmförderung und ein bisschen Fernsehen wenige Finanzquellen aus Deutschland in der Finanzierung des Projekts anbieten. Wir sind umringt von Nachbarländern, die in der Regel verschiedene, steuergestützte Modelle anbieten, um Filme, d. h. Arbeit in ihr Land zu ziehen. Das sind dann tax incentives wie Sale-and-Lease-Back in Großbritannien bis hin zu Lohnkostenzuschussmodellen wie in Ländern wie Ungarn. Wir kommen am Ende aus deutscher Sicht auf völlig idiotische Situationen wie z. B. bei einem großen europäischen Film, der davon handelt, dass nach einer in den 70er Jahren wahren Geschichte eine Familie aus Yorkshire in Großbritannien als überzeugte Sozialisten meinen,

in die DDR ziehen zu müssen, und der Film mit einigen internationalen Stars, aber auch mit deutschen Stars wie Heike Makatsch und Matthias Schweighöfer gemacht wird. Und wo wird dieser Film gedreht? Dieser Film wird in Ungarn gedreht. Er wird in Ungarn gedreht, weil wir hier Unsicherheit haben. Wir haben den Medienerlass, der ausländische Produzenten und Abnehmer verunsichert. Wir als Medienbranche sind an jedem Modell interessiert, das uns ein zusätzliches Finanzierungsmodell in die Hände legt, mit dem wir unsere eigenen Filme oder größere internationale Filme, die in Babelsberg oder in der Bavaria gedreht werden könnten, nach Deutschland holen können. Das hieße sofort mehr Arbeitsplätze in Deutschland. Das hieße dieses Jahr noch mehr Arbeitsplätze in Deutschland. Deshalb hat sich die Branche intensiv in die Arbeitsgruppe eingemischt, die im Kanzleramt daran bastelt, zumindest ein Starthilfemodell für die Branche über Förderungen und über die kleine Fernsehfinanzierung hinaus, für diesen Risikokapitalfonds ein marktähnliches Modell zu schaffen. Aber in Wirklichkeit brauchen wir langfristig unbedingt mehr privates und auch marktübliches Kapital in deutschen Filmen. Da sind Medienfonds - es sind auch andere Modelle wie Sale-and-Lease-Back denkbar - als etabliertes Modell, wenn sie ein German spend, also eine Verbindung zu Ausgaben in Deutschland, mit sich bringen und nicht wie bisher das Geld hauptsächlich ins Ausland verbringen, eine gute Möglichkeit für uns, die Branche in Deutschland stärker zu machen. Das ist bisher eine verpasste Gelegenheit gewesen und aus Sicht des deutschen Produzenten schmerzt es, dass sehr große Beträge ins Ausland abgeflossen sind, die höchstens als Konkurrentenprodukte unsere Leinwände füllten. Wir sehen im Augenblick eine Gelegenheit, dass es eine Annäherung zwischen der Herstellerbranche und der Finanzierungsbranche - will heißen den Medienfonds - gibt, die für uns sehr spannend ist. Wir sehen die Medienfonds als Gelegenheit, die man nicht einfach abschaffen sollte. Einen engeren Kontakt zwischen privatem Kapital und der Filmwirtschaft herzustellen, daran krankt es im Augenblick. Wir sehen z. B. Medienfonds als Gelegenheit, die deutsche Branche zu professionalisieren. Bei den Medienfonds, weil sie hauptsächlich mit einigen sehr rühmlichen Ausnahmen international tätig waren, ist ein sehr hohes Know-how vorhanden, von dem auch deutsche Filmhersteller sehr profitieren könnten. Ein deutscher Filmhersteller mit einem Medienfonds im Rücken kann international ganz anders verhandeln. Es gibt auch Nachteile bei den Medienfonds. Wenn wir akzeptieren - das tut, glaube ich, jeder auch in jeder Partei -, dass wie andere Branchen, aber gerade eine so wichtige und wirksame Branche wie die Filmbranche, unter einer Eigenkapitalschwäche leiden, sind einige Konditionen, die die Zusammenarbeit mit den Medienfonds mit sich bringt, für den Produzenten nicht unbedingt eigenkapitalstärkend, zumindest nicht kurzfristig. Es gibt schon ein paar Fragezeichen, was die Konditionen und was die Rückflusspositionen u. ä. angeht. Aber unter dem Strich würden die Produzenten, für die ich spreche, dafür plädieren, dass wir die Gelegenheit der Zusammenarbeit mit Medienfonds nutzen, dass wir zu einer Zusammenarbeit kommen und dass wir dieses etablierte System, das weltweit auch eine Marke im Sinne der deutschen/europäischen Industrie ist, nicht einfach abschreiben, sondern für Arbeitsplätze in Deutschland nutzbar machen. Als deutscher Produzent kann ich

versprechen, dass - wenn es endlich aus der Politik eine klare Linie und eine Lösung gibt und wenn es die dieses Jahr gibt - wir dann dieses Jahr auch mehr Filme machen. Diese Filme schaffen mehr Arbeitsplätze und bedeuten auch, dass sich nicht x Leute arbeitslos melden müssen, weil ein Film wieder nach Ungarn oder Großbritannien oder sonst wohin auswandert.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön, Herr Meurer. Herr Dr. Strasser, bitte.

Sv Dr. Strasser (Verband Deutscher Medienfonds): Diese Mär und die Zahlen, die durch die Landschaft geistern, was deutsche Filmfonds tun und was sie nicht tun, ist schwierig nachzuweisen. Wir haben unsere Mitglieder - wir haben insgesamt 18 Mitglieder im Verband Deutscher Medienfonds; zwei davon sind Gamefonds-Initiatoren, 16 sind Filmfonds-Initiatoren, ausschließlich keine Leasing-, sondern so genannte Produktionsfonds - befragt. Die Gamefonds-Initiatoren geben ihr Geld ohnehin größtenteils in Deutschland aus. Die Games werden hier produziert. Unsere filmproduzierenden Mitglieder sind größtenteils der Auffassung, dass ungefähr 25 Prozent der Kosten - wie es Herr Dr. Lüdicke gerade auch schon beschrieben hat - allein durch die finanziellen und produktionstechnischen Ausgaben in Deutschland hängen bleiben. Da der Film ein vagabundierendes Produkt ist, verstärkt sich die Tendenz immer mehr, dass Produktionen - genauso wie Jens Meurer es gerade beschrieben hat - zunehmend in Europa stattfinden. Leider Gottes, das ist richtig, nicht immer in Deutschland, sondern auch in Ländern wie Tschechien oder Ungarn. Aber zunehmend auch in Deutschland, und Babelsberg profitiert auch indirekt von Medienfonds. Wir sehen den § 15b EStG im Grunde als eine große verpasste Chance. Es ist viel zur Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift gesagt worden. Was wir aber sehr stark bedauern, ist, dass sich in den Gesprächen der letzten Monate mit den Produzentenverbänden und Produzentenvertretern eine Linie herausgebildet hat, im Grunde hier schon eine Chance zu erkennen, ein duales Finanzierungssystem für den deutschen Film zu schaffen. D. h. neben die schon vorhandenen Förderungslandschaft - öffentlich-rechtliche Förderung - auch eine private Filmförderung hinzustellen und damit die Branche zu internationalisieren. Das hat die deutsche Filmwirtschaft sehr nötig. Erste Ansätze sind ja da. Insofern blasen wir ins gleiche Horn wie Herr Meurer. Deswegen fordern wir in diesem Zusammenhang, die Vorschrift in jedem Falle noch einmal zu überdenken und sie nicht so durchzusetzen, wie sie jetzt formuliert ist, sondern mit einem ganz klaren german-european-spend zu verbinden und die Gelder schlicht und einfach schwerpunktmäßig nach Deutschland und Europa umzulenken. Aber auch in Deutschland hergestellte internationale Filme durch diesen Steuerkicker, wie Herr Dr. Lüdicke das richtig formuliert hat, zu unterstützen. Es geht nicht nur darum, rein deutsche oder europäische Filme zu fördern, sondern auch internationale Produktion, die gerade eben in Babelsberg hergestellt werden, zu unterstützen. Das könnte man durch Medienfonds und durch privates Risikokapital - es ist größtenteils Risikokapital, das den Steuerkicker benötigt - bewerkstelligen. Ganz klares Signal von unserem Verband, der schon

einen Großteil der so genannten Produktionsfonds vertritt, an die Produktionswirtschaft in Deutschland: Wir sind zur Zusammenarbeit bereit und hoffen, dass dieses Gesetz so nicht verabschiedet und den Medienfonds eine ganz klare Chance gegeben wird, sich in Richtung deutsche und europäische Produktion umzustrukturieren. Projekte der Vergangenheit - neben mir sitzt Andreas Schmid vom Medienfonds VIP - wie ‚7 Zwerge‘, wie ‚Die Nibelungen‘, mit großem Erfolg auf SAT 1 ausgestrahlt, haben gezeigt, dass es sehr erfolgreich geschehen kann. Deutsch-europäische Produktionen wie das neue Projekt von Paul Verhoeven ‚Black Book‘, das auch von einem deutschen Medienfonds unterstützt wird, zeigen, dass es auch deutsch-europäisch klappt. Hier besteht eine sehr große Chance, das umzustrukturieren, aber nicht mit dem § 15b EStG in seiner jetzigen Ausformung.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Bernhardt, bitte.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zur Mindestbesteuerung an den Verband für Schiffbau und Meerestechnik. Meine Frage: Wie wirkt dieses Thema aus Ihrer Sicht auf die Finanzierung von Projekten mit einer sehr langen Vorfinanzierungsphase, wie es beim Schiffbau der Fall ist. Es gibt vergleichbare Branchen. Mich würde in dem Zusammenhang auch interessieren: Wie beurteilen Sie die Auswirkung auf die Eigenkapitalsituation der deutschen Werften, die nicht toll aussieht?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Münchau.

Sv Dr. Münchau (Verband für Schiffbau und Meerestechnik): Es ist verschiedentlich das Gutachten von Prof. Lang angesprochen worden Was bei diesem Gutachten übersehen wird: Es nimmt nicht nur zur Frage der Verfassungsmäßigkeit oder eher Verfassungswidrigkeit Stellung, sondern es zeigt auch in eindrucksvoller Weise auf, wie sich die Mindestbesteuerung auf bestimmte Branchen auswirkt, insbesondere auf solche mit langfristiger Fertigung und volatiler Ertragslage, wozu wir uns auch zählen. Prof. Lang hat den Schiffbau und andere Industrien eindeutig aufgegriffen. Ich will kurz den Rahmen umreißen, in dem sich der Schiffbau bewegt. Schiffbau bedeutet überwiegend Kleinserien oder größere Projekte wie etwa Kreuzfahrtschiffe, die gemeinsam haben, dass sie sich über mehrere Jahre - sprich Abrechnungszeiträume - erstrecken. In der Regel ist es so, dass das erste Schiff ein Prototyp ist. Es fallen hohe Entwicklungskosten für die Entwicklungen dieses Schiffes an. Die minimieren sich zwar bei den nachfolgenden Schiffen, aber sie werden erst durch die Gewinne kompensiert, die ich irgendwann am Ende erwirtschaftete, sprich mit der Schlusszahlung des Kunden. Diese Verluste werden über den gesamten Zeitraum vorgetragen. Sie konnten auch steuerlich nach der alten Rechtslage vorgetragen werden. Insofern haben wir das Instrument des Verlustvortrages immer als etwas betrachtet, was den spezifischen Risiken und Gegebenheiten des Schiffbaus absolut gerecht wird. Prof. Lang hat die Auswirkungen interessanterweise anhand konkreter Beispiele illustriert. Das darf ich kurz

zusammenfassen, weil es durchaus praxisnah ist: Eine Werft erhält einen Auftrag über drei Schiffe, die in drei aufeinander folgenden Jahren abgeliefert werden sollen. Das erste Schiff - hohe Entwicklungskosten - macht einen Verlust von 10 Mio. Euro; Schiffe zwei und drei machen einen Gewinn von 5 Mio. Euro. Wirtschaftliches Ergebnis, operatives Ergebnis ausgeglichen. Nach altem Recht, also vor 2004, war es so, dass die Steuerbelastung Null gewesen wäre. Nach 2004 beträgt die Steuerbelastung, Prof. Lange hat das vorgerechnet, 1,3 Mio. Euro, und nach der geplanten Verschärfung, wie wir sie in dem Gesetzentwurf finden, 1,5 Mio. Euro. Das mag man für nicht viel Geld halten. Aber bei Unternehmen mit Jahresumsätzen zwischen 50 und 100 Mio. Euro ist das doch eine ganze Menge. Es summiert sich über die Jahre. Vor dem Hintergrund der niedrigen Eigenkapitalausstattung der deutschen Werften - Eigenkapitalquote laut PWC bei 15 Prozent, das ist halb so hoch wie der deutsche Maschinenbau, der schon als unterkapitalisiert gilt - wird deutlich, was für Folgen das Ganze hat. Die Steuer muss aus der Unternehmenssubstanz bezahlt werden. Es schmälert das Eigenkapital, das schon in viel zu geringem Maße vorhanden ist, was dann wieder zur Folge hat, dass die Kreditwürdigkeit bei den Banken sinkt. Basel II ist uns allen vertraut. Gleichzeitig sinkt die Investitionsfähigkeit der Unternehmen, die eigentlich dringend geboten ist, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Schlussendlich vergrößert das Ganze das Insolvenzrisiko. Die Unternehmen befinden sich in einem Teufelskreis, aus dem sie nur schwer wieder herauskommen können. Unser Petition ist daher, nicht nur die geplante Verschärfung zu unterlassen, sondern noch einmal eingehend darüber nachzudenken, wie man die spezifischen Risiken langfristiger Projekte bzw. Unternehmen mit volatiler Ertragslage gesetzestechnisch angemessen berücksichtigen kann.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Fragesteller Herr Berg, bitte.

Dr. Axel Berg (SPD): Herrn Bischof vom BWE hätte ich gern gefragt, und vielleicht kann der Herr Körnig von der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft ggf. ergänzen, wie es mit den Erneuerbare-Energien-Fonds aussieht. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme bemängeln Sie die Ungleichbehandlung von Energieversorgungsunternehmen und privaten Anlegern einerseits gegenüber Erneuerbare-Energien-Fonds und Schiffs- und Immobilienfonds auf der anderen Seite. Könnten Sie uns da noch erleuchten? Kurz, bitte.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Bischof, bitte.

Sv Bischof (Bundesverband Windenergie): Ich möchte ausdrücklich insgesamt für die erneuerbaren Energien sprechen, also nicht nur für die Windenergie, weil ich auch im Vorstand des Bundesverbands Erneuerbare Energien bin. Es ist vorhin ausgeführt worden, dass die angedachten Änderungen zu einer Nachsteuerrenditeschmälerung zwischen ein bis drei Prozentpunkten je nach Sparte führen. Das ist nicht viel, aber in dem Bereich, wo wir

sind, im Vergleich mit anderen Anlagen doch entscheidend. Wir weisen zum einen auf die Anlage der Schiffsfonds hin, mit denen wir im Wettbewerb sind. Die werden ab 2007 pauschal über die Tonnagesteuer besteuert. Diese Steuer ist sehr gering. Verlustzuweisungen sind dort nicht mehr möglich, jedenfalls nach diesem Modell, aber dafür sind hinterher die Gewinne sehr niedrig besteuert. Wir weisen auch darauf hin, dass die Schiffe oft nicht im Inland gefertigt werden, sondern teilweise im außereuropäischen Ausland. Der zweite Punkt sind die Auslandimmobilienfonds. Das Handelsblatt schreibt dazu am 13. April: „Wer die Beteiligungshöhe geschickt wählt, bleibt aber mit seinen Einkünften aus US-, Holland- und Österreich-Immobilienfonds unter den Freibeträgen und profitiert auch von niedrigen Steuersätzen im Investitionsland. Im Inland sind die Gewinne aus diesen Fonds nahezu steuerfrei.“ Der Punkt ist, dass wir mit unseren Angeboten im Wettbewerb sind. Wir werden deutlich schlechter gestellt. Das verstehen wir nicht, weil wir ausschließlich im Inland investieren und weil allgemein von allen Parteien hohe Anforderungen an uns gestellt werden. Es wird gesagt, das Ausbauziel für erneuerbare Energien, das ein europäisches Ziel ist, soll erreicht werden. Das bedeutete mehrere Mrd. Euro im Jahr an Investitionen, die letztlich aus dem privaten Bereich geschöpft werden müssen. Wir kriegen immer höhere Forderungen, die Technologie weiterzuentwickeln und Kostendegression zu machen. Das geht nur, wenn man in neue Technologien investieren kann. Ein zweiter Punkt: Wir verstehen uns im Bereich der Energieversorgung als eine Branche, wo die Technologieanbieter, die Projektierer, letztlich auch die Fondsinitiatoren, mittelständische Unternehmer sind, die, weil sie die Milliarden nicht selber schöpfen können, auf die privaten Anleger zur Finanzierung angewiesen sind. Auf der anderen Seite haben wir Wettbewerber auf dem Energiemarkt, die in der Regel große Kapitalgesellschaften sind. Wenn z.B. ein Windpark projektiert ist, zum Verkauf ansteht, kann ein Energieversorgungsunternehmen, eine Kapitalgesellschaft selbstverständlich nach wie vor die Anlaufverluste, die sich gar nicht vermeiden lassen, und auch Buchverluste durch degressive Abschreibungen sofort mit anderen Einnahmen verrechnen. Dies soll in Zukunft dem privaten Anleger verwehrt werden. Das verstehen wir nicht, zumal wir im Gegensatz zu dem angeblichen German-Stupid-Money, was ich überhaupt nicht beurteilen kann, ganz klar a) im Inland investieren und b) auch einen Totalgewinn erwirtschaften. Wir sind eben nicht Verlustgesellschaften, sondern erwirtschaften Gewinne. Das Ganze wird verstärkt, da wir heute schon im Bereich der Energieversorgung sehr, sehr günstig im Vergleich zu den angesprochenen großen Unternehmen finanzieren. Wir kommen nach heutiger Gesetzeslage nach der internen Zinsfußmethode mit Verzinsungen nach Steuern von 9 bis 7 Prozent aus. Mit der Gesetzesänderung des § 15b EStG würde das auf 6 bis 5 Prozent fallen. Wir haben die vier größten Energieversorger in Deutschland angeschaut - RWE Power AG, RWE Energy AG, e.on Energie AG, Vattenfall Europe AG - die bei den Jahresrenditen, bezogen auf das durchschnittlich gebundene Kapital, zwischen 18,3 und 23 Prozent liegen. Natürlich kann man die unterschiedliche Renditedefinition nicht eins zu eins vergleichen. Aber der Abstand macht klar, dass wir diesen Ausbau der erneuerbaren Energien sehr günstig finanzieren.

Und er ist allgemein gewollt. Wir verstehen es nicht, dass unsere Finanzierungsbedingungen verschlechtert werden sollen und es für die andere Seite über die Körperschaftsteuersenkung sogar noch attraktiver gemacht wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke. Herr Körnig, bitte.

Sv Körnig (Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft): Ich will nur in einem Satz auf die Dramatik hinweisen, weil es häufig abgetan wird, dass die erneuerbaren Energien das schon irgendwie auf andere Weise schaffen, das Ganze ist aus ideellen Beweggründen ja auch gewollt und die brauchen da kein Geld und keine finanzielle Anerkennung. Das habe ich bei vielen Gesprächen immer wieder herausgehört. Hier bitte ich wirklich zu bedenken: Es geht inzwischen um eine Spitzenstellung unserer Industrie in Deutschland. Wir haben zweistellige Milliardenbeträge, die für den weiteren Ausbau dieser Industrie anstehen. Wir haben über 130 000 Arbeitsplätze geschaffen. Das kann man nicht nur auf der Basis ideeller Bereitschaft oder von ein paar umweltbewussten Eigenheimbesitzern. Wir haben inzwischen in Deutschland eine Million Solaranlagenbetreiber, um das einmal an unserer Branche festzumachen. Damit ist aber die ideelle Bereitschaft zu investieren weitgehend abgeschöpft. Es muss einen doch wenigstens geringfügigen Risikoausgleich für einen Bürger geben, der sich in einer erneuerbaren Energiebranche finanziell engagiert. Wir können uns im inzwischen harten internationalen Wettbewerb um eine der wichtigsten Spitzentechnologien dieses Jahrtausends keinen längeren Boxenstopp leisten. Die Verunsicherung, die politisch gesät wird, könnte das Aus für den Mittelstand im Bereich der erneuerbaren Energie in Deutschland sein. Das bitte ich bei dieser handstreichartigen Maßnahme, wie wir sie mit dem Steuergesetz vorgeplant bekommen, zu bedenken.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Wülfing, bitte.

Elke Wülfing (CDU/CSU): Ich habe eine Bitte um Stellungnahme an den Zentralen Kreditausschuss und an die American Chamber of Commerce zum Thema Auslandsinvestitionen. Es ist leider der Eindruck entstanden, befördert auch durch Mitglieder des Bundestages, des Finanzausschusses und leider auch von Journalisten, dass die allgemeine Meinung herrscht, dass wir ein riesiges Steuerschlupfloch haben. Ich möchte es Ihnen einmal vorlesen, einen Artikel aus einer renommierten Zeitung von vor drei Tagen: „Ein wichtiges Steuerschlupfloch besteht weiterhin. Auslandsgewinne sind generell steuerfrei. Selbst wenn die Unternehmen dagegen Front machen werden, muss der Staat diese Lücke schleunigst schließen, sonst droht ein Steuerausfall größten Ausmaßes und staatliche Ohnmacht.“ Ein ernstzunehmender Journalist schreibt das in einer ernstzunehmenden Zeitung. Ich darf Sie herzlich bitten, hier für mehr Klarheit zu sorgen. Erstens das Thema aus Sicht von Personengesellschaften aufzugreifen und zweitens aus Sicht von Kapitalgesellschaften. Man kann das so nicht stehen lassen. Wir haben zu wenige

Möglichkeiten, um solch eine verquere Meinung in der Öffentlichkeit wieder gerade zu rücken. Aber Sie könnten das, und darum würde ich Sie ganz herzlich bitten.

Vorsitzende Christine Scheel: Der ZKA, Herr Schaap, bitte.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): In der Tat, es hat die Behauptung gegeben, das deutsche Steuerrecht würde den Jobexport begünstigen und sogar fördern. Im Grunde genommen ist damit nur eine Zentralfrage angesprochen und die bezieht sich auf die Frage der Behandlung von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden. Um nichts anderes geht es. Es geht um diese systematische Frage. Es geht um die Frage einerseits der Erwirtschaftung von Auslandsdividenden, aber das gleiche Thema haben wir bei Inlandsdividenden, weil wir eine Regelung haben, die ausdrücklich - und zwar nur bezogen auf die Unternehmensebene -, diese Dividenden freistellt, weil man sagt, wenn wir durch die Unternehmenskette permanent die Dividenden belasten würden, käme es zu einer Kumulierung. Man hat deshalb vollkommen zu Recht im Zusammenhang mit dem Halbeinkünfteverfahren eine Belastung auf Unternehmensebene mit 25 Prozent Körperschaftsteuer. Das sind also keine steuerfreien Dividenden, es sind steuerfreigestellte Dividenden. Wir haben die gleiche Situation noch einmal mit der Belastung beim Endempfänger, beim Aktionär. Wir hatten am Anfang festgestellt, was die Gesamtbelastung der Dividende betrifft, wenn wir diese Gesamtbelastung uns ansehen, dass wir schon bei 55 Prozent in der Spitze sind. Das zur Gesamtbelastung. Zu der anderen Frage: Wie ist es mit den Aufwendungen im Zusammenhang mit den steuerfreigestellten Dividenden? Da ist es richtig, wenn man sagt, diese Dividenden haben einer Belastung unterliegen und dann sind sie nicht steuerfrei. Wir haben im deutschen Steuerrecht ein Prinzip, das vollkommen richtig ist, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit echt steuerfreien Erträgen erwirtschaftet werden, nicht noch Betriebsausgaben abgezogen werden. Dann haben wir eine doppelte Begünstigung. Wir haben einmal einen steuerfreien Ertrag und auf der anderen Seite den Abzug. Das haben wir hier nicht. Wir haben hier eine Dividende, die im Ausland belastet worden ist. Wenn es eine Tochtergesellschaft ist, dann sind diese Erträge im Ausland nach dortigem Recht besteuert worden. Aufwendungen im Inland - beispielsweise Verwaltungsaufwendungen - dürfen dann auch abgezogen werden. Das ist systematisch vollkommen richtig. Lassen Sie mich noch einen Punkt dazu sagen. Die Behauptung lebt von der Vorstellung, was den Jobexport betrifft, als würde man als Unternehmen durch die Gegend switchen können, als hätte es keine betriebswirtschaftlichen Hintergründe. Wenn Sie heute ein Engagement im Ausland betreiben, dann ist der erste Grund der, dass Sie betriebswirtschaftliche Gründe dafür haben. Da spielen Lohnkosten, Standortbedingungen, Nähe zum Markt eine Rolle. Und steuerrechtliche Gründe spielen dann allenfalls im Appendix eine Rolle. Aber wohl gemerkt: Im Zusammenhang mit der Erwirtschaftung von Erträgen im Zusammenhang mit solchen Dividenden, mit Engagements in Beteiligungsgesellschaften, hat es überhaupt nichts zu tun, dass das zu einem Jobexport

führt. Ich halte das auch für unseriös. Es ist auch deshalb zu begrüßen, dass gerade das Bundesfinanzministerium sich an dieser Debatte bewusst nicht beteiligt hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Winzer, bitte.

Sve Winzer (American Chamber of Commerce in Germany): Aus Sicht von amerikanischen Unternehmen kann ich dazu sagen, dass die erste Konstruktion, nach der in Deutschland ansässige Unternehmen mit amerikanischen Müttern in der Regel nicht im Ausland investieren. Solche Investitionen kommen in der Regel direkt aus USA. Die Frage stellt sich insofern nicht so sehr, ob ich Aufwendungen im Inland habe, die dann mit steuerfreien Auslandsdividenden korrespondieren. Das ist aus vielen, auch US-technischen Gründen für amerikanische Unternehmen in aller Regel absolut uninteressant. Die zweite Frage ‚Jobtransfer‘ geht auf Funktionsverlagerungen, Verrechnungspreise. Macht man das aus Steuergründen? Da kann ich mich meinem Vorredner insofern anschließen, dass in erster Linie betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen. Wie ich in meinem ersten Beitrag schon gesagt hatte, sind Steuern für uns ein Kostenblock wie jeder andere. Wo insgesamt Funktionen ausgeübt werden sollten, hängt mit dem gesamten Kanon der betriebswirtschaftlichen Kostenblöcke, angefangen vom Personal über Material, über Produktionskosten, Vertriebskosten und eben auch Steuern zusammen. Ob man dann eine Funktion verlagert oder nicht, hängt davon ab, ob das Sinn macht. Dann hat der deutsche Fiskus im Rahmen der Verrechnungspreisrichtlinie bei Funktionsverlagerungen genügend Möglichkeiten zu prüfen, ob man das in einer nach dem deutschen Recht angemessenen Art und Weise machen kann oder nicht machen kann. Da gibt es genügend arms' length-Kriterien und ähnliche Geschichten, die es dem deutschen Fiskus erlauben, solche Transaktion im Rahmen von Betriebsprüfungen nachzuvollziehen. Wir als Amerikaner wehren uns nicht grundsätzlich gegen die Dokumentationsverpflichtung. Man kann sich - wie gesagt - über die Form hier und da unterhalten, aber nicht grundsätzlich. Von daher sollten dem deutschen Fiskus jedenfalls, was amerikanische Unternehmen angeht, keine Nachteile entstehen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung zu diesem Gesetzeskomplex. Herr Kollege Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen und an den Verband Deutscher Medienfonds, Herrn Dr. Schmidt, dass noch einmal die Mindestbesteuerung dargestellt wird, deren Auswirkung jetzt und wie sich das zukünftig mit der neuen Regelung darstellen würde, und das Ganze im Bereich von § 15b EStG auch von Herrn Dr. Schmidt noch einmal.

Vorsitzende Christine Scheel: Der Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen, bitte.

Sv Schulz (Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen): Ich will versuchen, nur das anzusprechen, was noch nicht gesagt wurde bzw. etwas anders pointiert. Die Mindeststeuer trifft uns im Kern in dem Bereich, wo Einzelinvestitionen über Objektgesellschaften gemacht werden. Ich würde erinnern an das, was gesagt wurde: Warum dürfen Verluste von Unternehmen unmittelbar abgezogen werden? Darüber spricht kein Mensch. Die großen kapitalstarken Gesellschaften können das, wenn sie investieren, wenn sie ein Kraftwerk bauen, wird es sofort verrechnet. Sowie ich anderes Kapital aus dem Mittelstand brauche, aus dem allgemeinen Bereich, wird das reglementiert. In Zukunft, wenn dieser Gesetzesvorschlag mit § 15b EStG kommt, sogar noch viel härter betroffen. Also die Mindeststeuer führt im Bereich der Projektfinanzierung schon jetzt dazu, dass Dinge nicht mehr ausgeführt werden. Wir brauchen das Instrument im Leasingbereich, im Bereich der Projektfinanzierung, in den Immobilien, in den Großanlagen. Schon die 50 Prozent machen diese Finanzierung nicht mehr darstellbar, denn in einer Projektfinanzierung ist dieses Geld nicht vorhanden. Es wird immer von Mehrsteuern gesprochen. Es wird keine Mehrsteuern geben. Es gibt diese Investition dann nicht oder sie finden über andere Wege statt, wobei meine Einschätzung ist, dass es weniger Investitionen werden, denn ich kann dieses Kapital nicht mehr zuführen. Die Mindeststeuer sowohl bei bestehenden Engagements aber auch bei Neuinvestition tut bereits weh. Ob das jetzt 50 oder 60 Prozent sind, kann ich Ihnen aus Sicht der Leasingindustrie sagen, darauf kommt es auch nicht mehr an. Die 50 Prozent waren bereits katastrophal. Was § 15b EStG angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Steuerstundungen handelt, die im Bereich von gewollten Leasingfonds in der Vergangenheit gemacht worden sind und die jetzt auslaufen. Wir haben viele dieser Fonds, die zu Mehrsteuern führen. Ich möchte ferner darauf hinweisen, dass wir doch schon so viel Handwerkszeug im Steuerrecht haben, dass wir von einer Schmutzdecke oder einer Steuerstundung im Übermaß nicht mehr sprechen können. Wir haben § 15a EStG, der gewirkt hat. Wir haben den § 2b EStG. Wir haben andere Instrumente. Wenn die Verluste auf 100 Prozent begrenzt und reglementiert sind, wie die aktuelle Lage ist, haben wir alle Instrumente. Es ist nicht etwas, das zu ausufernden Ergebnissen im Bereich der Steuerausfälle führt. Vielmehr ist es so, dass über die bisherigen Werkzeuge alles schon gegriffen hat. An dieser Stelle nur ein Hinweis: Was gesetzestechnisch sehr wehtun würde, wäre die Freigrenze von 10 Prozent. Das wird dazu führen, dass sich künftig Betriebsprüfer sehr viel Gedanken machen werden, ob sie nicht noch mehr Ausgaben finden, da die Freigrenze dazu führen würde, dass - wenn etwas überschritten ist - das insgesamt nicht mehr anzuerkennen ist. Wir sollten die Praxis, das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung, nicht durch solche unsinnigen Dinge zusätzlich belasten. Ich halte, wenn überhaupt, einen Freibetrag für angemessen. Was aus meiner Sicht insgesamt auch bei Immobilien und Fonds und Leasingfonds in Immobilien nicht angesprochen ist, ist der Bereich mit dem privaten Kapital. Es wird, wenn ich mir die Anlegerschicht anschau, mehr und mehr aus langfristigen Perspektiven in Immobilienfonds investiert, und zwar als Teil der

Altersvorsorge, weil man weiß, ich habe eine sichere Anlage, ich habe eine langfristige Anlage und natürlich nehme ich am Anfang einige Steuerwirkungen mit, wobei viele Immobilienfonds gar nicht in den Bereich von 100 Prozent Verlustzuweisung kommen, allerdings regelmäßig sicherlich über 10 Prozent sind. Das ist künftig nicht mehr darstellbar. Ich verstehe nicht, warum man das Instrument des geschlossenen Immobilienfonds, das sich sehr etabliert hat - der geschlossene Fonds neben dem offenen Fonds, neben möglicherweise Reits in der Zukunft - derart beschneiden will, um nicht zu sagen, vom Tisch wischen will. Ich verstehe es nicht. Dazu kann man nur sagen, dass diese Schmutzdecke der Fonds, aus der sie vor vielen Jahren gekommen sind, mittlerweile sehr stark öffentlich ist. Sie ist reglementiert. Die Wirtschaftsprüfer müssen über die Emissionsprospekte schauen. Sie müssen eine Leistungsbilanz erstellen, die testiert werden muss, und seit 1. Juli muss jeder Prospekt dem BaFin vorgelegt werden. Da hat der Gesetzgeber an diesen Ecken investiert und sagt, geschlossene Fonds sind künftig dem BaFin vorzulegen. Künftig wird das dann in vielen Bereichen nicht mehr der Fall sein. Ich hoffe, das BaFin weiß schon, dass es diesen Bereich nicht mehr abdecken soll. Es handelt sich um etablierte Produkte, und ich weiß wirklich nicht, warum man mit diesem Übermaß auf diesen Bereich zugeht. Eine letzte Bemerkung. Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass man über die hälftige Steuerpflicht bei der Aufdeckung stiller Reserven bei Immobilienveräußerungen nachdenkt. Dort heißt es an einer Stelle, man will stille Reserven innerhalb eines Regelungszeitraums realisieren. Was mir nicht ganz klar ist, was das ‚realisieren‘ heißen soll. Da kommen die Fonds jenseits des Atlantiks zum Tragen. Da glaube ich aber nicht, dass das großflächig der Fall sein wird. Man denkt selbstverständlich an geschlossene Immobilienfonds. Ich will nichts anderes machen, als die nicht mehr betriebsnotwendigen Immobilien an den Markt geben, und außer von offenen Fonds wird das in hohem Maße von geschlossenen Fonds aufzunehmen sein. Wer denn sonst? Es wird nicht der Wettbewerber die Immobilie des Wettbewerbers kaufen, sondern die Industrie will sich davon entäußern. Aus meiner Sicht wird diese gewollte Initiative insoweit ins Leere gehen, wenn ich einen der Erwerber dieser Immobilie das Leben derartig schwer mache, dass es große Teile davon nicht mehr geben wird. Diese Wechselwirkung bitte ich an dieser Stelle zu bedenken. Wer soll eigentlich diese nicht mehr betriebsnotwendigen Immobilien dann erwerben?

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Dafür, dass Sie eingeführt haben: „Es ist eigentlich schon alles gesagt.“, war das jetzt nicht schlecht. Herr Dr. Schmidt, bitte.

Sv Dr. Schmidt (Verband Deutscher Medienfonds): Ich möchte versuchen, nichts zu wiederholen. Ich möchte kurz über die mögliche künftige ex-Zukunftsbranche Film sprechen, abhängig davon, wie es hier weitergeht. Zum Thema Mindestbesteuerung: Im Film gibt es die Sondersituation aufgrund der Zwangsabschreibung beim immateriellen Wirtschaftsgut. Filmunternehmer z. B. Egoli Tossell, oder dahinten sitzen mehrere erfolgreiche Filmunternehmer, produzieren einen Film, z. B. wie Alexander Thies ‚Luther‘, kostet

beispielsweise 10 Mio., auch wenn das Budget anders war. Das sind die Kosten im ersten Jahr. Sie müssen es natürlich unglücklicherweise als Unternehmer bezahlen, haben dann also 10 Mio. Miese auf dem Konto. Nach zwei Jahren spielen sie, wenn alles klappt, das Geld wieder ein und haben 10 Mio. Einnahmen, dann ist ihr Konto theoretisch auf Null. Faktisch müssen sie aber Steuern bezahlen. Dann finden sie möglicherweise eine Bank, die ihnen, nachdem wir die Mindestbesteuerung hätten, diese Steuern bezahlt oder sie überlegen sich, ob sie eine neue Gesellschaft gründen. Ich glaube, dass das vielleicht nicht zukunftsdienlich ist. Darüber sollten Sie nachdenken, wenn diese Gesetze in dieser Form verabschiedet werden. Es sind von Medienfonds in den vergangenen Jahren sicherlich zwei Fehler gemacht worden. Der eine Fehler: Es ist zu wenig Geld in Deutschland ausgegeben worden. Das ist definitiv richtig. Der zweite Fehler: Es wurde nicht kommuniziert, was Medienfonds getan haben. Ein großer Anbieter, Herr Groenewold, hat produziert „Das Wunder von Lengede“, den „Wixxer“, da wird der Teil 2 gedreht, wir drehen neben ‚7 Zwerge‘ und ‚7 Zwerge II‘ auch „Das Parfum“ den ‚Medicus‘ und viele andere Dinge. Es wird viele Sachen geben, die aus Deutschland heraus passieren. Die Zahlen des letzten Jahres will ich Ihnen kurz sagen: Letztes Jahr - es gibt verschiedene Zahlen - wurden 1,6 Mrd. ausgegeben. 400 Mio. davon in Deutschland, ergibt ein Saldo von 1,2 Mrd., die nicht in Deutschland ausgegeben wurden. Dem stehen garantierte Rückflüsse von 1,42 Mrd. gegenüber. Das bedeutet 220 Mio., allerdings mit einer zeitlichen Verschiebung, sind per Saldo die Einnahmen, wenn sie sich als Staat betrachten und die Einnahmerechnung für sich machen. Zu berücksichtigen ist, dass von Seiten der Fiskalverwaltung nur die Primärsteuer berücksichtigt wird. Das ist eine fiskalische Cash-Flow-Rechnung, die mit dem Bereich Volks- und Betriebswirtschaft sehr wenig zu tun hat. Wenn sie als Staat langfristig denken und über Arbeitsplätze nachdenken, ist der Cash-Flow in diesem Jahr nicht unwichtig. Aber es geht darum, Arbeitsplätze zu gründen. Ich würde Sie gerne motivieren, auch über die Zukunft nachzudenken. Arbeitsplätze im Filmbereich in Deutschland momentan 400 000, direkten und indirekten Teil zu einem kleinen Teil auch durch Medienfonds motiviert. Wie schaut die Zukunft, wie schaut die Konkurrenz aus? Es gibt acht Staaten in Europa, die eine staatliche Filmförderung durch Steuervorteile haben. Ein paar Staaten wurden schon erwähnt. Ich will sie nicht aufzählen. Sie können sie aus dem Kulturbereich sicherlich bekommen, wo Förderungen gegeben werden, um die Filmwirtschaft voranzubringen. Warum ist es wichtig? Filmwirtschaft ist eine der ganz wenigen Wirtschaftszweige, die viele Möglichkeiten - die Zukunft bieten, die uns in Deutschland - das ist meine persönliche Überzeugung - eine der wenigen Möglichkeiten bietet, um zukunftsorientierte, rentable, gute Arbeitsplätze aufzubauen. Wir haben sehr gute Möglichkeiten. Vielleicht auch einmal eine kleine, nette Geschichte: In den Vereinigten Staaten wurde im Oktober eine Filmförderung eingeführt, ähnlich vergleichbar der Förderung der Deutschen Medienfonds. Warum? Weil in Amerika zu wenig Filmproduktionen durchgeführt werden. Die Filmproduktionen sind - wie Dr. Strasser gesagt hat - vagabundierend. Man geht in die Länder, wo man billig produziert und staatliche Beihilfe bekommt.

Das ist die Situation. Wir haben mit Hilfe von Partnern - auch zu meiner Rechten - eines gemacht. Uns ist es nach vielen Jahren gelungen, mit einem der besten Regisseure und Produzenten weltweit, Roland Emmerich, in München eine Produktionsgesellschaft zu gründen, um Film oder - salopp formuliert - Hollywood nach Deutschland zu holen. Die Möglichkeiten gibt es. Deutschland hat viel Geld. Wir sehen die Möglichkeit mit einem german spend. Das ist etwas, was die Medieninitiative Deutschland vertritt, ab sofort mit einem germans spend zu arbeiten, gute Arbeitsplätze aufzubauen und in Deutschland erfolgreich zu sein. Das ist ein Bereich, den Sie sich vor Augen halten sollten. Wir haben sehr viele Möglichkeiten. Letztes Jahr wurden 25 Mrd. von Deutschen in geschlossenen Fonds investiert. Sehr viel in den Bereich Auslandsimmobilien, was übersichtlich Arbeitsplätze in Deutschland schafft. Die Frage stellt sich, ob wir nicht deutsches Geld für deutsche Arbeitsplätze verwenden sollten. Das ist ein Bereich, den wir in einem detaillierten Gespräch einmal anpacken sollten. Wir haben Geld. Wir haben qualifizierte Leute. Wir haben hervorragende Regisseure, sehr gute Produzenten in Deutschland. Das sollten wir nutzen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön, Herr Dr. Schmidt. So. Schnitt. Ich würde vorschlagen, wir machen jetzt keine Pause, sondern fahren direkt fort. Wir haben Zeit bis 16.30 Uhr - das sagte ich eingangs schon. Wir müssen dann allerdings auch aus diesem Raum raus. D. h., wir müssen dann wirklich auch zu Ende kommen, sonst kriegen wir ein Problem. Ich rufe jetzt auf den Gesetzentwurf oder die Gesetzentwürfe, die es ja gibt - es gibt ja verschiedene Varianten, wie Sie wissen, zur Unternehmensnachfolge. Als erste Wortmeldung liegt mir die von Abg. Pronold vor.

Florian Pronold (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren, ich darf mich erst einmal bei unseren Sachverständigen, die speziell für den zweiten Teil der Anhörung gekommen sind, bedanken, dass Sie so lange und geduldig ausgehalten haben und zugehört haben und um so mehr über die Problematik nachdenken konnten, die jetzt hier ansteht. Für uns als SPD-Fraktion, das darf ich vorab noch betonen, ist das Ziel, das im Jobgipfel formuliert worden ist und das wir gemeinsam über die Parteigrenzen hinweg beschlossen haben, ganz klar: Wir wollen die Unternehmensnachfolge durch die Erbschaftsteuer nicht behindern, sondern fördern. Hierzu ist aber für uns auch die Prämisse, dass wir Vorgaben berücksichtigen, die die Frage des Gleichbehandlungsgrundsatzes angehen, die aber auch das Ziel, das hier immer formuliert wird, nämlich den Erhalt der Arbeitsplätze, die mit der Unternehmensnachfolge verbunden sind, präziser fassen, sowie die Frage, wie wir die zu erwartenden Steuerausfälle innerhalb des Systems der Erbschaftsteuer kompensieren können. Da sind wir bei den Bewertungsfragen, da sind wir auch bei der Frage, wie hoch die Grenze ist, bis zu welcher ein Erlass für Betriebsvermögen im Erbfall oder bei der Weitergabe gewährt werden soll.

Ich möchte trotzdem beginnen, weil es auch in den Stellungnahmen angesprochen worden ist, mit einer Frage, die an die Notwendigkeit dieses Gesetzes oder der beiden

Gesetzentwürfe anknüpft, und möchte diese Frage stellen an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den DGB, und zwar erstens: Welche Probleme entstehen Ihren Erkenntnissen nach durch die Erbschaftsteuer für die erfolgreiche Weiterführung von Unternehmen? Wie viele Fälle gibt es, in denen die Fortführung des Unternehmens durch Erbschaftsteuer verhindert worden ist? Und vielleicht wäre es Ihnen auch möglich, eine Einschätzung darüber zu geben, wie sich diese Erbschaftsteuerbelastung für Betriebsvermögen im internationalen Vergleich darstellt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Ondracek, bitte.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank, Herr Pronold, für die Frage. Erbschaftsteuer gab es bisher. Erbschaftsteuer steht auch verfassungsrechtlich auf den Prüfstand hinsichtlich der Wertansätze. Und damit sind wir bei dem ersten Punkt: Es liegt ein Verfahren beim Verfassungsgericht, das den Bewertungsabschlag bei Betriebsvermögen kritisch beleuchtet. Die Entscheidung ist noch nicht gefallen. Deswegen haben wir grundsätzlich Bedenken, jetzt neu zu regeln, wenn es möglicherweise vom Bundesverfassungsgericht dann wieder ganz anders betrachtet werden wird. Wir haben ungleiche Wertansätze zwischen den Vermögensarten, die tatsächlichen Werte der Grundvermögen entsprechen je nach Landschaft 60 bis 70 Prozent des realen Wertes. Also, hier gibt es schon unterschiedliche Ansätze bei den Vermögenswerten, die problematisch zu sehen sind. Insgesamt gibt es auch heute schon eine Stundungsmöglichkeit bei der Betriebsübernahme beim Erben, wenn die Betriebe, die Nachfolger, diese Erbschaftsteuer nicht zahlen könnten oder nur zahlen können, wenn der Betrieb verkauft und veräußert werden würde. Diese Stundungsvorschrift ist - es gibt keine zahlenmäßige Übersicht - sehr, sehr gering in Anspruch genommen worden. Das deutet darauf hin, dass tatsächlich in diesem Bereich keine erheblichen Probleme bestanden haben, denn sonst wären diese Stundungsmöglichkeiten, die ja zinslos eine Stundung über zehn Jahre gewährt hätte, schon häufiger in Anspruch genommen worden, weil die Voraussetzungen nicht sehr schwierig waren, diese Stundung zu erlangen. Das ist ein Indiz, dass diese Regelung so gar nicht in Anspruch genommen wird, wie eigentlich der Gesetzgeber vermutet hat, dass sie in Anspruch genommen werden wird.

Jetzt soll diese Steuer bei Betriebsfortführung letztlich nach zehn Jahren vollkommen erlassen werden, wenn der Betrieb fortgeführt wird. Eine Rechtfertigung für eine Ausnahme von der Besteuerung sehe ich eigentlich nur, wenn die zweite Zielerreichung fixiert wird, nämlich der Erhalt von Arbeitsplätzen. Da ist nämlich die Sozialbindung sichtbarer als einfach bei Betriebsfortführung. Wenn ich mir vorstelle, ein Betrieb hat heute tausend Beschäftigte und wird dann vom Erben fortgeführt mit einhundert Beschäftigten, dann ist dieses Ziel, Arbeitsplätze zu erhalten, sicherlich nicht erreicht, und er bekommt trotzdem nach zehn Jahren den kompletten Erlass, weil der Betrieb fortgeführt ist. Hier hätte ich gerade auch im Punkt Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung meine Probleme, wenn

der Vorlagebeschluss heute schon Probleme hat, 35 Prozent Bewertungsabschlag als korrekt anzusehen, dass man dann in so einem Fall 100 Prozent freisetzen würde, wo der Hauptzweck, Arbeitsplätze zu erhalten, gar nicht erfüllt ist und gar nicht nachkontrolliert werden kann.

Ich weiß, dass ich hier, wenn ich die Forderung so aufstelle, dass man dann Arbeitsplätze prüfen soll, den eigenen Kollegen wieder Arbeit mache, denn dann muss es mit überwacht und kontrolliert werden, ob das dann auch tatsächlich so der Fall ist. Aber ich meine, dass man, wenn das verfassungsrechtlich halten soll, dieses zwingend so machen muss, sonst ist die ganze Vorschrift wieder wackelig, und dann sollte man solche Gesetze, bei denen man Probleme schon von vornherein sieht, in der Art und Weise gar nicht erlassen.

Ich darf noch mal auf das eingangs Gesagte hinweisen, ich kenne keinen Fall - auch wenn ich beachte, dass das Steuergeheimnis dazwischen ist -, der wegen Erbschaftsteuer Pleite gegangen ist oder zusperren musste. Wenn Betriebe nicht fortgeführt worden sind in der Vergangenheit, dann hatte das oftmals den Grund, dass sich die Erben den Stress des Vaters nicht antun wollten und den Betrieb fortführen wollten und lieber den Betrieb veräußert haben und dann von den Zinserträgen gelebt haben. Das waren öfters die Motive. Aber dass ein Betrieb wegen der Erbschaftsteuer zusperren musste, wäre - wie gesagt, Steuergeheimnis ist dazwischen -, in der Presse sichtbar geworden, weil so ein Fall natürlich öffentlich Wellen geschlagen hätte, dass wegen der Steuer ein Betrieb ruiniert worden wäre. Mir ist so ein Fall nicht bekannt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Tofaute, bitte.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Pronold. Sie haben Ihre Frage zunächst an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gerichtet. Das fand ich auch richtig, denn Herr Ondracek kennt sich in diesen Sachen sicherlich besser aus als der Deutsche Gewerkschaftsbund. Wir haben auch nicht so viel Unternehmenserben bei uns organisiert. Ich war also darauf angewiesen, mal so ein bisschen durch die Literatur zu gehen, was denn zu dieser Problematik zu finden ist, und da bin ich eigentlich auf ähnliche Ergebnisse gestoßen, wie sie Herr Ondracek bereits vorgetragen hat, nämlich dass es von der empirischen Seite her gesehen eigentlich kaum Fälle gibt, wo man sagen kann, die hohe Erbschaftsteuerbelastung ist die Ursache gewesen dafür, dass ein Betrieb insolvent gewesen wäre. Das zieht sich so durch verschiedenste Erklärungen und Erkenntnisse der Finanzbehörden, also schon 1982 war das hier mal Thema, habe ich gemerkt, und da hat der damalige Staatssekretär gesagt, es ist ihm kein Fall bekannt, wo irgendwann mal Unternehmen in den Ruin getrieben worden sind, weil die Erbschaftsteuerbelastung so hoch gewesen ist. Das hat sich bis heute wohl durchgehalten. Ich habe einer Meldung der Financial Times Deutschland entnommen, dass kürzlich im März ein Treffen der Erbschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder stattgefunden hat, wo das noch mal ausdrücklich bekräftigt worden ist. Es wurde ein Fall eines großen Flächenlandes in der

Bundesrepublik genannt, es wurde nicht der Name genannt, da stand drin, in drei Jahren gab es 18 Fälle, wo ein Antrag auf Stundung vorgelegen hatte, und da ist hinterher auch nur einer übrig geblieben. Ich denke, von der Empirie her gesehen gibt es da keine Notwendigkeit.

Nun bin ich gefragt worden nach internationalen Vergleichen. Da kann ich mit eigenen Arbeiten auch nicht glänzen, Herr Pronold. Das tut mir leid. Aber ich könnte mal ausnahmsweise auf das ZEW verweisen ...

Florian Pronold (SPD): ... die sind eben nicht da, und Sie sind der Einzige, der Bezug genommen hat, darum habe ich Sie gefragt.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, vielen Dank. Ich weiß nicht, ob das ZEW damit einverstanden wäre. Aber ich weiß, es gibt vom ZEW eine Untersuchung im Auftrag auch des Bundesfinanzministeriums. Da sollte man mal herausbekommen wie denn für typisierte Unternehmen - a) für Personenunternehmen, b) für Kapitalgesellschaften - die Erbschaftsteuerbelastung ist. Das Ergebnis war, ich muss das jetzt mal aus dem Kopf zitieren, ungefähr 4 Prozent für Personenunternehmen für einen typischen Erbschaftsfall, und für eine Kapitalgesellschaft waren das 6 Prozent. Damit waren die Verhältnisse in Deutschland nicht über denen in anderen Ländern, sagen wir mal so, es war im unteren Bereich, und vor allen Dingen im Vergleich zu den USA - das ist vielleicht nicht so ein passender Vergleich -, aber von den Zahlen her ist das schon sehr eindrücklich. Ich muss eben schauen: Ja, dort lag die Erbschaftsteuerquote für ein typisches Familienunternehmen bei 36 Prozent und für eine typische Kapitalgesellschaft bei 34 Prozent. Insofern sehen wir also auch hier keine Notwendigkeit, dass bei der Erbschaftsteuer was gemacht werden muss.

Vielleicht noch zu dem Vorschlag des Bundesrates, dass als Gegenfinanzierungsmaßnahme die höhere Besteuerung von Dividenden angesetzt wird: In diesem Fall kann ich mal das Bundesfinanzministerium verstehen, das sagt, das sehen wir gar nicht ein. Die Erbschaftsteuer ist eine Steuer, die auf Länderebene erhoben wird, und da müssen die Länder schauen, wie sie damit klar kommen, wenn sie eine solche Erbschaftsteuerentlastung haben, die im Übrigen ja auch sehr stark ist. Wir haben im Jahr 2004 ein bisschen mehr als 4 Mrd. Euro Erbschaftsteueraufkommen gehabt, und wenn jetzt 400 Mio. Euro oder 450 Mio. Euro - unterschiedliche Schätzungen, je nachdem, ob Bundesregierung oder Bundesländer -, also in dieser Größenordnung, Erbschaftsteuerausfälle entstehen, das sind 10 Prozent, das wünschte ich mir für die Arbeitnehmer beispielsweise auch mal. Aber es ist unrealistisch, das anzunehmen. So weit zu Ihrer Frage. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Kollege von Stetten, bitte.

Freiherr Christian von Stetten (CDU/CSU): Ich bin jetzt etwas irritiert. Nachdem der Kollege Pronold sich extra bedankt hat bei den Experten, die eingeladen worden sind und die durchgehalten haben, und jetzt ausgerechnet zwei Experten gefragt hat, die das Gesetz der Bundesregierung zu Fall bringen wollen und nachdem von Seiten der SPD ja betont wurde ...

Florian Pronold (SPD): Das steht in den Stellungnahmen nicht drin, aber man wird doch erst einmal die Fakten ermitteln dürfen. Und wenn es da abweichende gibt, ...

Freiherr Christian von Stetten (CDU/CSU): Ich würde gerne weitersprechen, Sie können sich ja dann wieder melden. Also, wenn zwei Experten praktisch schon vorher, auch in den Stellungnahmen, andeuten, dass man das Gesetz zu Fall bringen will, und die SPD uns hier noch mal versichert hat, dass sie dieses Gesetz der Bundesregierung durchbringen will, ist es jetzt vielleicht entweder entlarvend oder vielleicht kann das nachher noch von Ihnen klar gerückt werden.

Frau Vorsitzende, wir haben ja drei Gesetzentwürfe vorliegen, die alle im Prinzip fast identisch sind mit einer kleinen Ausnahme. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU hat ja auch eine Gegenfinanzierung, wo zu 100 Prozent gegenfinanziert wird, während wir bei Rot-Grün noch ein bisschen im Dunkeln tappen. Vielleicht ist auch heute die Gelegenheit, die Katze aus dem Sack zu lassen. Aber da es nur wenige Unterschiede gibt in den zwei oder in den drei Gesetzentwürfen, möchte ich gern die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer und das Zentrum für Unternehmensnachfolge fragen: Wir haben ja in allen Gesetzentwürfen die Berücksichtigungsgrenze von 100 Mio. Euro, und Frau Staatssekretärin hat uns ja auch schon mitgeteilt, dass diese Grenze völlig willkürlich getroffen wurde. Ich höre jetzt aus den Andeutungen aus der Regierungskoalition Rot-Grün, dass man eher noch Interesse hat, diese Grenze nach unten zu senken, also weit unter die 100 Mio. Euro. Deshalb meine Frage: Wie beurteilen Sie die Sinnhaftigkeit und vielleicht auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Grenze, nachdem wir jetzt gehört haben, dass das Verfassungsgericht sich nicht scheute, einzugreifen in verschiedene Bereiche, nachdem wir jetzt heute erfahren haben, dass der Visa-Ausschuss ja auch wieder eingesetzt werden muss, obwohl hier Parlamentsgremien anderes entschieden haben. Das würde ich gern wissen. Wie beurteilen Sie diese 100 Mio. Euro-Obergrenze, auch in Bezug auf die Sinnhaftigkeit, weil wir ja die Verlagerung der Arbeitsplätze ins Ausland verhindern wollen und sicherlich von einem Unternehmen, das 5 Mio. Euro Kapital hat oder die Erbschaftsteuer weit unter 2 oder 3 Mio. Euro liegt, wahrscheinlich nicht von Anfang an erwartet wird, dass es ins Ausland geht? Aber von einem Unternehmen oder Unternehmer, der über der 100 Mio. Euro-Grenze ist, vielleicht doch schon etwas Patriotismus verlangt wird, bei zweistelligen Millionenbeträgen Erbschaftsteuer hier zu bleiben.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Punge, bitte.

Sv Punge (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer): Ich will noch mal zwei Vorbemerkungen machen. Einmal ist es ganz bestimmt eine Leitgrenze oder auch eine Diskriminierungsgrenze. Als jemand, der sich häufig mit Steuerfragen beschäftigt, würde ich jedem Unternehmer empfehlen, zu versuchen, nicht durch Tricks unter die 100 Mio. Euro-Grenze zu kommen, denn dann muss er sich mit der Frage der Abgrenzung zwischen produktivem und unproduktivem Vermögen beschäftigen, was ihn vielleicht genauso viel Beratungsaufwand kostet wie eine potenzielle Erbschaftsteuer. Also, insoweit kann man vielleicht etwas scherzhaft sagen, dann bleiben Sie über der 100 Mio. Euro-Grenze.

Aber man muss jetzt vielleicht mal zwei, drei Dinge zu dieser 100 Mio. Euro-Grenze sagen. Es geht dabei ja eindeutig um Unternehmen, die etwas größer sind. Diese Unternehmen sind sozusagen identifikationsstiftend für die ganze Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Da sind solche Unternehmen, wenn man das mal anfängt, die sind nicht mehr als Familienunternehmen da, aber es sind die großen Namen wie Krupp, Siemens, Grundig, Neckermann, Nixdorf, Henkel und jetzt die Unternehmen wie Oetker, Bertelsmann, aber auch wie Miele - schlechtes Beispiel ist vielleicht Müller-Milch, der schon gesagt hat, ich gehe lieber -, also, das sind diejenigen Unternehmen, die nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern für die ganze Welt als identifikationsstiftend für Deutschland und den deutschen Mittelstand gestanden haben und heute noch stehen. Wenn man denen aufgrund von, ich sag jetzt mal, nur Neidfaktoren eine andere steuerliche Belastung aufdrückt als denjenigen, die unter 100 Mio. Euro vererben, dann werden die das auch psychologisch - und wir haben heute schon viel über Psychologie gesprochen - schlecht empfinden. Wenn Sie heute sagen, die Meyer Werft spielt für das ganze Emsland die entscheidende Arbeitgeberrolle, und Herr Meyer müsste mit seinen Kindern darüber reden, dass er lieber langfristig Erbschaftsteuer-Vermeidungsstrategien plant, um sich dann ins Ausland, ich sage das jetzt mal in Anführungszeichen, abzusetzen, nicht abzusetzen, sondern nur seine Steuerstrategie entsprechend zu wählen, dann blutet eine ganze Region aus. D. h., wir kriegen vielleicht nach allen seriösen Schätzungen 50 Mio. Euro, und ich sage jetzt ruhig mal wir, unser Staat insgesamt, weniger Verlust an Erbschaftsteueraufkommen, wenn wir die 100 Mio. Euro-Grenze einziehen. Aber wir setzen ein psychologisches Zeichen für gerade die erfolgreichen großen deutschen mittelständischen Familienunternehmen, das verheerend wirken muss. Und wenn nur einer geht, verlieren wir mehr als 50 Mio. Euro, und zwar dann jedes Jahr, hier gewinnen wir es nur einmal im Erbschaftsfall. Wir können nur dringend davor warnen, eine solche Grenze einzuziehen, die nichts anderes bedeutet, als dass wir psychologisch einen verheerenden Fehler machen, steuerlich nichts gewinnen, in einem Erbschaftsteuerrecht zwei verschiedene Steuersystematiken haben, denn das, was darunter liegt, wird anders besteuert als das, was darüber liegt, und auch vom System her anders besteuert, d. h., auch damit müssen wir uns auseinandersetzen. Es ist völlig offen, was das Bundesverfassungsgericht zu einer willkürlichen Grenze sagen wird. Ich bin der Meinung, und zwar nicht, um jetzt irgendwelche Partikularinteressen zu vertreten, sondern einfach aus

der ganzen Erfahrung mit der Diskussion mit den großen Familienunternehmen, die müssen mit Glacehandschuhen angefasst werden, um an diesem Staat festzuhalten und an diesem Standort, sonst werden sie gehen. Und die sind alle schon gebeutelt genug. Es sind auch viele Leute natürlich darunter, die schwierige Unternehmensnaturen sind, die erst recht deshalb vorsichtig behandelt werden müssen. Es geht ja nicht darum, dass wir irgendeinem Gerechtigkeitspopanz nachjagen, sondern wir wollen unsere Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland lassen. Aus diesen Gründen psychologischer Natur würde ich sagen, es hat keinen Sinn, diese Grenze einzuziehen, und bringen tut sie uns auch nichts. Denn 50 Mio. Euro, das ist vor dem Hintergrund der Diskussion, die wir hier führen, vielleicht doch schulterbar, wie Herr Welling vorhin in einem anderen Zusammenhang gesagt hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Landsittel.

Sv Dr. Landsittel (zentUma Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Punge eigentlich nur anschließen. Das sehe ich ganz genauso. Ich sehe es zwar als verfassungsgemäß möglich an, dass der Gesetzgeber typisiert, und eine solche Grenze ist eine Typisierung. Aber aus den psychologischen Gründen, die Sie, Herr Punge, genannt haben, bin ich voll und ganz Ihrer Meinung.

Ich möchte aber auch noch einen anderen Punkt der Psychologie ansprechen. Aus meiner Tätigkeit als Berater, als Rechtsanwalt, weiß ich, dass Nachfolgeregelungen im Mittelstand in Deutschland heute gestoppt sind. Der Mittelstand wartet mit seinen Nachfolgeregelungen auf Sie, auf dieses Gesetz, das verabschiedet werden soll. Denn es besteht eben die Möglichkeit, dass es günstiger kommt. Deswegen kann man nur an Sie appellieren, dass Sie entsprechend Ihren Ankündigungen auch tätig werden. Wenn Nachfolgeregelungen gestoppt werden, heißt das, dass Nachfolgen ungeplant passieren, d. h. durch Tod oder Betreuungsbedürftigkeit. Das ist dann der schlechteste Fall. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Als nächste Fragestellerin Frau Krüger-Jacob.

Jutta Krüger-Jacob (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Prof. Seer und Herrn Viskorf. Ich hätte gern Ihre Einschätzung gewusst, welche verfassungsgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten der Gesetzgeber hat, um die Betriebsfortführung vor dem Hintergrund des Sozialstaatsgebots an den Erhalt von Arbeitsplätzen zu koppeln, und inwieweit die Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Vermögensarten möglich ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Seer, bitte.

Sv Prof. Dr. Seer: Erstmal vielen Dank, dass wir auch mal die Gelegenheit haben, jetzt nach einigen Stunden etwas sagen zu dürfen. Man könnte auch zu dem vorhergehenden Entwurf vieles sagen.

Zunächst einmal möchte ich behaupten, dass es hinsichtlich der Steuerzahlungslast nicht davon abhängen kann, ob eine Unternehmerpersönlichkeit schwierig ist oder weniger schwierig, sondern es muss davon abhängen, wie hoch das Vermögen ist, was derjenige dort zu vererben hat oder nicht zu vererben hat.

Dann hat das Bundesverfassungsgericht - meines Erachtens richtig - ein Gebot der Wertrelation zwischen den einzelnen Vermögensarten aufgestellt, das meines Erachtens nicht überdehnt werden darf. Es darf also nicht so sein, dass eine Vermögensart praktisch nicht besteuert wird, während eine andere Vermögensart in vollem Umfang zu Verkehrswerten besteuert wird. Es muss insoweit ein in sich geschlossenes konsequentes, den Belastungsgrund konsequent umsetzendes System sein. Entsprechende Ausnahmen sind rechtfertigungsbedürftig. Nun hat das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung, und das macht die Beantwortung sehr schwierig, gleich einen Ausnahmegrund mitgeliefert, indem es nämlich gesagt hat, dass mittelständische Unternehmen mehr oder weniger so als idyllisches Bild, Sie haben das ja hier noch mal eindrücklich bestätigt, ...

Vorsitzende Christine Scheel: ... wobei er das Allgäu ausgeschlossen hatte.

Sv Prof. Dr. Seer: ... ja, ein recht idyllisches Bild des Hortes, wo Arbeitsplätze geschaffen, gesichert werden und in die nächste Generation übertragen werden dürfen, dort besonders schonend zu behandeln sind, wobei schon sofort das große Problem existiert, erstmal, was sind solche Unternehmen? Sind es nur solche, die nicht am Kapitalmarkt als börsennotierte Unternehmen gehandelt werden, also nur Personenunternehmen, oder hängt es jetzt von einer Wertgrenze ab, die Sie hier - wirklich, mir scheint es auch eine willkürliche Grenze zu sein - mit 100 Mio. Euro Steuerwert angesetzt haben, oder ist es die Zahl der Arbeitsplätze, das höre ich jetzt aus Ihnen heraus? Ich kann mich entsinnen, dass die EU-Kommission im Jahr 1994 einmal versucht hat, das mittelständische Unternehmen etwas näher zu beleuchten. Dort wurden andere Zahlen genannt. Ich meine - ich habe es jetzt nicht mitgebracht -, es ging da um die Zahl der Arbeitsplätze, die Zahl der Beteiligten, ob es eine Publikumsgesellschaft ist oder nicht eine Publikumsgesellschaft o. ä.

Dann haben Sie als Nächstes das Problem, und das zeigt sich in diesem Entwurf, finde ich, sehr deutlich, nicht produktives Vermögen von produktivem Vermögen zu scheiden. Ich habe versucht, diesen Entwurf in der Kürze der Zeit zu lesen. Mir ist nicht so ganz klar geworden, was überhaupt noch als produktiver Vermögensanteil auch bei den von Ihnen in den Fokus genommenen Betrieben übrig bleibt. Sie haben ja alles Mögliche, was fungibles Vermögen ist, ausgeklammert und übrig blieb meines Erachtens nur noch der Firmenwert, der aber gar nicht angesetzt wird, wenn es ein selbst geschaffener Firmenwert ist, wenn er also nicht durch Kauf einen entsprechenden Marktwert erhalten hat. Mir war gar nicht klar, wo jetzt

überhaupt noch die Fördermenge bleibt, die bis zu 100 Mio. Euro in den Fokus genommen wird, als ich diesen Entwurf gesehen habe. Vielleicht habe ich auch einen der vielen technokratischen Sätze überlesen, ich will das auch gar nicht ausschließen. Das ist übrigens ein weiterer Mangel. Wenn ich jetzt sofort anfangen, hier solche Sonderregelungen zu schaffen, eine Vielzahl von Sonderregelungen, dann provoziere ich Ausnahmen, Rückausnahmen, Rück-Rückausnahmen und habe dann nachher einen solchen Schwanz von Problemen, mit dem ich nicht mehr fertig werde.

In den Gründen habe ich auch noch etwas gelesen, was mich irritiert hat. Sie haben in den Gründen in den Entwürfen meines Erachtens durchaus richtig stehen, dass das nur für operative Zwecke genutzte Kapital begünstigt bleiben soll und auch Banken und Versicherungsgewerbe, die sowieso jetzt Geld zur Verfügung stellen, ebenfalls begünstigt sein sollen. Ich habe aber die Begünstigung im Gesetzestext nicht finden können. Ich habe hier in unserem Kreis jetzt auch noch mal gesucht. Wir sind also, ich glaube auch hier in unserem Kreis, etwas ratlos geblieben. Wenn Sie das jetzt so in das Bundesgesetzblatt bringen, dann habe ich Zweifel, ob das bei genauerer Betrachtung vor dem Bundesverfassungsgericht halten wird. Allerdings, es ist erstens der erste Senat, der zu entscheiden hat. Wir wissen, dass der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in verfassungsrechtlichen Fragen, was das Steuerrecht betrifft, äußerst zurückhaltend bis fast nichts sagend ist, im Unterschied zum zweiten Senat. Also, ein Prophet bin ich nicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Viskorf, bitte.

Sv Viskorf: Es waren zwei Fragen gestellt. Die erste Frage lautete: Kann man die Begünstigung an den Erhalt von Arbeitsplätzen knüpfen? Da muss man sagen, selbstverständlich können Sie das. Prinzipiell zunächst mal. Wenn Sie das wollen, wenn Sie sagen, Begünstigungsgrund soll sein die Sicherung und Beibehaltung von Arbeitsplätzen, können Sie das sagen. Da habe ich überhaupt keine Bedenken. Deswegen würde ich sagen, uneingeschränkt ja. Sie müssen bloß ein Kriterium finden, und Sie müssen das formulieren. Das wird nicht einfach sein, wie wir das jetzt gerade gehört haben bei der Abgrenzung von Produktivvermögen und Nichtproduktivvermögen.

Was die Frage betrifft der unterschiedlichen Bewertung der unterschiedlichen Vermögensarten, so muss ich sagen, ist dieser Gesetzentwurf die Krönung dessen, was man sich eigentlich erlauben kann. Ich bitte mal einen Blick zu werfen auf die Bewertung von Kapitalgesellschaften. Da hatten wir bislang schon eine Dreiklassengesellschaft. Die Leute in der dritten Klasse, in der schlechtesten Klasse, waren diejenigen, die Aktien hatten, die börsennotiert waren. Da war der Börsenkurs maßgebend. Die in der zweiten Klasse waren nicht viel besser bestellt. Das waren diejenigen, bei denen man stichtagsnahe Verkäufe hatte, aus denen man den Wert ableiten konnte. Das war also praktisch der volle Verkehrswert, der da angesetzt wird. Und dann gab es die erste Klasse. Das waren diejenigen, die nach dem Stuttgarter Verfahren bewertet wurden. Da hatten Sie voll die

Übernahme der Steuerbilanzwerte, das war sicherlich schon eine Vergünstigung. Aber sie hatten eine Ertragsaussicht, die mitbewertet wurde. Jetzt, lese ich in diesem Gesetz, haben wir eine 1a-Klasse. Das ist nämlich die Klasse, die überhaupt nicht mehr bewertet wird. Da werden schlicht und ergreifend die Steuerbilanzwerte mit all den Mängeln, die damit verbunden sind, übernommen. In den Genuss dieser 1a-Klasse, und das verstehe ich überhaupt nicht mehr, kommen ausgerechnet die Leute, die nach Ihrer Auffassung die Begünstigungsvoraussetzung gar nicht erfüllen. Wenn sie die Begünstigungsvoraussetzung erfüllen, nämlich mehr als 25 Prozent halten, dann sind sie völlig raus aus der Steuer. D. h., es können nur noch diejenigen in diese Klasse fallen, die eigentlich die Begünstigungsvoraussetzung nicht erfüllen. Das verstehe ich z. B. überhaupt nicht mehr. Das ist sicherlich, das kann ich so sagen, auf der Grundlage unseres Vorlagebeschlusses nicht haltbar. Nur als Beispiel. Ich könnte Ihnen noch mehrere Beispiele sagen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Kollege Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Kurze Anmerkung vielleicht, Herr Prof. Seer: Wir tun uns leichter, Sie zu fragen, wenn wir wissen, zu welchem Themenkomplex Sie antworten können. Und wenn es eben nicht schriftlich vorliegt, dann haben wir gewisse Probleme. Ich bitte einfach nur um Verständnis, weil wir eben nicht wissen, zu welchem Komplex Sie insbesondere antworten wollen, können. Das nur kurz als Anmerkung dazu, warum man nicht gleich von vornherein jeden fragen kann, sondern wir orientieren uns eben auch, was ist dort schriftlich gesagt worden, weil wir da nicht genau drinstecken, was der Einzelne zu sagen hat.

Hier zu dem Thema. Ich würde gerne die Frage stellen an den Deutschen Steuerberaterverband und an den BDI, denn Herr Tofaute, den Hinweis gestatten Sie mir, es geht - glaube ich - zum einen natürlich um das Steueraufkommen, aber es geht eben auch darum, wie sich ein Unternehmer dann möglicherweise entscheidet, wenn er sieht, wie wird es bewertet und es passiert mir etwas, wie wird denn die Nachfolge geregelt mit welchen steuerlichen Dingen. Da haben wir einen grundsätzlichen Unterschied: Wenn der Aktionär einer Kapitalgesellschaft verstirbt, wird das Aktienvermögen bewertet, auf die Bewertung wird die Steuer erhoben. Dazu kann der Erbe Aktien verkaufen. Die Steuer kann bezahlt werden, und das Kapitalunternehmen, die Kapitalgesellschaft verliert keinen Euro Kapital. Das ist im mittelständischen Unternehmen eben komplett anders, weil dort im Wesentlichen das Unternehmen zur Verfügung steht, deshalb die entsprechenden Beträge, wenn sie nicht liquide zur Verfügung stehen, aus dem Betrieb entnommen werden müssen, Teile des Betriebes veräußert werden müssen o. ä., das ist die Realität. Und wenn Sie sich einfach mal angucken, nach dem, was ich jetzt gerade gehört habe, sind viele Deutsche zwischenzeitlich in die Schweiz gegangen, auch aus diesen Gründen, mit erheblichen Vermögenswerten, Horten, Müller, sonst wer, da ist eben schon die Frage: Wollen wir, dass diese Personen weiterhin in Deutschland ihren Sitz haben und ihre Einkünfte in Deutschland als Bemessungsgrundlage zukünftig zur Verfügung gestellt werden, oder wollen wir, dass

diese Personen einfach im Sinne ihrer Nachkommen ihres Betriebes sagen, da passt das deutsche Steuerrecht nicht, und ich bin leider gezwungen, Deutschland zu verlassen? Und weil die Grenzen inzwischen offen sind, das ist ja überparteilich anerkannt, bestehen eben die Möglichkeiten. Da ist die Frage, welche Wege finden wir, damit eben dieses Kapital langfristig in Deutschland bleibt, damit die Erträge auch dieser Arbeitskraft weiter in Deutschland steuerpflichtig bleiben. Das muss man, glaube ich, gegenüberstellen. Da würde mich einmal die Stellungnahme dazu des Deutschen Steuerberaterverbandes und des BDI interessieren und in dem Zusammenhang natürlich auch die Frage der jeweiligen Grenze, einmal der 100 Mio. Euro oben und der Beteiligungsgrenzen unten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Peters, bitte.

Sv Peters (Deutscher Steuerberaterverband): Danke schön. Zur 100 Mio. Euro-Grenze wurde ja schon vorgetragen. Deswegen kann man das, glaube ich, kurz halten. Auch der Deutsche Steuerberaterverband sieht diese Grenze als willkürlich an, gerade in diesem Übergangsbereich. Es ist ja immer problematisch: Was ist eigentlich, wenn das Vermögen, der Steuerwert, 101 Mio. Euro betrifft? Dann kommen Sie gleich in ein anderes Besteuerungsregime, dann soll die Stundungsmöglichkeit nämlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Da gibt es zwar diesen Übergangsbereich von § 19b ErbStG, aber der ist nach unserer Ansicht sehr unbefriedigend. Gerade diese Grenzbereiche sind natürlich immer sehr wechseldeutig.

Den Unternehmern, die ins Ausland gehen, muss man natürlich für die Erbschaftsteuer immer gleich noch mit raten, sie sollen ihre Erben mitnehmen, weil das deutsche Erbschaftsteuerrecht natürlich auch an den Sitz der Erben anknüpft. Aber das ist auch machbar. Insofern haben wir, glaube ich, zu befürchten, dass durchaus auch die Erbschaftsteuer einen Grund bietet, um ins Ausland abzuwandern. Und gerade den großen Fällen fällt es eben wahrscheinlich von der Beratung, von der Logistik her einfacher als doch einem Mittelständler, der nicht international tätig ist.

Vielleicht kann ich noch eine kurze Sache zum Gesetzentwurf schlechthin sagen. Wir haben ja schon mitgekriegt, dass er doch von den Meisten als sehr kompliziert angesehen wird. Das sieht man z. B. daran, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorne bei der Lösung steht, dass § 13a ErbStG für den übersteigenden Teil in Frage kommt. Im Gesetz selber ist aber eine Wenn- und nicht eine Soweit-Regelung. Also, da sieht man schon, dass es einem nicht so einfach fällt, diesen Gesetzentwurf zu verstehen. Von der Praktikabilität ist er natürlich auch sehr schwierig. Die Steuerberater stehen natürlich dem Mittelstand immer als erster Ansprechpartner zur Verfügung, und da muss man schon sagen, in der Vergangenheit hat man da natürlich als Steuerberater Schwierigkeiten, dem Unternehmer überhaupt die Wirkungsweise eines komplizierten Gesetzes näher zu bringen. Auch das muss man, glaube ich, im Steuerrecht immer beachten: Die Leute müssen es verstehen, sonst können sie in den seltensten Fällen die Regelung akzeptieren. Und das ist, was wir

brauchen, wir brauchen eine Akzeptanz im Steuerrecht. Die wird es nur geben, wenn es nachvollziehbar ist.

Letzte Anmerkung vielleicht: Wir haben vorhin in Sachen § 15b EStG gehört, dass es da eine Rückwirkungsproblematik gibt. Ich würde mal den Vorschlag machen wollen, wenn es wirklich zu einer Begünstigung kommt ab nächstem Jahr oder vielleicht auch ab 2007, sollte man an eine Rückwirkung zugunsten der Steuerpflichtigen denken. Denn beim Erbfall hat man, wenn er denn eintritt, wenn es demnächst eine Vergünstigung gibt, heutzutage eventuell noch den Nachteil, in Zukunft dann den Vorteil. Also, Rückwirkung kann es vielleicht nicht immer nur zu Lasten des Steuerpflichtigen, sondern vielleicht auch mal zugunsten des Steuerpflichtigen geben. Das wäre sicherlich mal ein Ansatz, der bei den Steuerpflichtigen sehr positiv aufgenommen werden würde. Danke.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Peters, ich würde gerne mal eine Nachfrage stellen. Es gibt ja mehrere Entwürfe, über die wir in dem Kontext sprechen. Der eine Entwurf ist der, da steht Bundesregierung oben drüber, und das ist eine Vorlage, die vom Land Bayern gekommen ist, und dann gibt es ja die Vorlage, die im Bundesrat verabschiedet wurde und in den Bundestag eingespeist wurde, also Vorlage Bayern 2, sage ich jetzt mal. Sie haben auf die Komplexität hingewiesen. Welche Unterschiede gibt es aus Ihrer Sicht, was die Komplexität in der Anwendung anbelangt zwischen diesen beiden Entwürfen? Ist der eine besser oder ist er genauso komplex oder wie bewerten Sie das?

Sv Peters (Deutscher Steuerberaterverband): Soweit ich das in der Kürze der Zeit überblicken konnte, gibt es - glaube ich - von der Anwendbarkeit keine wesentlichen Unterschiede. Es gibt da ein bisschen was mit der Bewertung des Auslandsvermögens, soweit ich das recht übersehe. Ansonsten ist es doch ziemlich gleich aufgesetzt. Insofern habe ich doch mit meinen Ausführungen alle Entwürfe einbezogen. Das mit der Soweit- und der Wenn-Regelung habe ich allerdings nur in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden. Aber letztendlich ist es, glaube ich, in allen Entwürfen die Wenn-Regelung. Also, wir haben die Grenze 100 Mio. Euro, darunter kommt die Stundung zum Tragen, darüber § 13a ErbStG in seiner neuen Version. Insofern sehe ich da keine wesentlichen Unterschiede.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Welling.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Thiele. Ich glaube, dass man die Erbschaftsteuerreform im Zusammenhang sehen muss mit dem Gesetzentwurf, den wir vorab gerade schon erörtert haben, und zwar insofern, dass es ein Ergebnis des Jobgipfels war. Ich möchte da nicht lange zu reden, aber das Wesentliche aus meiner Sicht ist, dass man versucht hat, eine Sollbruchstelle zu kitten mit Blick auf weitere Reformschritte. Das ist aus meiner Sicht ein ganz wesentlicher Aspekt. Unweit von

hier, wie es schon angedeutet wurde, beschäftigt sich die Stiftung Marktwirtschaft mit dem einen oder anderen Optionsmodell. Es geht darum, die Personenunternehmen in eine zukünftige Steuerreform, ob das eine umfassende ist, eine fortgeführte oder eine neue große Steuerreform, mit einzubeziehen. Meine Erfahrung hat mir bei der Unternehmensteuerreform 2000 gezeigt, dass ein großer Knackpunkt bei der Einbindung der Personenunternehmen in das Optionsmodell die erbschaftsteuerliche Belastung war, mit anderen Worten, eine unterschiedliche oder eine erhöhte Besteuerung, die auf Personenunternehmen zukam, dadurch, dass sie auf einmal dem Stuttgarter Verfahren unterlagen. Ich glaube, dass diese Ergebnisse des Jobgipfels diesem Umstand Rechnung tragen wollten insofern, dass diese Sollbruchstelle zumindest mit Blick auf die Zukunft auch gekittet werden soll. Das halte ich für sehr, sehr wesentlich.

Der zweite Aspekt bei der Erbschaftsteuer ist für mich: Wir reden teilweise - oder in der Vorbemerkung ist es gerade schon mal durchgeklungen, bei dem einen oder anderen Kommentar -, als wenn wir im Erbschaftsteuerrecht ein Idealzustand hätten. Diesen Idealzustand haben wir nicht. Wir haben keinen Idealzustand. Wir haben weder einen in der Gesetzessystematik noch in der Gesetzestechnik noch in der Anwendung, Herr Ondracek, auch mit der Prüfung, wie Sie es gesagt haben, was die Steuerstundung anbelangt. Und da wir den Idealzustand nicht haben, wir hier allerdings eine wachstumsfördernde Maßnahme oder zumindest eine arbeitsplatzsicherungserhaltende Maßnahme versuchen umzusetzen, verstehe ich den großen Widerstand nicht insofern, dass ich im Prinzip einen Knackpunkt durch den anderen versuche auszutauschen - jetzt mal nur modellhaft gedacht -, um zu versuchen, zumindest die eine oder andere Sollbruchstelle hier zu kitten.

Ich möchte mich vor allem beziehen auf eine Aussage, die Sie getroffen haben, Herr Ondracek, über die Komplexität dieser Regelung. Die spiegelt sich unmittelbar wider in der Grenze, nämlich der Freigrenze in Höhe von 100 Mio. Euro. Wenn ich diese Grenze nicht habe, kann ich mir diesen ganzen Ermittlungsaufwand, den Sie gerade besprochen haben, zumindest zur Hälfte schon mal schenken. Das ist das Erste. Das Zweite, ich kann Herrn Punge da nur beipflichten, die 50 Mio. Euro mehr oder weniger im Haushalt machen den Kohl nicht fett, aber das ist das, was an Beratungsgeld draufgeht, und das ist das, was in den Steuerverwaltungen im Prinzip zu mehr Komplexität führt und zu einem erhöhten Prüfungsbedarf. Bei dieser Übergangsregelung, da gibt es eine Freigrenze, es ist noch nicht einmal ein Freibetrag von 100 Mio. Euro, kommt es auf einmal zu ganz erheblichen Verwerfungen und Friktionen.

Der dritte Punkt ist: Ich möchte das mal anhand eines Beispiels nennen eines Unternehmens, das aus Ingelheim stammt, in der Chemiebranche tätig ist, Sie können sich vorstellen, welches Unternehmen es ist. Von 2000 bis 2004 sind dort erhebliche Investitionen geflossen, nämlich 1,3 Mrd. Euro arbeitsplatzaufbauende und -erhaltende Maßnahmen. Durch diese Investition in Höhe von 1,3 Mrd. Euro sind 2 189 Arbeitsplätze neu geschaffen worden. Jetzt können Sie das mal runterrechnen. Ein hoch qualifizierter Arbeitsplatz, das sind die, die wir hier brauchen, kostet 600 000 Euro. Mit anderen Worten: Bei

170 Arbeitsplätzen ist bei der Freigrenze Schluss. Das sollen sie einem Unternehmer mal deutlich machen. Er soll faktisch diese 1,3 Mrd. Euro in dieser Investitionshöhe nicht tätigen, weil er ansonsten diese Freigrenze nicht mehr in Anspruch nehmen kann, weil er unten durchrutscht.

Das wesentliche Argument ist für mich allerdings nicht nur die Freigrenzenhöhe von 100 Mio. Euro - die gegriffen ist, ganz klar -, sondern auch die Komplexität, die damit verbunden ist. Ich glaube, dass es der Vereinfachung dienen könnte, wenn man auf diese Grenze von 100 Mio. Euro verzichten könnte. Das Institut für Mittelstandsforschung hat festgestellt, dass pro Jahr ungefähr 71 000 Unternehmen in eine neue Generation übergehen, 71 000 Unternehmen! Davon sind weit über 600 000 Arbeitsplätze betroffen. Diese Unternehmen, die in die nächste Generation übergehen, sind teilweise nicht mehr in der ersten, nicht mehr in der zweiten, teilweise in der dritten oder vierten Generation. Mit anderen Worten: Wir haben einen Beteiligungsstand, d. h. einen Gesellschafterstand, der teilweise 25 Prozent gar nicht mehr erreicht. Wir haben Splittergruppen. Und ich gebe Ihnen vollkommen Recht, Herr Ondracek, ich gebe Ihnen auch Recht, Herr Tofaute, wenn Sie sagen, Erbschaftsteuer ist vielleicht nicht das allergrößte Problem. Es ist auf jeden Fall ein Problem. Und diesen Gesellschafterstand zusammenzufügen bei einer Beteiligungsquote von 25 Prozent ist einfach nicht möglich. Mit anderen Worten, auch hier fällt man durch den Rost. Klassische Familienunternehmen fallen hier durch den Rost im Rahmen der Generationennachfolge. Ich möchte nur mal einen Vergleich ziehen zum Einkommensteuerrecht, der Gesetzgeber tat gut daran, den § 17 EStG nicht mehr mit "... wesentlicher Beteiligung" zu überschreiben, weil er bei der Absenkung der wesentlichen Beteiligungsgrenze von zehn Prozent auf ein Prozent im Prinzip einen roten Kopf bekommen müsste, wenn da noch "... wesentlicher Beteiligung" oben drüber steht. Hier beim Erbschaftsteuerrecht, wo es um eine Begünstigungsklausel geht, ist die wesentliche Beteiligungsgrenze auf einmal 25 Prozent. Es ist ein krasses Missverhältnis zwischen Geben und Nehmen auf der einen Seite. Ich glaube, wenn man da zu einem Ausgleich kommen würde, fünf Prozent oder sonstige Abmilderung, wäre es bestimmt eine förderliche Maßnahme. Ich glaube, ich mache am besten erstmal Schluss aufgrund der fortgeschrittenen Zeit. Danke.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke Herr Welling. Es ist ein bisschen unruhig geworden. Das liegt nicht an Ihnen, sondern es liegt an der Tatsache, dass unten im Plenarsaal Hammelsprung ist. Das heißt immer noch Hammelsprung, aber auch die Frauen sind gefordert. Ich weiß jetzt nicht ...

Florian Pronold (SPD): Da wir gepairt sind, könnten wir eigentlich sitzen bleiben.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir sind einigermaßen ausgeglichen hier, ich meine im Sinne von Mehrheitsverhältnissen. Wir könnten mal vielleicht ein, zwei Kolleginnen ...

Unruhe

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Frechen, das geht nach dem Motto, keiner verlässt den Raum. Entweder - oder.

Florian Pronold (SPD): Wenn wir jetzt unterbrechen, dann sind wir um 16.00 Uhr wieder hier. Dann haben wir eine halbe Stunde, bis wir aus dem Saal raus müssen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich würde jetzt mal vorschlagen, wir führen die Anhörung hier weiter, bis eine Anordnung kommt, die zwingend dazu führt, die Anhörung zu unterbrechen. Solang das nicht der Fall ist, machen wir weiter. Egal, wie Ihr jetzt zählt, jetzt ist die Frau Frechen eigentlich dran, aber die ist gerade gegangen. Dann würde ich vorschlagen, Frau Arndt-Brauer ist die Nächste von der SPD. Dann ziehe ich Sie vor.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Erstmal wollte ich kurz die Bemerkung machen, ich finde es schon mutig, ein Unternehmen wie Krupp als Mittelständler zu bezeichnen, aber gut.

Ich habe eine Frage an Herrn Viskorf und Prof. Seer. Auch vererbtes Privatvermögen kann ja in Betriebe und zur Schaffung von Arbeitsplätzen investiert werden. Ist hier eine Ungleichbehandlung gegenüber vererbtem Betriebsvermögen begründbar, sinnvoll und überhaupt auch möglich im Endergebnis?

Sv Viskorf: Also ganz genau verstanden habe ich die Frage nicht, aber es geht offensichtlich um die unterschiedliche Behandlung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftliches Vermögen einerseits und Privatvermögen.

Zwischenruf

Sv Viskorf: Bitte? Wird beides vererbt. Und ich muss vielleicht zur Erläuterung sagen, die derzeitige Stundungsregelung lief deswegen weitestgehend leer, weil bei der Frage, ob gestundet wurde, nicht nur das Betriebsvermögen in den Blick genommen wurde, sondern auch das Privatvermögen. Das hat natürlich eine gewisse Berechtigung, weil der Betrieb als solcher ja nicht die Erbschaftsteuer zahlen muss, sondern der Unternehmer selbst. Bei der Kapitalgesellschaft ist das sehr deutlich, dass die Kapitalgesellschaft selbst niemals eine Erbschaftsteuerbelastung zu tragen hat, sondern nur der Anteilshaber.

Die unterschiedliche Behandlung hat unser Senat im Vorlagebeschluss insoweit für verfassungswidrig gehalten, als, gemessen an der Belastung des sonstigen Vermögens, des Privatvermögens, das Betriebsvermögen zu stark entlastet wurde. Es kann ja nicht die Frage lauten: Kann der Gesetzgeber das Betriebsvermögen entlasten? Das ist verfassungsmäßig

überhaupt nicht die Fragestellung. Die Fragestellung muss umgekehrt lauten: Kann er eine so weitgehende Befreiung mit dem derzeitigen System verwirklichen? Oder anders gesprochen: Muss hier nicht untersucht werden, ob der Gesetzgeber einen Teil der Bevölkerung, nämlich hier schätzungsweise 25 bis 30 Prozent des geschätzten übergehenden Vermögens, völlig freistellt, und zwar von der Umverteilungswirkung der Erbschaftsteuer, und den Rest der Bevölkerung nach wie vor im Generationentakt mit Steuersätzen bis zu 50 Prozent belasten darf? Das ist die Fragestellung, die sich stellt. Der Gesetzgeber kann zu dem Befund kommen und sagen, wir müssen aus bestimmten Gründen Betriebsvermögen ganz entlasten, um die Generationsfolge sicherzustellen. Dann muss er aber auf der anderen Seite sich die Frage stellen: Darf ich unter diesem Befund andere noch bis zu 50 Prozent im Generationentakt belasten? Das ist die Fragestellung. Und das Ziel kann in diesem Fall eigentlich nur sein, die Belastung der anderen zu ermäßigen. Oder anders gesprochen, wenn man das Steueraufkommen sichern will, ist die Bemessungsgrundlage zu verbreitern, sind mehr Leute an der Erbschaftsteuer zu beteiligen, und zwar mit Steuersätzen, die für alle tragbar sind. Das ist an sich der Königsweg. Was jetzt gemacht wird, ist genau das, was seit 30 Jahren gemacht wird: Man erhöht die Belastung derjenigen, die sich nicht wehren können, die nicht ausweichen können, und eine Gruppe wird total entlastet. Und das führt halt dazu, dass sich hier Artikel 3 Grundgesetz aufdrängt. Vielleicht noch ein Wort, ein klares Wort: Wenn der Gesetzgeber meint, erstens, Betriebsvermögen muss ganz entlastet werden, zweitens, eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage kommt für mich nicht in Betracht, dann muss man den Mut haben zu überlegen, ob es sinnvoll ist - auch gemessen am Gesamteueraufkommen der geringfügigen Steuerquelle Erbschaftsteuer -, auf diese ganz zu verzichten. Wenn ich keine verfassungskonforme Regelung hinkriege, dann muss ich auf die Steuer ganz verzichten. Das ist die Konsequenz.

Vorsitzende Christine Scheel: Ja, Herr Prof. Seer.

Sv Prof. Dr. Seer: Ich darf vielleicht noch kurz ergänzen. Ich sehe das, wie mein Vorredner, Herr Viskorf, eben dargelegt hat, und würde Ihre Frage vielleicht noch so aufgreifen wollen, dass sie sich dahin richtet: Was ist eigentlich, wenn jemand Privatvermögen erbt und in produktives Betriebsvermögen umwandelt? Das ist meines Erachtens ja der idealste Fall, wie sie ja Arbeitskräfte mit dem Erbschaftsteuerrecht initiieren können, nicht nur die Unternehmensfortführung, sondern überhaupt erst mal Unternehmensgründungen durch Erben zu initiieren. Und da möchte ich Sie nur ermutigen. Wenn Sie schon anfangen, das Erbschaftsteuerregelungschaos zu erhöhen, dann aber richtig. Dann machen Sie es doch bitte so, dass Sie diese Befreiung auch auf diejenigen Steuerpflichtigen erweitern, die mit dem Erworbenen, Ererbten Unternehmen gründen. Dann bringen Sie die bitte in einen Zehnjahres-Beobachtungszeitraum, vielleicht auch für den Kollegen der FDP ein

interessanter Ansatz - hört jetzt nicht zu, telefoniert. Gut. Also ich will damit nur Folgendes sagen:

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich höre sehr wohl zu.

Sv Prof. Dr. Seer: Das wäre vielleicht noch eine Alternative, mit der man vernünftig arbeiten könnte, indem man sagt, jeder hat die Möglichkeit, in diese Begünstigung hereinzukommen als Erbe, wenn er denn Unternehmer wird und Arbeitsplätze schafft. D. h., ein - wenn man so will - Unternehmensgründungsmodell für Jungerben, eben aber für jeden Jungerben, egal, ob es einer ist aus der Erbenfamilie, wie auch immer genannt - Müller, Meier oder sonst was -, sondern auch aus einer bisher Nichtunternehmerfamilie.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): Das wäre allemal besser, als das Geld dem Staat zu geben.

Sv Prof. Dr. Seer: Ja, bin ich ja bei Ihnen. Nur ich meine, wenn Sie immer nur ein paar Löcher bohren, und Sie sind ja wieder dabei, die Erbschaftsteuerbasis wie ein Schweizer Käse überall anzubohren, bis sie irgendwann nichts mehr haben, dann bricht das in sich zusammen. Das machen Sie ja in anderen Bereichen auch so. Dann würde ich Ihnen doch vorschlagen: Machen Sie die Bemessungsgrundlage ruhig breit mit ganz geringen Erbschaftsteuersätzen, die dann auch nicht mehr zu einer großen relevanten Größe werden, ob ich nun in der Bundesrepublik Deutschland bleibe oder nicht, oder gehen Sie den umgekehrten Weg, erweitern Sie Ihre Begünstigung so weit, dass Sie die Erbschaftsteuer damit praktisch abschaffen, aber unter dem Sozialzweck, den Sie ja verfolgen wollen, Arbeitskräfte zu schaffen. Das war ja an sich die Idee.

Vorsitzende Christine Scheel: Neue Variante. Frau Kollegin Wülfing, bitte.

Elke Wülfing (CDU/CSU): Wir sind ja jetzt wieder beim ganz Grundsätzlichen. Deswegen möchte ich die Bundessteuerberaterkammer und den ZDH fragen: Wenn man ein Gesetz machen will, dann muss man dazu einen Zweck verfolgen, d. h., ich brauche eine Begründung dafür, sonst mache ich kein Gesetz. Sind Sie der Meinung, dass es notwendig ist, Betriebe von der Erbschaftsteuer zu entlasten, ja oder nein? Könnten Sie sich, wenn denn nicht diesen Gesetzentwurf, dann einen anderen und besseren vorstellen?

Vorsitzende Christine Scheel: Die Kammer bitte.

Sve Bethke (Bundessteuerberaterkammer): Frau Abgeordnete, vielen Dank für die Frage, in der Tat schwierig. Wir haben uns grundsätzlich, was die Idee des Entwurfes betrifft, positiv geäußert. Das haben wir auch schon im vergangenen Jahr gegenüber dem Bayerischen Finanzministerium gemacht. Die Idee, Erbschaftsteuer zu stunden und ratierlich abzubauen,

kann den Betrieben schon Arbeitsplätze erhalten, denn in der Regel wird es so sein, dass Erbschaftsteuer nicht aus der Privatschatulle bezahlt werden kann, sondern in irgendeiner Form die Liquidität des Unternehmens berührt. Wenn vorhin geäußert wurde, es gibt keine Fälle, dann mag das ja auch daran liegen, dass es gar nicht so weit kam, sondern die Unternehmen vorher veräußert worden sind. Aus dem Grunde, wenn man sich also überlegt, was wird bezweckt mit dem Entwurf, Arbeitsplätze, Betriebe zu erhalten, haben wir ja noch mit angeregt, mal darüber nachzudenken, ob denn die Frist gebunden sein muss an das Fortführen durch den Erben oder ob nicht vielmehr der Unternehmensfortbestand an sich schon ausreichend sein könnte, um hier einen gewissen Lock-in-Effekt zu vermeiden.

Der Entwurf oder die Entwürfe enthalten durchaus auch andere begrüßenswerte Elemente, z. B. den Ansatz der Steuerbilanzwerte. Das würde ich auch als Maßnahme zur Steuervereinfachung bewerten. Aber, und das ist auch schon angeklungen, es gibt in der Tat Probleme, die die Abgrenzung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen betreffen. Es gibt Probleme daraus dann auch resultierend, dass hier die 25 Prozentgrenze eingeführt wurde oder eingeführt werden soll für die Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Wir haben ein Beispiel aus der Praxis beigefügt, aus dem sich ergibt, dass durchaus eine Mehrbelastung daraus entstehen kann. Vielleicht darf meine Kollegin, Frau Dr. Fischer, noch kurz ergänzen, was die Abgrenzungsproblematiken betrifft, und ein paar Beispiele noch dazu bringen?

Vorsitzende Christine Scheel: Gerne. Bitte.

Sve Dr. Fischer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Es ist ja schon angeklungen, dass die Abgrenzung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen zumindest schwierig, wenn nicht in manchen Fällen vielleicht sogar unmöglich ist. Das kann man an ganz einfachen Beispielen - denke ich - klarmachen. Nicht produktives Vermögen sind Geld und Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten, heißt es. Das kann doch nicht heißen, dass ein Unternehmen darauf verzichten muss, bei seiner Bank ein Konto zu führen, das ein positives Ergebnis aufweist. Ein Unternehmen muss liquide Mittel vorhalten. Wenn es das nämlich nicht tut, dann hat es die Gefahr, bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit Insolvenzantrag stellen zu müssen. Also diese Geschichte, dass eine Geldforderung gegenüber einem Kreditinstitut per se nicht produktiv ist, ist unseres Erachtens unsinnig.

Zweitens heißt es, Beteiligung am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von 25 Prozent oder weniger. Diese 25 Prozent-Grenze ist schon mehrfach problematisiert worden. Das gilt jetzt aber nicht nur, wenn es Familiengesellschaften sind, wo die Erben schon so aufgesplittet sind, dass niemand mehr diesen Anteil hält. Es ist doch z. B. auch denkbar, dass ein Unternehmer sich beteiligt an einem Lieferanten, an einem anderen Unternehmen aus betrieblichen Gründen und dort aber nicht diese 25 Prozent-Grenze erreicht. Er hält vielleicht zehn Prozent oder so an einem Geschäftspartner aus betrieblichen Gründen, hat

das natürlich auch im ertragsteuerlichen Betriebsvermögen, und dann soll es bei der Erbschaftsteuer aber plötzlich nicht begünstigtes Vermögen sein, unseres Erachtens auch schlecht abgrenzbar, nicht nachvollziehbar.

Und letztlich möchte ich noch eingehen auf die Grundstücke, Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke oder Grundstücksteile. Da ist ein Unternehmen, dem geht es nicht so gut. Das hat ein Grundstück mit Lagerhallen, die es im Moment nicht selber braucht. Es vermietet dieses Grundstück an ein anderes Unternehmen. Bei diesem ersten vermietenden Unternehmer soll dann dieses Grundstück nicht produktives Vermögen sein, obwohl es betrieblich genutzt wird bei einem anderen Unternehmer. Dafür hat der Eigentümer aber natürlich auch die Mieterträge, und die tragen dazu bei - hoffentlich -, das positive Ergebnis seines eigenen Unternehmens zu stärken. Warum soll dieses Grundstück nicht produktiv genutzt sein, nur weil es der Unternehmer in diesem Moment nicht selbst unternehmerisch gewerblich nutzt. Wir glauben, dass bei dieser Abgrenzung, wie sie hier im Gesetz vorgeschlagen ist, die Fälle, in denen solche Entscheidungen streitbefangen sind, sich potenzieren werden, also, die werden in jedem Erbfall wahrscheinlich auftreten. Deswegen wird so ein Gesetz letztlich kaum durchführbar sein. Danke.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Frau Draheim ist noch angesprochen für den ZDH. Ich habe auch keine Wortmeldungen mehr. D. h., Sie sind jetzt "die Letzte".

Sve Draheim (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ich will mich kurz fassen. Es ist auch schon fast alles gesagt worden. Ich möchte dem, was Frau Bethke und Frau Dr. Fischer gesagt haben, voll umfänglich zustimmen.

Es wird Sie kaum verwundern, wenn ich sage, dass uns dieser Gesetzentwurf sehr erfreut. Es erfreut uns, dass das mal in die Hand genommen worden ist, dass es mal angedacht worden ist, da wir tatsächlich der Ansicht sind im Handwerk, dass eine Erleichterung der Betriebsübergaben an die nächste Generation notwendig ist. Und wenn ich das mal in Richtung von Herrn Dr. Tofaute und Herrn Ondracek sagen darf, es ist nicht so, dass es vielleicht der letzte Sargnagel für das Unternehmen ist, aber es erschwert Betriebsübergaben. Denken Sie daran, was mit dem Geld anderes angefangen werden könnte, man könnte einen Arbeitsplatz retten, man könnte investieren. Und, nicht zu vergessen, es ist nicht nur ein finanzielles Problem, was da ist, das lässt sich nicht leugnen, auch wenn man vielleicht nicht gleich zusperrern muss, sondern es ist auch ein psychologisches Problem. Eine Betriebsübergabe ist kein Spaziergang, sondern ist mit sehr diffizilen rechtlichen und auch vor allem steuerrechtlichen Problemen verbunden. Eine Erleichterung wäre schon mal ein Anreiz zumindest für einen potenziellen Nachfolger, sei es aus der Familie, sei es bei unseren Unternehmen ein qualifizierter Geselle, diesen Betrieb zu übernehmen und Lust darauf zu machen, auch weiterzumachen und dieses Unternehmen fortzuführen und vor allem sich dafür einzusetzen, dass Arbeitsplätze bestehen bleiben.

Und, Frau Wülfing, Sie fragten, wie könnte man es vielleicht noch besser machen. Lassen Sie mich sagen, wir haben in Deutschland Standards dafür aufgestellt, wie komplex und wie kompliziert Gesetze sein können. Dieses Gesetz erfüllt alle Voraussetzungen für ein gutes deutsches Gesetz in dieser Richtung. Danke.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Ich danke Ihnen sehr herzlich fürs Kommen. Ich danke Ihnen auch für die Stellungnahmen, für die Beiträge. Es tut mir leid, Herr Prof. Meincke, Herr Dr. Streck z. B., dass Sie nicht mehr zum Zug kommen konnten hier. Ich hoffe, Sie verzeihen uns. Ich wünsche Ihnen insgesamt noch einen schönen Tag.

Ende: 15.55 Uhr

Sa/Up/Fr/Was